



Niederschrift

14. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin:	Donnerstag, 08.07.2021
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	18:30 Uhr
Ort, Raum:	Rosseltalhalle, Emmersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln

Anwesend

Vorsitz

Bürgermeister
Jochum, Dominik

Mitglieder

CDU

Becker, Philipp
Busch-Kammer, Saskia
Feld, Markus
Fretter, Petra
Hektor, Ralf
Krewer, Michael
Schuler, Laura
Schuler, Manfred
Speicher, Tobias
Walle, Anke
Wollscheid, Günter

ab 18.20 Uhr

SPD

Deetz, Karsten
Frey, Christian
Herth, Norbert
Kiefer, Jens

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|---|--|
| 1. | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung | geändert
beschlossen |
| 2. | Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 24.03.2021 | ungeändert
beschlossen |
| 3. | Benennung eines Fraktionsvorsitzenden | 2019-2024/355 |
| 4. | Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zur Unterzeichnung der Niederschriften über Sitzungen des Gemeinderates | 2019-2024/357 |
| 5. | Neubesetzung der Ausschüsse des Gemeinderates | 2019-2024/358
ungeändert
beschlossen |
| 6. | Abbruch ehemaliges Zollgebäude Nassweiler | 2019-2024/359
ungeändert
beschlossen |
| 7. | Kanalsanierung Gensbacher Straße im verkehrsberuhigten Bereich des Gemeindebezirk Emmersweiler – von der Feldstraße bis zur L164
- | 2019-2024/360
ungeändert
beschlossen |
| 8. | Weiterentwicklung gemeindlicher Spielplätze | 2019-2024/361
ungeändert
beschlossen |
| 9. | Bau und Betrieb eines Bogenschießparcours Warndt | 2019-2024/362
ungeändert
beschlossen |
| 10. | Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes ÖPNV | 2019-2024/364
ungeändert
beschlossen |
| 11. | Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt | 2019-2024/368
ungeändert
beschlossen |
| 12. | Beschaffung von acht mobilen "VARMA Einzelhütten" | 2019-2024/372
ungeändert
beschlossen |
| 13. | Mitteilungen und Anfragen | |
| 13.1. | Verschiebung der kommenden Sitzungsfolge | |

- 13.2. Überprüfung der Umsetzung der Vorgaben der VO-CP
- 13.3. Resolution des Orsrates Großrosseln
- 13.4. Coronahilfe für Vereine
- 13.5. Vollsperrung einer Landesstraße in Karlsbrunn

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--|
| 14. | Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 24.03.2021 -
Nichtöffentlicher Teil | ungeändert
beschlossen |
| 15. | Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes ÖPNV | 2019-2024/365
ungeändert
beschlossen |
| 16. | Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes
Warndt | 2019-2024/369
ungeändert
beschlossen |
| 17. | Mitteilungen und Anfragen | |

Protokoll

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung geändert beschlossen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Der Vorsitzende erklärt, dass die aktuelle Coronalage sich in der Gemeinde Großrosseln positiv darstelle. Man habe derzeit nur eine Person, die sich in Quarantäne befände.

Der Vorsitzende schlägt weiter vor, die Sitzung um einen weiteren Tagesordnungspunkt zu ergänzen. In diesem soll die Anschaffung von Markthütten beraten werden. Dem wird zugestimmt. Dieser Punkt wird sodann im öffentlichen Teil als TOP 12 geführt. Alle nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend um eine Position nach hinten.

Weitere Wortmeldungen folgen nicht.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird um den Punkt „TOP 12: Beschaffung von acht mobilen VARMA-Einzelhütten“ ergänzt. Alle weiteren Punkte verschieben sich entsprechend.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
22	0	0

2. Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 24.03.2021 ungeändert beschlossen

Die Niederschrift steht den Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeinde Großrosseln zur Verfügung.

Es werden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 24.03.2021 wird in der vorgelegten Form und Fassung angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
21	0	1

3. Benennung eines Fraktionsvorsitzenden

2019-2024/355

Gemäß § 30 Abs. 5 KSVG können die politischen Gruppierungen im Gemeinderat Fraktionen bilden. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Die Fraktionen sollen ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden und Stellvertreterin/Stellvertreter benennen.

Petra Fretter hat mit sofortiger Wirkung das Amt als Fraktionsvorsitzende niedergelegt. Die CDU-Fraktion muss eine/n neue/n Fraktionsvorsitzende/n benennen.

Herr Krewer (CDU) erklärt, dass fortan Herr Manfred Schuler (CDU) der neue Fraktionsvorsitzende der CDU sei.

4. Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zur Unterzeichnung der Niederschriften über Sitzungen des Gemeinderates

2019-2024/357

Gemäß § 47 Abs. 4 KSVG in Verbindung mit § 27 der Geschäftsordnung sind die Niederschriften des Gemeinderates von zwei Ratsmitgliedern zu unterzeichnen. Diese und zwei Ersatzleute sind zu bestimmen.

In der Gemeinderatssitzung vom 06.02.2020 wurde Frau Petra Fretter für die CDU-Fraktion benannt. Petra Fretter hat mit sofortiger Wirkung ihr Amt zur Unterzeichnung der Niederschriften niedergelegt.

Es ist daher ein anderes Mitglied für die Unterzeichnung der Niederschriften zu benennen.

Herr Krewer (CDU) erklärt, dass fortan Herr Manfred Schuler für die CDU zeichne.

5. Neubesetzung der Ausschüsse des Gemeinderates

2019-2024/358
ungeändert beschlossen

Die CDU-Fraktion hat in der konstituierenden Gemeinderatssitzung Günter Wollscheid als Mitglied für den Rechnungsprüfungsausschuss benannt.

Mit Schreiben vom 10.06.2021, hier eingegangen am 14.06.2021, hat das Mitglied Günter Wollscheid sein Amt als Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss niedergelegt.

Die CDU-Fraktion muss deshalb für den genannten Ausschuss ein neues Mitglied benennen.

Die SPD-Fraktion hat in der konstituierenden Gemeinderatssitzung Hans-Werner Franzen als Mitglied für den Rechnungsprüfungsausschuss benannt.

Mit Schreiben vom 30.06.2021, hier eingegangen am 01.07.2021, hat das Mitglied Hans-Werner Franzen sein Amt als Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss niedergelegt.

Die SPD-Fraktion muss deshalb für den genannten Ausschuss ein neues Mitglied benennen

Beschluss:

Die CDU-Fraktion, sowie die SPD-Fraktion benennen ein neues Mitglied für den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Großrosseln.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
22	0	0

6. Abbruch ehemaliges Zollgebäude Nassweiler

2019-2024/359
ungeändert beschlossen

Im Rahmen der Neugestaltung des Ortseinganges von Naßweiler (Grenzbereich) wurde das ehemalige Zollgebäude Naßweiler, zwecks Durchführung der Abbrucharbeiten des Gebäudes, öffentlich ausgeschrieben.

Folgende geprüfte Ergebnisse liegen der Verwaltung vor:

Hartsteinwerk Gihl GmbH

Brunnenplatz 1b
66571 Eppelborn

80.599,89 €

Nebenangebot Pauschal

69.020,00 €

MBG Hoch- und Tiefbau GmbH

Vorderster Berg 8
66333 Völklingen (103.738,85 € mit 18 % Nachlass)

85.065,86 €

Nebenangebot Pauschal

87.500,00 €

Der LV-Schätzpreis des Gewerkes lag vor der Ausschreibung bei 118.566,70 € (inklusive Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie Bedarfspositionen).

Hinsichtlich des Pauschalangebotes der Fa. Gihl sind die Bedarfspositionen (z.B Wasserhaltung) sowie die Arbeiten auf Nachweis (Stundenlohnarbeiten / LKW-Einsatz) von dem Pauschalangebotspreis ausgenommen. Weiterhin ist im Bereich des Zollgebäudes der Umbau der Bushaltestelle (Behindertengerecht) in der Planung bzw. Ausführung. Diesbezüglich werden sich, verbunden mit der aktuellen Freiflächenplanung, Überschneidungen in der Ausführung ergeben.

Zu berücksichtigen ist zusätzlich die Baustellensicherung (Straßenverkehr) im Bereich der unmittelbar angrenzenden Landstraße bzw. des Grenzüberganges. Die Leistungen sind im Leistungsverzeichnis als Positionen im Rahmen einer Vorplanung aufgenommen. Die verkehrsrechtliche Genehmigung des Regionalverbandes wird jedoch erst vor der Maßnahme durch den Auftragnehmer beantragt und die Mehrleistung an den Auftraggeber weitergegeben.

Um die Maßnahme im Rahmen der definierten Arbeiten abrechnen zu können und insbesondere um kostensteigernde Nachträge im Bereich der Bedarfspositionen bzw. der Schnittstellen sowie der Verkehrssicherung zu vermeiden, ist aus Sicht der Bauverwaltung das Angebot des Leistungsverzeichnisses an die Fa. Gihl zu beauftragen.

Beschluss:

Der Auftrag Abbrucharbeiten wird an die Mindestbietende Fa. Gihl, Brunnenplatz 1b, 66571 Eppelborn zum Angebotspreis von 80.599,89 € vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
22	0	0

7. Kanalsanierung Gensbacher Straße im verkehrsberuhigten Bereich des Gemeindebezirk Emmersweiler - von der Feldstraße bis zur L164 -

2019-2024/360
ungeändert beschlossen

Dem FB3 liegen seit längerem Informationen über Probleme in der Kanalisation der Gensbacher Straße vor. Nach diesen Informationen, in Verbindung über selbst bemerkte Probleme im Zuge der Baumaßnahme Feldstraße, sind von der Verwaltung Mittel zur Überplanung der Kanalisation der Gensbacher Straße - Einzugsgebiet des Verkehrsberuhigten Bereiches - in den Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Abwasser eingestellt worden.

Die bereits vom Gemeindegremium freigegebene Planung ist abgeschlossen und ausschreibungsbereit. Die Planung sieht unter anderem vor, die beiden Gemeindekanäle von der Landstraße 164 bis zur Einmündung Sommerweg aufzugeben und an den mittig verlaufenden EVS-Hauptsammler umzuklemmen. Hierfür muss jedoch der bestehende EVS-Hauptsammler in einen Gemeindekanal umgewidmet und von der Gemeinde Großrosseln wirtschaftlich erworben werden. Um die Maßnahme öffentlich ausschreiben zu können, wurde der EVS zur Übernahme des EVS-Hauptsammlers mit der Bitte einer Vereinbarungserstellung angefragt. Woraufhin der EVS die in der Anlage befindliche Vereinbarung an die Gemeinde übersandt hat.

Der weitere Projektbereich ist ein Kanalneubau zwischen der Feldstraße und dem Sommerweg. Hier soll der bestehende Kanal vom Gehweg in die Straße umorientiert werden. Die Lagepläne der Gemeindeplanung befinden sich in der Anlage.

Die EVS-Vereinbarung beschreibt die wirtschaftliche Eigentumsübertragung samt der Übertragung der Betriebs- und Unterhaltungsverpflichtung des noch bestehenden EVS-Hauptsammlers 2.1, von Schacht 13 in der Lothringer Straße über die Gensbacher Straße bis vor das Bauwerk RÜ 1-2-1 im Sommerweg, an die Gemeinde Großrosseln. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde wird nach dem EVS-Restbuchwert mit einer Summe von 107.472,35 Euro angegeben. Der genaue Übernahmeabschnitt ist aus dem in der Anlage beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Nach dem geltenden SWG (Saarländisches Wassergesetz) § 50 und dessen Bezugnahme auf das EVSG (Gesetz über den Entsorgungsverband Saar) § 2 Nr. 3 Abschnitt 2 und 3 lautet es:

”

§ 2 Aufgaben

(3) *Überörtliche Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung sind:*

2. *Übernahme des bei den Gemeinden anfallenden, von diesen gesammelten und von Niederschlagswasser entlasteten Abwassers dessen Zuleitung zu den Abwasserbehandlungsanlagen, seine Behandlung und gegebenenfalls seine Verwertung sowie Planung, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Sanierung der hierzu notwendigen Anlagen, insbesondere der Hauptsammler, soweit sie im Abwasserbeseitigungsplan gemäß § 42 des saarländischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. EVS Entsorgungsverband Saar Rechtssammlung Stand: 15.12.2016 Lfd. Nr.: 2.01 EVSG Seite: 4 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. 2014 S. 2), dem EVS zugeordnet sind, und der Kläranlagen mit einem Schmutzwasserzufluß von über acht Kubikmeter pro Tag.*

3. *Tätigkeiten nach Nummer 2 auch für nicht von Niederschlagswasser entlastetes Abwasser, wenn aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen Entlastungsanlagen zwischen einer kommunalen Abwasseranlage und einem Hauptsammler, in einem Hauptsammler oder in einer Kläranlage zu errichten sind. Tätigkeiten nach Nummer 2, die eine Entlastungsanlage zwischen kommunaler Abwasseranlage und Hauptsammler betreffen, können die Gemeinden insgesamt in eigene Zuständigkeit übernehmen.*

”

D.h., nach dem SWG und dem EVSG hat die zuzuordnende Kommune das kommunale Abwasser in der Ortsbebauung zu sammeln und an definierten Punkten dem EVS das Niederschlagswasser entlastete Abwasser zu übergeben. Der EVS transportiert dies dann mit sogenannten Transportsammlern zur Abwasserreinigung zu den öffentlichen Kläranlagen.

Im Großen und Ganzen bedeutet dies für das hiesige Projekt, dass der EVS einen solchen Hauptsammler in der Gensbacher Straße nicht weiter Betreiben muss und diesen irgendwann nicht mehr erneuern oder zurückbauen wird. Denn der definierte Übergabepunkt des gesammelten kommunalen Abwassers an den EVS stellt das Bauwerk RÜ1-2-1 am Ende des Sommerweges da - siehe hierzu ebenfalls den Lageplan in der Anlage -.

Es wird für die Umsetzung der Planung von der Gemeindeverwaltung angestrebt, die aktuell in Emersweiler befindliche Infrastrukturmaßnahme der Energis Netzgesellschaft mit in das Projekt zu integrieren. Hierbei sollen Synergieeffekte nicht nur wirtschaftlicher Art sondern und gerade auch im Bezug auf die betroffenen Anwohner genutzt werden. D.h. die Anwohner werden nur einmal mit einer Baumaßnahme konfrontiert und nicht wie normal üblich nacheinander mit dem Bau des Kanals und danach mit der Kabelverlegungsmaßnahme. Hierzu will die Gemeinde Großrosseln eine vor der Veröffentlichung notwendige Baustellenvereinbarung zur gemeinsamen Ausschreibung mit der Energis Netzgesellschaft schließen.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung mit der Übernahme des EVS-Hauptsammlers 2.1, von Schacht 13 in der Lothringer Straße über die Gensbacher Straße bis vor das Bauwerk RÜ 1-2-1 im Sommerweg mit dem Entsorgungsverband Saar (EVS), Untertürkheimer Straße 21 , 66117 Saarbrücken, mit einer verpflichtenden Kostenbeteiligung zur Übernahme in Höhe von 107.472,35 Euro Restbuchwert abzuschließen. Mit Abschluss der Vereinbarung ergeht die Übertragung der Betriebs- und Unterhaltungsverpflichtung an die Gemeinde Großrosseln.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
22	0	0

8. Weiterentwicklung gemeindlicher Spielplätze**2019-2024/361**
ungeändert beschlossen

Aktuell hält die Gemeinde Großrosseln über alle Gemeindebezirke verteilt 12 öffentliche Spielplätze vor. Diese befinden sich aufgrund der jeweiligen Errichtungsjahre, ihrer Nutzungsfrequenz und der örtlichen Gegebenheiten in unterschiedlichem Zustand. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Interessenverlegung der aktiven Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen beauftragte die Gemeindeverwaltung ein Spielplatzentwicklungskonzept. Dieses soll sowohl die aktuelle Situation aufgreifen als auch eine zukunftsichere Strategie für die Weiterentwicklung gemeindlicher Spielflächen auch unter dem Aspekt kommunaler Finanzknappheit aufzeigen.

Aufgrund des nun vorliegenden Konzeptes zeichnen sich deutliche Tendenzen hinsichtlich einer künftigen Nutzung und einer möglichen Weiterentwicklung anhand der darin getroffenen Einschätzungen ab. In einem ersten Schritt sollen daher alle im Konzept mit einer „grünen Einschätzung“ bewerteten Spielplätze modernisiert und zum Teil ausgebaut werden.

Derzeit stehen der Verwaltung noch 88.132,61 € aus Haushaltsresten aus den Jahren 2019 und 2020 zur Verfügung. Diese sollen der zeitnahen Anschaffung neuer Spielgeräte für alle vorgenannten Örtlichkeiten dienen.

Beschluss:

Die im vorliegenden Spielplatzkonzept mit „Grün“ bewerteten Spielplätze in den einzelnen Gemeindebezirken sollen künftig priorisiert weiterentwickelt werden. Der Bürgermeister wird zu diesem Zwecke mit der Beschaffung neuer Spielgeräte für die betreffenden Örtlichkeiten ermächtigt. Die aktuell zur Verfügung stehenden Haushaltsreste aus 2019 und 2020 in Höhe von 88.132,61 € sollen hierzu verwendet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
22	0	0

Die „Tourismuskonzeption Saarland 2025“ und die „Tourismusstrategie Region und Landeshauptstadt Saarbrücken 2025“ sehen im Ausbau der Angebote zum Naturtourismus großes Potenzial für das Land und die Region. Der Warndt ist der waldreichste und am wenigsten zersiedelte Naturraum in der Region Saarbrücken.

Um ein weiteres Angebot im Bereich Naturtourismus anzubieten, das sich vom Wandern und Radfahren abhebt, kam die Idee auf, einen Bogenschießparcours anzulegen. 2 Bogenschießparcours gibt es derzeit nur im Nordsaarland (Tholey und Marpingen-Berschweiler). Im Bereich Großrosseln würden wir nicht nur den südlichen Bereich des Saarlandes, sondern auch den Bereich Luxemburg und den französischen Raum mit abdecken.

Der Bezug Bogenschießen und Jagdschloss passt thematisch perfekt zusammen und kann in Zukunft sehr gut bespielt werden. Es ist geplant einen Raum im Jagdschloss an den späteren Betreiber zu vermieten, um die Anmeldung und Ausgabe der Bögen dort zu tätigen.

Das Konzept des Bogenparcours ist auf mehrere Zielgruppen ausgerichtet:

- ☞ Einheimische und Touristen werden gleichermaßen angesprochen
- ☞ Sportbogenschützen und Wettkampfschützen
- ☞ Gäste/ Nutzer, deren Reiseanlass der Besuch von einem oder mehreren Bogenparcours ist
- ☞ Sowohl Tagestouristen als auch Übernachtungsgäste
- ☞ Gruppen (Schulklassen, Familien, Teilnehmer pädagogischer Programme, etc.).

Grundlage für die Planung sind die Bogenparcours in der Gemeinde Marpingen und in der Gemeinde Tholey. Dennoch ist zu beachten, dass jeder Parcours verschieden ist. Sie unterscheiden sich in der Größe (Anzahl der Stationen), Beschaffenheit der Landschaft (Anzahl der Pfeilfänge/Beschilderung/Gestaltung und Nutzung (Publikumsausrichtung)).

Der Parcours wird über Teile des Themenwegs „Schäfertrail“ und über Teile des Premiumwanderwegs „Warndt-Wald-Weg“ verlaufen. Er wird aus einer großen und einer kleinen Schleife bestehen, die zusammen etwa 10,5 km lang sind.

Projektbeschreibung

Zur optischen Aufwertung des Parcours werden selbstgemachte, geschnitzte Holzfiguren aufgestellt. Hinzu kommen schön gestaltete Pausenstationen, wo die Kunden sich ausruhen können. Geplant sind 3 Pausenstationen über den Parcours verteilt. Pro Station sind zwei Garnituren geplant. An jeder Scheibe sollten auch kleine Bogenständer zur Verfügung stehen, damit man die Bögen nicht in den Dreck legen muss. An den Pausenstationen und an der Einschusswiese werden größere Bogenständer aufgestellt, da sich dort mehrere Personen auf einmal aufhalten werden.

Scheiben und Bogenständer werden wie Figuren mit einem kleinen Punktfundament aus Beton und einem langen Armierungseisen im Boden gegen Diebstahl verankert. Es werden keine umweltschädlichen Stoffe verwendet. Die Wanderbeschilderung wird mit Nägeln an den Bäumen befestigt.

Die Gemeinde Großrosseln gehört zum LEADER-Fördergebiet Warndt-Saargau. Aktuell liegt eine Förderzusage für den Bogenschießparcours Großrosseln-Warndt in der Gemeinde

Großrosseln/Regionalverband Saarbrücken vor. 113.430,47 € an Gesamtkosten wurden genehmigt, davon werden 85.072,85 € über Zuwendungen finanziert und den Rest i.H.v. 28.357,62 € muss die Gemeinde selbst aufbringen.

Zum Eigenanteil der Gemeinde Großrosseln wird der Regionalverband Saarbrücken 50 % beisteuern. Es ist vorgesehen, dass der Betreiber, der in einem Ausschreibungsverfahren ermittelt wird, den Restbetrag des Eigenanteils der Gemeinde übernimmt.

Die Maßnahme muss bis 31.12.2022 abgerechnet sein, da der LEADER-Antrag schon 2 mal verlängert wurde und eine weitere Verlängerung nicht möglich ist.

Die Zweckbindungsfrist des LEADER-Antrages beträgt 5 Jahre. Diese Frist ist in allen Verträgen berücksichtigt.

Da die Grundstücke überwiegend im Eigentum des SaarForstes stehen, muss die Gemeinde mit dem SaarForst einen Vertrag abschließen. Dieser hat ausdrücklich erläutert, dass er mit keinem Privatunternehmen verhandelt wird, sondern nur mit der Gemeinde zusammenarbeiten wird.

Die Gemeinde wird in einem Vertrag mit dem Betreiber die darin enthaltenen Pflichten, soweit es geht umlegen.

Um den Bogenschießparcours voranzutreiben hat der Regionalverband Saarbrücken und die Gemeinde Großrosseln beschlossen, die Kosten für die regelmäßigen Baumkontrollen und Pflegemaßnahmen teilweise zu übernehmen. Höchstens für die Zeit der Zweckbindungsfrist des LEADER-Antrages (5 Jahre).

Somit sind jährliche Unterhaltungs- und Betriebskosten in den Haushalt zu einzustellen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Beratung durch den Anwalt, die Ausschreibungskosten und die Kosten für die Verträge zu Lasten der Gemeinde gehen. Diese belaufen sich auf ca. 7.000 €.

Finanzierung Betrieb Bogenschießparcours

Laufende Unterhaltung

Monitoring	= 2.500 €
Pflegemaßnahmen	= 7.000 € €
Gesamt:	= 9.500 €
Pachtleistung an SaarForst	= 480 €
Gesamt:	= 9.980 €

Aufteilungsmöglichkeit 50 v.H. möglicher Betreiber rd. 5.000 € mtl. ca. 400 €

25 v.H. Regionalverband Saarbrücken rd. 2.500 €

25 v.H. Gemeinde Großrosseln rd. 2.500 €.

Verpflichtung der anteiligen Übernahme der jährlichen Kosten seitens des Regionalverbandes und der Gemeinde Großrosseln für die Dauer der Zweckbindungsfrist der Förderung (5 Jahre). Generell trägt der Betreiber 50 v.H. der jährlich entstehenden Kosten der Unterhaltung, welche durch Monitoring oder die Beseitigung von Gefahren (entweder walddtypisch oder auch durch bspw. Sturmereignisse) entstehen.

Ausschreibungen

Da es sich um 2 im Vergaberecht zu unterscheidende Maßnahmen handelt, müssen Bau und Betrieb separat ausgeschrieben werden. Beide Ausschreibungen sollen so formuliert sein, dass jede Ausschreibung nur zustande kommt, wenn die andere Ausschreibung einen Zuschlag erhält. Beide Ausschreibungen werden zeitgleich erfolgen, um Zeit zu sparen.

Die Ausschreibungen sollen nach Rücksprache mit einem Rechtsbeistand erstellt werden.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die beiden Ausschreibungen durchzuführen und den Vertrag SaarForst-Gemeinde, sowie die Konzession Gemeinde-Betreiber auf den Weg zu bringen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
22	0	0

10. **Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes** **2019-2024/364**
ÖPNV **ungeändert beschlossen**

Der Zweckverband ÖPNV Regionalverband Saarbrücken hat zu einer Sitzung der Zweckverbandsversammlung für den 16. Juli 2021 eingeladen.

Der Gemeinderat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Gemeinde Großrosseln in der Zweckverbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Gemeinderat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

Beschluss:

Zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes ÖPNV Regionalverband Saarbrücken am 16.07.2021 werden keine Weisungen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
22	0	0

**11. Sitzung der Verbandsversammlung des
Wasserzweckverbandes Warndt**

2019-2024/368
ungeändert beschlossen

Der Wasserzweckverband Warndt hat zu einer Sitzung der Verbandsversammlung für den 13. Juli 2021 eingeladen.

Der Gemeinderat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Gemeinde Großrosseln in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Gemeinderat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

Beschluss:

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt am 13.07.2021 werden keine Weisungen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
22	0	0

12. Beschaffung von acht mobilen "VARMA Einzelhütten"

2019-2024/372
ungeändert beschlossen

Im Investitionsprogramm der Gemeinde Großrosseln stehen aus Mitteln des Kommunalen Entlastungsfonds (KELF) im Jahr 2021 rd. 75.000€ zur Verfügung, von denen 23.000,- € zur Anschaffung mobiler Markthütten dienen sollen.

Der Verwaltung liegt aktuell ein Angebot der Fa. W. Dörisch Metallbau GmbH zur Anschaffung von acht „VARMA Einzelhütten“ sowie zwei Stahlgestelle n zur Lagerung der Hütten in Höhe von insgesamt 23.000,- € brutto vor. Die Hütten bestehen aus Aluminium wodurch die Witterungsbeständigkeit und der geringe Pflegeaufwand sichergestellt wird. Die Transportfähigkeit wird durch ein einzigartiges Klappsystem gewährleistet. Im zusammengeklappten Zustand sind alle Einzelteile miteinander verbunden, was eine platzsparende und stapelbare Lagerung ermöglicht.

Eine Markterkundung im Jahr 2020 in Form intensiver Internetrecherche zeigte, dass kein Unternehmen ein gleichwertiges Angebot leisten konnte. Es ist daher die zeitnahe Anschaffung der vorgenannten Hütten beabsichtigt.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird zur Beschaffung von acht mobilen „VARMA Einzelhütten“ inkl. zwei Stück Stahlgestelle zur Lagerung derer in Höhe von insgesamt 23.000,- € brutto der Fa. W. Dörisch Metallbau GmbH, Bergisch Gladbach ermächtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	0	9

13. Mitteilungen und Anfragen

13.1. Verschiebung der kommenden Sitzungsfolge

Der Vorsitzende erklärt, dass der kommende Sitzungsblock vorverlegt werden musste. So tagen der HPFA und der PBUNA am 07./08.09., der Gemeinderat am 16.09.2021. Daher sollen auch die Ortsräte im August wieder tagen, damit die Sitzungsfolge aufrecht erhalten werden könne.

13.2. Überprüfung der Umsetzung der Vorgaben der VO-CP

Der Vorsitzende erklärt, dass man ein Sicherheitsunternehmen beauftragt habe, das die Verwaltung bei der Überprüfung der Umsetzung der Vorgaben der VO-CP unterstütze. Man werde Vereine und Gewerbetreibende durch diese überprüfen lassen.

Das Mitglied Ralf Hektor (CDU) trifft verspätet ein und nimmt ab 18:20 Uhr an der Sitzung teil.

13.3. Resolution des Ortsrates Großrosseln

Herr Schuler (CDU) erklärt, dass der Ortsrat eine Resolution bzgl. des Anwesens Ludweilerstraße 10 erlassen habe, in dem ein Wettbüro entstehen soll. Man erhoffe sich, nunmehr eine Lösung gefunden zu haben, solche Vorhaben unterbinden zu können, wenn sie sich in einem Umfeld von 250 Metern um Kinder- und Jugendeinrichtungen befänden. Der Vorsitzende erklärt, dass dies eine super Sache wäre. Wenn das Gesetz eine solche Untersagung vorsehe, sollte man diese auch nutzen.

13.4. Coronahilfe für Vereine

Herr Krewer (CDU) erklärt, dass nunmehr der Haushalt genehmigt sei. Man werde nunmehr die Coronahilfszahlungen an die Vereine, für die insgesamt 15.000,-€ vorgesehen sind, anweisen.

13.5. Vollsperrung einer Landesstraße in Karlsbrunn

Der Vorsitzende erklärt, dass es in Karlsbrunn im Bereich der Landesstraße auf Höhe des Festplatzes zu einer Vollsperrung käme. Die dahinterliegenden Häuser müssten für einen Zeitraum von etwa 4 Wochen über Lauterbach erreicht werden. Das sei zwar ärgerlich, baulich aber nicht anders lösbar.



Entsorgungsverband Saar
Geschäftsbereich PK
EVS T-60211-389-106
Vorgang: 143101
Herr Mikola (136)
21.05.2021

Sonderverträgen/Vereinbarungen

Abwasseranlage

i.v. chr. Tzschu
AW-PK Herr Dr. Hasselbach


AW-T Herr Pansa

i.v. chr. Tzschu
AW-B Herr Dr. Hasselbach



Jan 26/5
(Durchlauf R2/1)

Es wird gebeten, den anliegenden Vertrag/die anliegende Vereinbarung inhaltlich zu prüfen und einen Einverständnisvermerk auf dem Umlaufzettel anzubringen.

Einwendungen und Stellungnahmen bitte auf einem gesonderten Blatt abgeben und dies ebenfalls auf dem Umlaufzettel vermerken.

Bei Unterzeichnung des Originalvertrages/der Vereinbarung ist dieser Laufzettel beizufügen.

1. Geschäftsbereich Finanzen und IT


04.06.21

2. Geschäftsbereich Recht und Dienstleistungen

.....

3. S4, RPA, Rechnungsprüfungsamt

.....

4. zurück an AW-PK



0 2 2 0 0 8 9

Interner Umlauf zu 1. Geschäftsbereich Finanzen

Mit der Bitte um Prüfung der Sonderverträge / Vereinbarungen.

F1, Jahresabschluss Fr. Heckelmann / Hr. Wagner

fm 16.21 *Dr. 2715 keine Bedenken*

F1, Anlagenbuchhaltung Fr. Wittmann

Witt keine Bedenken 4.6.21

F1, Steuern Fr. Fourman

2.6.2021 *Fourman*

F2, Controlling

11/6/21 keine Bedenken

Vereinbarung

zwischen dem

Entsorgungsverband Saar
Untertürkheimer Straße 21
66117 Saarbrücken

vertreten durch
die Herren Geschäftsführer
Georg Jungmann
Michael Philippi

nachstehend EVS genannt

und der

Gemeinde Großrosseln
Klosterplatz 2-3
66352 Großrosseln

vertreten durch
Herr Bürgermeister Dominik Jochum

nachstehend Gemeinde genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen:



INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Veranlassung.....	3
§ 2 Gegenstand der Vereinbarung.....	3
§ 3 Leistungen des EVS	3
§ 4 Leistungen der Gemeinde.....	3
§ 5 Kostenbeteiligung	4
§ 6 Fristen.....	4
§ 7 Wirksamkeit	4
§ 8 Schiedsklausel.....	4

§ 1 Veranlassung

Zur Verbesserung der Kanalisation in der Gensbacher Straße in Großrosseln-Emmersweiler möchte die Gemeinde Großrosseln einen Teil des Hauptsammlers 2.1 in das Gemeindeeigentum übernehmen. Der Hauptsammler 2.1 wird vom Schacht 13 in der Lothringer Straße über die Gensbacher Straße bis vor das Bauwerk RÜ 1-2.1 im Sommerweg die Funktion des stillzulegenden Ortskanals übernehmen.

Zwischen EVS und der Gemeinde Großrosseln wird in der vorliegenden Vereinbarung die Übertragung des in der Anlage dargestellten Teilbereiches des Hauptsammlers 2.1 an die Gemeinde geregelt.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung des Eigentums vom EVS an die Gemeinde sowie die unmittelbare Übernahme aller auf den Bereich entfallenden Betriebs- und Unterhaltungspflichten für das Bauwerk spätestens zum 01.01.2022.

Abwasseranlage Großrosseln-Marienau (389) Hauptsammler 2.1 in Emmersweiler

Von Schacht 13 in der Lothringer Straße über die Gensbacher Straße bis vor das Bauwerk RÜ 1-2.1 im Sommerweg.

Geregelt wird die Übernahme des vom EVS betriebenen o.g. Bauwerks durch die Gemeinde.

§ 3 Leistungen des EVS

Der EVS hat gemäß § 2 der Vereinbarung folgende Leistungen zu erbringen:

Übertragung des Eigentums vom EVS auf die Gemeinde sowie Übertragung der Betriebs- und Unterhaltungspflichten auf die Gemeinde.

§ 4 Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde hat gemäß § 2 der Vereinbarung folgende Leistungen zu erbringen:

Übernahme des beschriebenen Kanalabschnitts durch die Gemeinde sowie Übernahme der Betriebs- und Unterhaltungspflichten durch die Gemeinde.

§ 5 Kostenbeteiligung

Die Gemeinde zahlt an den EVS den Restbuchwert der unter § 2 genannten Gegenstände zum Zeitpunkt der Übertragung.

Am 31.12.2020 betrug der Restbuchwert 107.472,35 Euro.

§ 6 Fristen

Die Übertragung der unter § 2 genannten Gegenstände erfolgt vor Beginn der Baumaßnahme der Gemeinde Großrosseln in der Gensbacher Straße, die die Stilllegung des vorhandenen, maroden Ortskanals und das Herstellen von Hausanschlüssen an den bisherigen Hauptsammler zum Ziel hat. Die Übertragung erfolgt spätestens zum 01.01.2022.

§ 7 Wirksamkeit

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 Schiedsklausel

Soweit sich zwischen den Parteien Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, ist – soweit keine einvernehmliche Lösung erzielt wird – ein Schiedsverfahren einzuleiten.

Entsorgungsverband Saar

Gemeinde Großrosseln

Saarbrücken, den

Großrosseln, den

.....
Georg Jungmann
Geschäftsführer

.....
Michael Philippi
Geschäftsführer

.....
Dominik Jochum
Bürgermeister

(Unterschrift und Dienstsiegel)



HINWEIS:
 Nach in Betrieb befindliche Hausanschlüsse müssen an den mittleren Kanal DN 600 mittels Anbohrstützen DN 150 umgekermt werden.

Legende:

- Kanal Bestand / EWS Sammel
- Kanal Neubau / Vertiefung
- Haus-sew. Strassenabläufe
- Haus-sew. Strassenabläufe
- Verfüllung / Grabenung
- SA
- SA (Kämpfer) SA umgekermt
- SA (Kämpfer) HA best.
- SA (Schwellen) HA umgekermt
- SA (Schwellen) SA best.
- SA (Schwellen) HA best.
- SW-Hausanschlussleitung (HA)
- RW-Hausanschlussleitung (HA)
- Kanal HA neu angeschlossen
- Vorbau
- Schächte abbrechen
- Kopfloch für HA-sew. SA-Anschluss

Fremddaten:

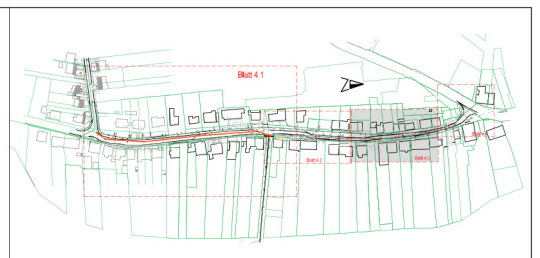
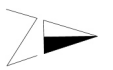
- Beleuchtungsbekleidung
- Beleuchtungskabel
- Gewertergrabenung
- Grundrückenmessung
- Wasserleitung
- Mehrzweckleitung
- Mittelspannungskabel
- Niederspannungskabel
- Signalkabel
- Telefon

Hausanschlussanierung

Ausführungsplanung

Titel	Detailplan A Hausanschlussanierung	
Blatt	Blatt 4.3	
Ort	Gemeinde Großrosseln	
Verfasser		
Projekt	Bereinigung der Entwässerungssituation in der Gensbacher Straße im OT Emmersweiler	
Blatt n.	652/15	Blatt
Skala	1:100	Format
Blatt	4	Blatt
Verfasser	Apr 2016	Prüfer
Blatt	4.2	Blatt
Blatt	Apr 2016	Blatt
Blatt	4.2	Blatt
Blatt	4.2	Blatt

Gemarkung Emmersweiler
Fur 1



Legende:

- | | | | |
|--|--|--|-----------------------|
| | Kanal Bestand / EWS Sammel | | Besetzungskabel |
| | Kanal Neubau / Verleas | | Besetzungskabel |
| | Haus sew. Stollenabzweig Anschluss Bestand | | Gasverrohrung |
| | Haus sew. Stollenabzweig Anschluss neu | | Grundstücksbegrenzung |
| | Verleingruehung / Stollenring | | Wasserkleitung |
| | | | Mehrzweckkabel |
| | | | Niederspannungskabel |
| | | | Niederspannungskabel |
| | | | Signalkabel |
| | | | Telefon |

- Hausanschlussanierung**
- SA Straßenablauf
 - Stützen (Kämpfer) SA umgeklammert
 - Stützen (Kämpfer) SA best.
 - Stützen (Kämpfer) HA best.
 - Stützen (Kämpfer) HA umgeklammert
 - Stützen (Schwelle) SA umgeklammert
 - Stützen (Schwelle) SA best.
 - Stützen (Schwelle) HA best.
 - Stützen (Schwelle) HA umgeklammert
 - SW - Hausanschlussleitung (HA)
 - SW - Hausanschlussleitung (HA)
 - Kanal HA neu angeschlossen
 - Verleas
 - Schächte abzweigen
 - Kanal verdrängen
 - Kopfloch für HA- bzw. SA-Anschluss

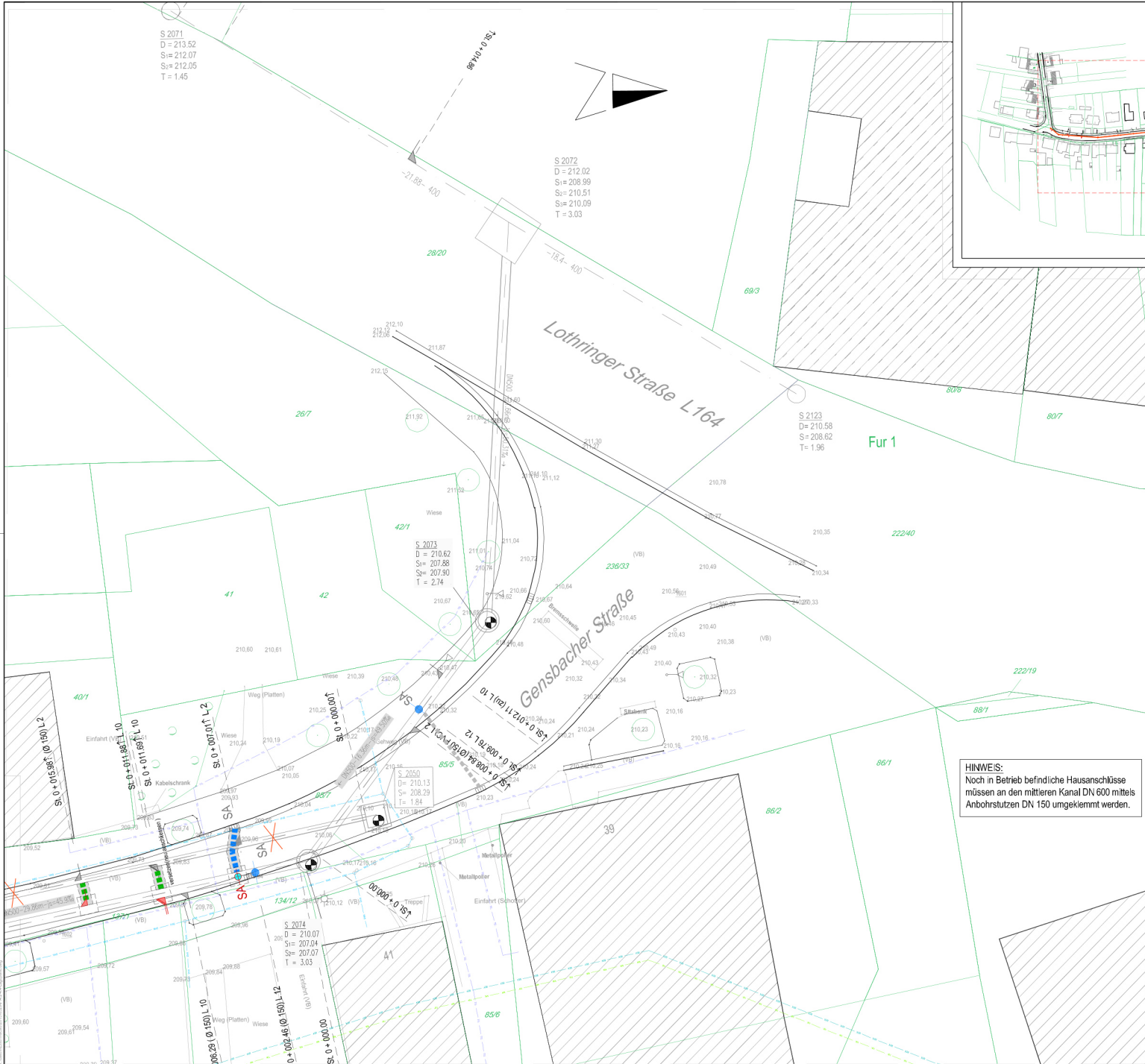
HINWEIS:
Noch in Betrieb befindliche Hausanschlüsse müssen an den mittleren Kanal DN 600 mittels Anbohrstutzen DN 150 umgeklammert werden.

Ausführungsplanung

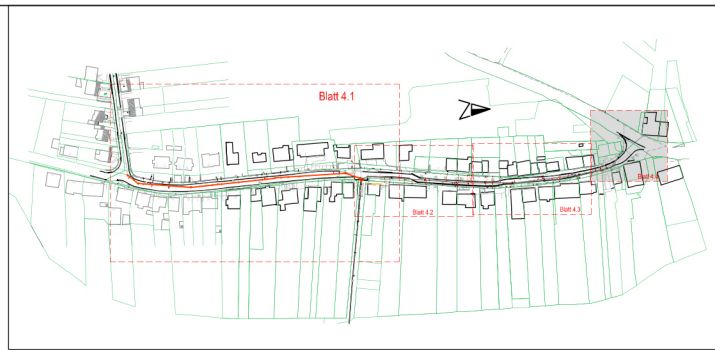
Titel	Detailplan B	Blatt	4.3
Ort	Emmersweiler	Blatt	4.3
Vertrag	 Gemeinde Großrosseln		
Auftraggeber	Bereinigung der Entwässerungssituation in der Gensbacher Straße im OT Emmersweiler		
Blatt-Nr.	652/15	Blatt	1:100
Stand	07.10.2019	Blatt	4
Verfasser	April 2019	Blatt	4.3
Prüfer	April 2019	Blatt	4.3
Geprüft	April 2019	Blatt	4.3
Gezeichnet	April 2019	Blatt	4.3
Gezeichnet	April 2019	Blatt	4.3

BLATT 4.3

BLATT 4.4



HINWEIS:
 Noch in Betrieb befindliche Hausanschlüsse
 müssen an den mittleren Kanal DN 600 mittels
 Anbotstützen DN 150 umgeklümmert werden.



- Legende:**
- Kanal Bestand / EVS Sammler
 - Kanal Neubau / Verbau
 - Haus- bzw. Straßeneinläufe -Anschlüsse Bestand
 - Haus- bzw. Straßeneinläufe -Anschlüsse neu
 - Verlaufsrichtung / Stationierung
 - Beleuchtungskabel
 - Gasversorgungsleitung
 - Grundsickenentwässerung
 - Wasserversorgung
 - Mithangskabel
 - Mittelspannungskabel
 - Niederspannungskabel
 - Signalkabel
 - Telekom

- Hausanschlusssanierung**
- Straßeneinlauf
 - Stützen (Kämpfer) SA umgeklümmert
 - Stützen (Kämpfer) SA best.
 - Stützen (Kämpfer) HA best.
 - Stützen (Kämpfer) HA umgeklümmert
 - Stützen (Scheitel) SA umgeklümmert
 - Stützen (Scheitel) SA best.
 - Stützen (Scheitel) HA best.
 - Stützen (Scheitel) HA umgeklümmert
 - SW - Hausanschlussleitung (HA)
 - RW - Hausanschlussleitung (HA)
 - Kanal HA neu angeschlossen
 - Verbau
 - Schächte abbrechen
Kanal verdrämmen
 - Kopfloch für HA- bzw. SA-Anschluss

Ausführungsplanung			
Vom:	Geplant:	Datum:	Beratet:
		Auftraggeber: Gemeinde Großrosseln	
Bauherr: Bereinigung der Entwässerungssituation in der Gensbacher Straße im OT Emmersweiler		Projekt: Detailplan c Hausanschlussanierung	
Nr.:	652/15	Masstab:	1:100
Datum:	April 2019	Blätter:	4
gezeichnet:	April 2019	Technik:	4,4
geprüft:	April 2019	Schwarz:	
		Blattgröße:	0,50 m ²
CAD-Projekt		CAD-System: AutoCAD Release 2018 in Metric	

Spielplatzkonzept der Gemeinde Großbrosseln

Aufbereitung der vorhandenen Grundlagen zu einer Spielplatzstrategie

ENTWURF



18.06.2021



KERN
PLAN

Spielplatzkonzept / -strategie der Gemeinde Großrosseln

Im Auftrag der:



Gemeinde Großrosseln
Herrn Bürgermeister Dominik Jochum
Klosterplatz 2 - 3
66352 Großrosseln

IMPRESSUM

Inhalt:

Vorwort	3
Anlass und Ziel des Spielplatzkonzeptes / der Spielplatzstrategie	4
Rahmenbedingungen der Spielplatzentwicklung	5
Übersicht Spielplätze und Erreichbarkeiten	8
Zusammenfassung Untersuchung Spielplätze	22
Handlungsansätze	23
Fazit	24

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

M. Sc. Christopher Jung, Umweltplanung und Recht

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

KERN
PLAN



VORWORT

Spiel, Sport und Bewegung sind in unserer Gesellschaft von besonderer Bedeutung und nehmen insbesondere beim Auf- und Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle ein. Kinder entdecken hierdurch ihre eigenen Sinne und Fähigkeiten sowie die Welt um sie herum. Das Spielen und Bewegen fördert eine gesunde körperliche, geistige und soziale Entwicklung. Insbesondere für junge Erwachsene und Familien sind aus diesem Grund entsprechende Angebote für ein attraktives Wohnumfeld wichtig. Neben Grün- und Freiflächen zählen hierzu vor allem Spielplätze und weitere Bewegungsmöglichkeiten.

Aufgabe einer Kommune ist die ausreichende Bereitstellung solcher Flächen. Vor diesem Hintergrund hilft ein kommunales Spielplatzkonzept als Strategie bei der Schaffung passender Angebote und fördert darüber hinaus auch die Kinder- und Familienfreundlichkeit, Generationengerechtigkeit sowie Integration in einer Gemeinde. Angesichts sich verändernder Rahmenbedingungen (z.B. demografischer Wandel, Veränderung der Freizeitaktivitäten) trägt ein Spielplatzkonzept zudem zur langfristigen Sicherung geeigneter Angebote bei. So geht die Spielplatzentwicklung beispielsweise vom reinen Gerätespielplatz immer mehr hin zu einem Spiel- und Erlebnisraum für Kinder, der unter anderem Möglichkeiten bietet, um Natur und Umwelt in einer sicheren und kindgerechten Umgebung zu erfahren.

Mit Blick auf die kommunale Finanzknappheit kann eine vorausschauende strategische Planung im Rahmen eines Spielplatzkonzeptes weiterhin eine sparsame und effiziente wirtschaftliche Haushaltsführung fördern. Unterhaltungskosten können hierbei gesenkt und zur Verfügung stehende Finanzmittel zielgerichtet in ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges öffentliches Spielplatzangebot investiert werden.

Aus diesen Gründen wurde für die Gemeinde Großrosseln ein Spielplatzkonzept als interne Arbeitsgrundlage erstellt, welches die aktuellen Rahmenbedingungen beschreibt sowie die derzeit vorhandenen Spielplatzangebote erfasst und darauf aufbauend Empfehlungen für zukünftige Entwicklungen und Maßnahmen liefert.

Mit der Erstellung des kommunalen Spielplatzkonzeptes wurde die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Anlass und Ziel des Spielplatzkonzeptes / der Spielplatzstrategie

Das Spielplatzkonzept ist ein wichtiger Baustein für eine familienfreundliche und generationenübergreifende Orts- und Gemeindeentwicklung. Es bereitet die langfristige, bedarfsorientierte und zielgerichtete Bereitstellung von Spielplätzen und Spielangeboten in der Gemeinde vor.

Das derzeitige Angebot an Spielplätzen in der Gemeinde Großrosseln beläuft sich auf 14 Spielplätze. Zwei dieser Spielplätze gehören zur Grundschule in Großrosseln sowie der Dependance in St. Nikolaus und zwei weitere zu den Kindergärten bzw. Kindertagesstätten in Großrosseln und Dorf im Warndt (diese beiden Spielplätze sind allerdings nicht öffentlich zugänglich).

Die Nutzungsintensität der öffentlichen Spielplätze hat sich jedoch, unter anderem aufgrund von Veränderungen in der Bevölkerungs- und Altersstruktur der jeweiligen Ortsteile, in der Vergangenheit gewandelt. Demnach werden einzelne Spielplätze deutlich weniger genutzt, während der Bedarf an anderer Stelle womöglich zugenommen hat. Hinzu kommen weiterhin, die sich stetig verändernden Anforderungen an Spiel- und Freizeitangebote, welche wiederum Einfluss auf die zeitgemäße Nutzung sowie die generelle Eignung einzelner Spielplätze und Spielgeräte haben.

Ziel des Konzeptes ist es demnach einen Überblick über die derzeitigen Rahmenbedingungen zu schaffen sowie sämtliche öffentliche Spielplätze in der Gemeinde zu erfassen und zu beurteilen. Darauf aufbauend werden abschließend Handlungsempfehlungen zur zukünftigen Entwicklung der Spielplätze in der Gemeinde Großrosseln formuliert.

Ferner wird durch das Spielplatzkonzept eine geeignete Arbeitsgrundlage für die politischen Entscheidungsträger geschaffen, um die weitere Spielplatzentwicklung zu gestalten.

Die Notwendigkeit einer angemessenen Versorgung mit Spielmöglichkeiten innerhalb einer Gemeinde resultiert dabei aus verschiedenen Gesetzen und Normen. So enthält etwa das achte Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) bereits das Erfordernis „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie

Übersicht der Spielplätze in der Gemeinde Großrosseln		
Ortsteil	Lage (Straße)	Fläche
Dorf im Warndt	St. Barbara-Straße	ca. 650 m ²
Dorf im Warndt	Willy-Brandt-Straße / An der Friedenseiche	ca. 500 m ²
Dorf im Warndt	Siedlerstraße	ca. 400 m ²
Dorf im Warndt	Forststraße (Spielplatz Kath. Kita Warndtwichel)	ca. 1.800 m ²
Emmersweiler	Wiesenstraße	ca. 1.400 m ²
Großrosseln	Rosenberg	ca. 1.000 m ²
Großrosseln	Im Scheidwald	ca. 2.100 m ²
Großrosseln	Klosterplatz (Spielplatz Kath. Kindergarten St. Wendalinus)	ca. 900 m ²
Großrosseln	Wilhelm-Heinrich-Weg (Spiel-/Bewegungsfläche Grundschule)	ca. 3.000 m ²
Karlsbrunn	Im Forstland	ca. 500 m ²
Karlsbrunn	Schloßstraße (Wildpark)	ca. 12.000 m ²
Naßweiler	St. Nikolauser Straße (Markt-/Kirmesplatz)	ca. 500 m ²
St. Nikolaus	Im Spitzenfeld	ca. 850 m ²
St. Nikolaus	Schulstraße (Spiel-/Bewegungsfläche Dependance)	ca. 3.400 m ²
Gesamt		ca. 29.000 m²

Übersicht der Spielplätze in der Gemeinde Großrosseln; Quelle: Gemeinde Großrosseln; Bearbeitung: Kernplan

eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 Abs. 3 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe).

Aus bauleitplanerischer Sicht sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB unter anderem „die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit [...] Kindern“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) sowie „die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen [...] und behinderten Menschen [...] sowie die Belange [...] von Sport, Freizeit und Erholung“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) zu beachten. Demnach muss die Kommune entsprechende Flächen ausweisen.

Die saarländische Landesbauordnung verweist in § 3 Abs. 1 LBO ebenfalls darauf, dass „die besonderen Belange der Familien und der Personen mit Kindern, der Behinderten [...] Menschen“ zu berücksichtigen sind. Die Ausführungen der §§ 11 und 14 LBO untermauern die Erforderlichkeit ausreichender Spielangebote zusätzlich.

Konkrete Anforderungen an die Planung, den Bau und den Betrieb von Spielplätzen enthält die DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“. Sie dient als wichtige Hilfestellung für Kommunen und beinhaltet grundlegende Ziele und Vorgaben sowie Orientierungswerte zur Bedarfsplanung (Flächenbedarf, Erreichbarkeiten etc.).

Unter 4.1 lautet es „Für die bedarfsgerechte Versorgung mit Spielplätzen und Freiräumen zum Spielen sind konzeptionelle Planungen zu erstellen, die das gesamte Gebiet der Kommune erfassen.“ Dabei soll in den Konzepten unter anderem der Flächenbedarf ermittelt und eine Verteilung der Spielplätze im Sinne einer selbstständigen Erreichbarkeit angestrebt werden.

Diese Hinweise sowie die in der DIN enthaltenen Orientierungswerte wurden im Rahmen dieses Spielplatzkonzeptes berücksichtigt.

Rahmenbedingungen der Spielplatzentwicklung

Lage und Struktur der Gemeinde Großrosseln

Die Gemeinde Großrosseln ist eine eher ländlich geprägte Gemeinde im südlichen Saarland und liegt unmittelbar an der deutsch-französischen Grenze. Das Gemeindegebiet setzt sich aus insgesamt 6 Ortsteilen zusammen. Es umfasst ca. 2.526 ha, wovon wiederum ca. 20 % als Siedlungs- und Verkehrsfläche genutzt werden (526 ha). Die übrigen 80 % sind überwiegend Wald- bzw. Landwirtschaftsflächen. (Quelle: Statistisches Landesamt Saarland)

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Großrosseln belief sich im September 2020 auf ca. 8.000 Einwohner. Damit zählt Großrosseln zu den bevölkerungsmäßig kleinsten Gemeinden des Saarlandes.

Zur kommunalen Haushaltslage geben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder für den Regionalverband Saarbrücken im Jahr 2019 einen jährlichen Schuldenstand von ca. 4.800 € je Einwohner an.

Aus dem demografischen Wandel, der teils dispersen Siedlungsstruktur mit vergleichsweise kleineren Ortsteilen, der kommunalen Finanzknappheit und den eingangs bereits erwähnten Veränderungen beim Spielplatzangebot resultieren verschiedene Faktoren, die Einfluss auf die künftige Spielplatzplanung nehmen. Weitere Auswirkungen haben unter anderem die derzeitigen Spielgewohnheiten von Kindern und Jugendlichen sowie die generelle Freizeitgestaltung angesichts immer umfangreicherer Optionen und Angebote.

Demografische Entwicklung

Da es sich vornehmlich um Angebote für Kinder und Jugendliche handelt, spielt insbesondere die Bevölkerungsstruktur eine wichtige Rolle. Seit 2003 ist die Einwohnerzahl kontinuierlich, um insgesamt ca. 1.400 Einwohner, zurückgegangen. Dies entspricht einem relativ starken Rückgang von ca. 15 %.

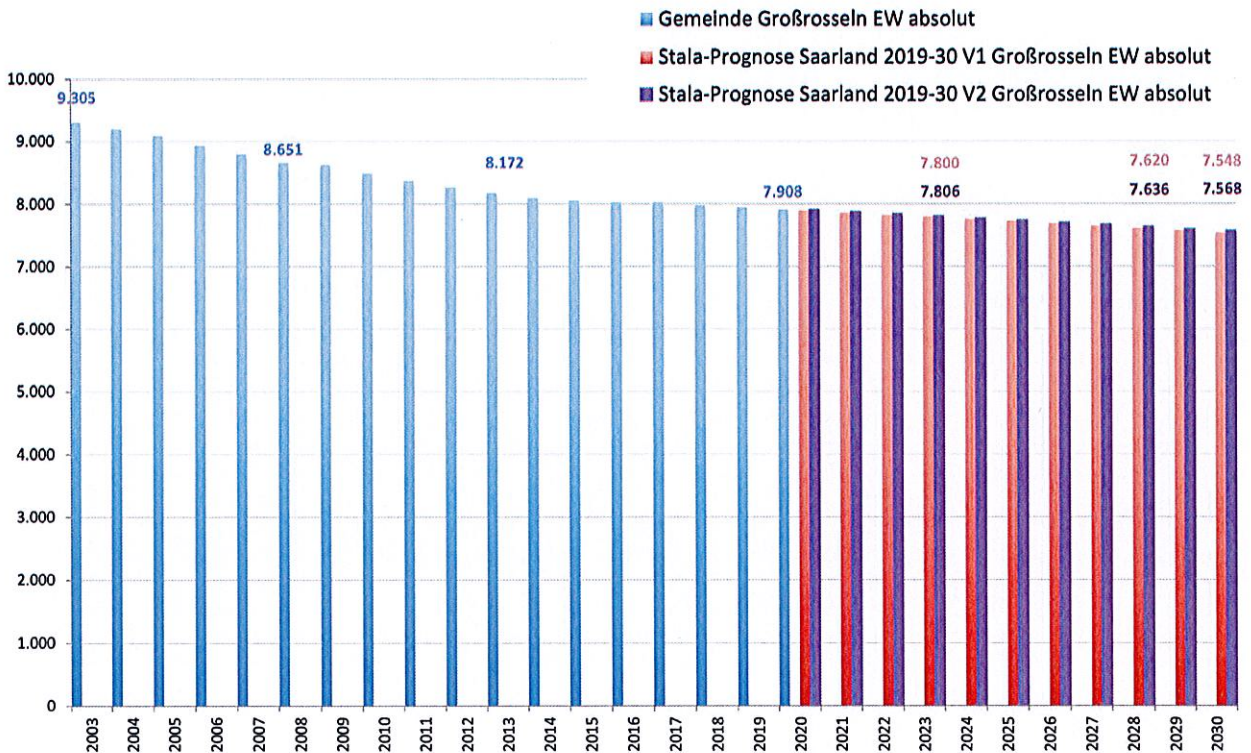
Der einwohnerstärkste Ortsteil ist Großrosseln mit ca. 2.600 Einwohnern

vor Dorf im Warndt (ca. 1.500 Einwohner) und Karlsbrunn (ca. 1.300 Einwohner). In Emmersweiler und St. Nikolaus wohnen jeweils ca. 1.000 Einwohner, während Naßweiler mit ca. 600 Einwohnern der einwohnerschwächste Ortsteil in der Gemeinde ist.

In ihrer Bevölkerungsvorausberechnung prognostizieren die Statistischen Ämter einen weiteren Bevölkerungsrückgang um 360 Einwohner (4,6 %, Variante 1) bzw. 340 Einwohner (4,3 %, Variante 2). Die Einwohnerzahl in der Gemeinde Großrosseln würde infolgedessen im Jahr 2030 noch zwischen ca. 7.550 und 7.570 Einwohnern liegen.

Gründe für den bisherigen Bevölkerungsrückgang sowie die weitere zukünftig prognostizierte Abnahme sind sowohl der allgemein voranschreitende demografische Wandel als auch lokale demografische Veränderungen.

So war der natürliche Bevölkerungssaldo von 2003 bis 2018 stets negativ (mindestens)



Bevölkerungsentwicklung Gemeinde Großrosseln 2003-2020; STALA-Bevölkerungsprognose 2019-2030; Quelle: Gemeinde Großrosseln, Statistisches Landesamt Saarland; Bearbeitung: Kernplan

tens -41). Es gab somit seit 2003 jährlich stets mehr Sterbefälle als Geburten. Auch Wanderungsbewegungen und kurzfristige Geburtenzuwächse, insbesondere in den vergangenen Jahren, konnten diesen grundsätzlichen Trend nicht stoppen, sodass ein weiterer Rückgang mittel- bis langfristig wahrscheinlich ist.

Das Durchschnittsalter in der Gemeinde Großrosseln belief sich 2011 bereits auf 47,2 Jahre. 2019 lag es wiederum bei 48,6 Jahren und damit relativ deutlich über den Alterszahlen des Regionalverbandes Saarbrücken (45,4 Jahre) sowie des Saarlandes (46,4 Jahre). Auch diese Zahlen sprechen demnach für eine sich verändernde Altersstruktur in der Bevölkerung (voranschreitende Alterungsprozesse) und einen langfristig bevorstehenden Bevölkerungsrückgang. (Quelle: Statistisches Landesamt Saarland)

Diese demografische Entwicklung hat bereits direkten Einfluss auf die Entwicklung der Spiel- und Freizeitangebote vor Ort. Noch genauere Einschätzungen zum generelle Spielplatzbedarf in der Gemeinde Großrosseln liefert allerdings die Entwicklung der Zahl der Einwohner unter 15 Jahren innerhalb der Gemeinde.

Diese zeigt insgesamt einen Rückgang von 988 Einwohnern unter 15 Jahren im Jahr 2011 auf derzeit etwa 891 unter 15-Jähri-

ge. Seit 2017 unterliegt die Gesamtzahl der Einwohner unter 15 Jahren allerdings leichten Schwankungen. So konnte zwischenzeitlich sogar ein leichter Zuwachs verzeichnet werden. Mittlerweile scheint sich der Wert wiederum bei ca. 890 eingependelt zu haben, wenngleich zukünftig erneut mit einem leichten Rückgang zu rechnen ist (vgl. generelle Bevölkerungsprognose).

Stellt man diese Zahlen in den rechtlichen Grundlagen der DIN-Normen aufgeführten, Altersgruppen gegenüber, so bedeutet dies, dass aktuell ca. 890 Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren in der Gemeinde leben, die das Angebot an Spielplätzen und Spielmöglichkeiten primär nutzen.

Aufgrund der zunehmenden Geburtenzahlen in der jüngeren Vergangenheit kann davon ausgegangen werden, dass hierbei der Anteil der 0 bis 6-Jährigen leicht zugenommen hat. In Abhängigkeit zur jährlichen Geburtenrate kann es allerdings auch generell zu größeren Unterschieden zwischen einzelnen Altersgruppen kommen (z.B. geburtenstarke oder geburtenschwache Jahrgänge).

Betrachtet man die Zahlen je Ortsteil wird deutlich, dass Großrosseln, als einwohnerstärkster Ort, folgerichtig auch die meisten Einwohner unter 15 Jahren hat. Allerdings gab es hier in den vergangenen zehn Jahren auch den stärksten Rückgang.

In Dorf im Warndt sind es mit etwa 150 Einwohnern unter 15 Jahren die Zweitmeisten. Die übrigen Ortsteile sind mit jeweils unter 100 Einwohnern bis 15 Jahre auf einem ähnlichen Niveau. Zu beachten ist jedoch weiterhin, dass die Zahl in Karlsbrunn im Vergleich zu 2011 unverändert geblieben ist, während es in Naßweiler sogar eine leichte Zunahme zu verzeichnen gab.

Einwohner unter 15 Jahren in der Gemeinde Großrosseln (von 2011 bis 2021)



Entwicklung Einwohner unter 15 Jahren in der Gemeinde Großrosseln 2011-2021; Quelle: Gemeinde Großrosseln; Bearbeitung: Kernplan

Allgemeine Entwicklungstrends

Hierdurch wird deutlich, dass die Rahmenbedingungen, trotz übergeordneter Entwicklungstrends, lokal dennoch sehr unterschiedlich sein können. Die Entwicklung, insbesondere bei den Altersgruppen unter 15 Jahren, ist innerhalb der Gemeinde durchaus differenziert. Mögliche Gründe hierfür können stark variieren. Einfluss nimmt beispielsweise die allgemeine Bevölkerungsstruktur der Ortsteile sowie die Zahl junger Menschen und Familien, die potenziell Nachwuchs bekommen können. Indirekte Auswirkungen hat beispielsweise auch die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt. Die Inanspruchnahme von Baulücken oder Leerständen sowie die Ausweisung neuer Wohnbaugebiete haben stets Folgen für die örtlichen Strukturen und nehmen somit Einfluss auf den Bedarf an Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten. Gerade in Neubaugebieten siedeln sich vorzugsweise junge Paare oder Familien an.

Darüber hinaus hat sich auch das Spielverhalten von Kindern und Jugendlichen sowie die Freizeitgestaltung generell in der Vergangenheit verändert. Ein breiteres Spektrum an verschiedenen Möglichkeiten führt letztendlich auch zu steigenden Anforderungen an das Spielangebot auf den örtlichen Spielplätzen.

Zudem haben heutzutage deutlich mehr Familien bereits einzelne Spielgeräte (z.B. Schaukel, kleiner Kletterturm oder Baumhaus) im eigenen Garten. Die Kinder sind demnach nicht mehr zwingend auf öffentliche Angebote zum Spielen angewiesen. Allerdings sind auch hier weitere Faktoren zu berücksichtigen, wie beispielsweise das Einkommensniveau der Einwohner

(einkommensstärkere Familien können sich potenziell eher private Spielgeräte leisten) oder die Siedlungsstruktur (Mehrfamilienhäuser bieten grundsätzlich weniger Raum für private Spielangebote als bei einer überwiegenden Einfamilienhausbebauung).

Die zunehmende Mobilität der Einwohner, insbesondere in eher ländlichen Räumen, haben unterdessen zur Folge, dass die Erreichbarkeit von Spielplätzen differenzierter betrachtet werden muss. Einzugsbereiche liefern zwar gute Anhaltspunkte hinsichtlich des generellen Angebotes, können jedoch nur bedingt Einfluss über die tatsächliche Nutzung der jeweiligen Anlage liefern.

Es gilt dementsprechend ein langfristiges und passendes Spielplatzangebot bereitzustellen, das sowohl übergeordnete Entwicklungsperspektiven für das gesamte Gemeindegebiet beinhaltet als auch lokale Angebote und Bedarfe berücksichtigt.

Eine angemessene strategische Herangehensweise sollte stets die örtlichen Besonderheiten berücksichtigen. Ein Austausch mit der jeweiligen Bevölkerung sowie insbesondere mit den Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen ist empfehlenswert. Dieser trägt maßgeblich zur Qualitätssicherung und -steigerung der vorhandenen Angebote bei.

Das Wichtigste in Kürze

- Großrosseln als eher ländlich geprägte Gemeinde mit ca. 8.000 Einwohnern
- Bevölkerungsentwicklung seit 2003 generell rückläufig, wenngleich der Rückgang in den vergangenen Jahren abgenommen hat
- Anzahl der Einwohner unter 15 Jahren in den letzten Jahren relativ konstant bei ca. 890 (zuvor jedoch seit 2011 rückläufig)
- Langfristig dennoch ein weiterer Bevölkerungsrückgang und infolgedessen auch eine geringere werdende Nachfrage nach öffentlichen Spielmöglichkeiten/-angeboten wahrscheinlich
- Veränderungen auf der Nachfrageseite beeinflussen öffentliches Spielplatzangebot; u. a. anderes Spielverhalten / andere Freizeitgestaltung (Digitalisierung, Zunahme privater Spielgeräte etc.), neue Anforderungen an Spielplätze und -geräte (z. B. Barrierefreiheit, Sicherheit), zunehmende Mobilität, Veränderungen in der Siedlungsstruktur etc.
- Unterschiedliche lokale Entwicklungen sowie Vielzahl an verschiedenen, zu berücksichtigenden Faktoren erfordern eine strategische Auseinandersetzung mit Erfordernissen, Gegebenheiten und Möglichkeiten bei der Spielplatzplanung

Übersicht Spielplätze und Erreichbarkeiten

Derzeit gibt es in der Gemeinde Großrosseln insgesamt 14 Spielplätze. Dabei verfügt jeder der 6 Ortsteile über mindestens einen Spielplatz. In Großrosseln und Dorf im Warndt befinden sich mit jeweils 4 Spielplätzen aktuell die meisten Spielangebote. In Karlsbrunn und St. Nikolaus gibt es je zwei Spielplätze sowie in Emmersweiler und Naßweiler jeweils einen.

Zwei der 14 Spielplätze gehören zur Wilhelm-Heinrich-Grundschule (Hauptstandort Großrosseln und Dependance St. Nikolaus). Diese sind grundsätzlich allerdings auch öffentlich zugänglich. Nicht öffentlich zugänglich sind wiederum die Spielplätze der Kindertagesstätten in Großrosseln sowie Dorf im Warndt. Um ein möglichst vollständiges Gesamtbild abzubilden, wurden sie dennoch auf der entsprechenden Übersicht vermerkt. Sie dienen jedoch lediglich dem Spielen und Bewegen in Verbindung mit der jeweiligen Einrichtung und nicht der generellen öffentlichen Versorgung mit ausreichenden Spielangeboten.

Neben den Spielplätzen gibt es in der Gemeinde weitere ergänzende Spielstätten. So befinden sich an der südlichen Gemeindegrenze sowie am Rasenplatz St. Nikolaus noch einzelne Spielgeräte. Gleichzeitig gibt es zwei Multifunktionsfelder in Emmersweiler und St. Nikolaus, die ebenfalls Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten bieten (z.B. Fußball, Basketball).

Zur Untersuchung des Spielplatzangebotes liefert die DIN 18034 Orientierungswerte zum Flächenbedarf und der erforderlichen Erreichbarkeit von Spielplätzen. Der Bedarf an Spielflächen beläuft sich demnach für die Altersgruppen „Bis 6 Jahre“, „Zwischen 6 und 11 Jahren“ und „Ab 12 Jahren“ auf jeweils mindestens 0,75 m² pro Einwohner, insgesamt also auf 2,25 m² je Einwohner. Bei ca. 8.000 Einwohnern insgesamt resultiert hieraus ein Spielflächenbedarf für die Gemeinde Großrosseln von mindestens 18.000 m². Dieser Bedarf ist bei Summierung aller aktuellen Spielplätze grundsätzlich erfüllt (ca. 29.000 m²; ohne nicht öffentlich zugängliche Spielplätze der Kindertagesstätten ca. 26.500 m²). Allerdings handelt es sich hierbei, wie zuvor bereits erwähnt, lediglich um Orientierungs-

werte, die stets im Kontext örtlicher Siedlungs-, Bau- und Einwohnerstrukturen gesehen werden müssen.

Auch bei den Erreichbarkeiten unterscheidet die DIN 18034 nach drei verschiedenen Altersgruppen. Bei der Altersgruppe „Bis 6 Jahre“ wird eine Entfernung von 200 m Fußweg bzw. ein Zeitraum von 6 Minuten angegeben. Für Kinder zwischen 6 und 11 Jahren handelt es sich um 400 m Fußweg bzw. 10 Minuten. Ab 12 Jahren sollen sich entsprechende Flächen wiederum in einer Entfernung von max. 1.000 m bzw. einem Zeitraum bis 15 Minuten befinden.

Die Übersichtskarte zur allgemeinen Versorgungsanalyse zeigt, dass das Gemeindegebiet aktuell bereits gut abgedeckt ist. Der Einzugsradius von ca. 1.000 m liegt nahezu flächendeckend über dem Siedlungsbereich der einzelnen Ortsteile. Dabei fällt auf, dass zahlreiche Überschneidungen bei den Einzugsbereichen, insbesondere in den Ortsteilen mit mehreren Spielplätzen, existieren. Aufgrund dessen ist eine Grundversorgung derzeit bereits übererfüllt. Der Einzugsradius von ca. 400 m konzentriert sich vor allem auf den Kern der Siedlungsflächen. Damit sind die Wohngebiete weitestgehend abgedeckt. Größere Schnittflächen existieren vor allem in Großrosseln, Dorf im Warndt und St. Nikolaus.

Der Einzugsradius von ca. 200 m ist mittlerweile eher vernachlässigbar. Dieser repräsentiert die Erreichbarkeit für Kinder bis max. 6 Jahre. Nach aktuellem Stand ist es allerdings eher die Ausnahme, dass Kinder

diesen Alters einen Spielplatz alleine aufsuchen. Stattdessen werden sie oftmals von Eltern, Erwachsenen oder anderen Kindern älterer Altersgruppen begleitet. Die zumutbare Entfernung ist in der Praxis somit regelmäßig höher und in erster Linie abhängig von der Mobilität der Begleitpersonen.

Größe und Ausstattung der Spielplätze haben zudem Einfluss auf ihre Bedeutung und Einzugsbereiche. Ab 500 m² Fläche geht man von einer Versorgung des Nachbarschaftsbereiches und ab 5.000 m² von einer Versorgung des Quartiersbereiches aus. Bei einer Fläche von ca. 10.000 m² spricht man wiederum von Großspielplätzen (Versorgung Ortsbereich). Auch hier handelt es sich jedoch in erster Linie um Orientierungswerte, sodass in der Praxis auch Abweichungen vorkommen können.

Die vorläufige Bestandsuntersuchung bzw. -bewertung folgt in Form von Kurzsteckbriefen (außer Spielplätze der Kita's). Detailprüfungen zu den Spielgeräten werden im Rahmen jährlicher Hauptuntersuchungen durchgeführt. Diese Daten werden hier zugrundegelegt. Zur besseren Vergleichbarkeit der Spielplätze wurde anhand eines Ampelsystems (grün = guter Zustand; orange = mäßiger Zustand; rot = schlechter Zustand) eine abschließende, verbal-argumentative Einschätzung zu jedem Spielplatz formuliert. Von besonderer Bedeutung sind hierbei u. a. Standort, Zustand, Multifunktionalität und Barrierefreiheit sowie Erlebniswert, Aufenthaltsmöglichkeiten und Entwicklungspotenziale der jeweiligen Anlage.

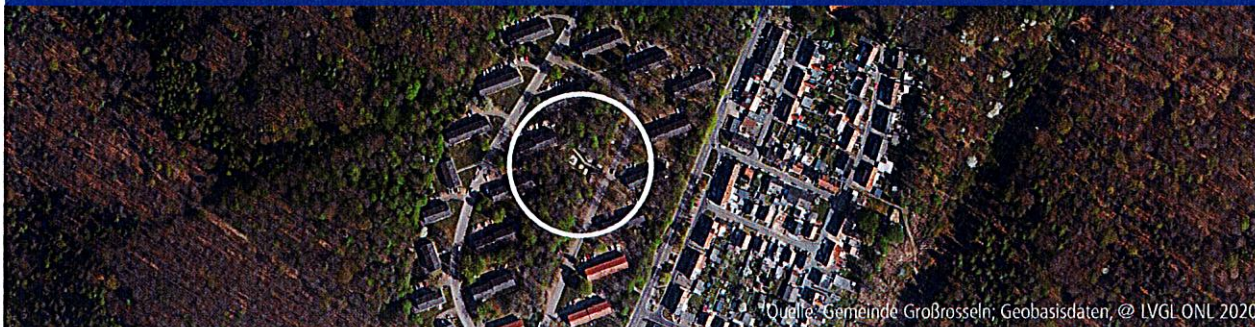
Das Wichtigste in Kürze

- Aktuell 12 öffentlich zugängliche Spielplätze in der Gemeinde Großrosseln (2 davon gehören zur Wilhelm-Heinrich-Grundschule Großrosseln sowie zur entsprechenden Dependance in St. Nikolaus)
- 2 weitere Spielplätze sind Teil der Kindertagesstätten in Großrosseln und Dorf im Warndt und infolgedessen nicht öffentlich zugänglich
- Jeder Ortsteil aktuell mit mindestens einem Spielplatz (Großrosseln und Dorf im Warndt je 4)
- Siedlungsgebiet durch Einzugsbereiche der Spielplätze nahezu flächendeckend abgedeckt; Größere Überschneidungen bei den Einzugsbereichen bis ca. 1.000 m sowie bis ca. 400 m in Großrosseln, Dorf im Warndt und St. Nikolaus
- Versorgungssituation aktuell gut und teilweise sogar deutlich über den rechtlich empfohlenen Orientierungswerten (z. B. etwa 26.500 m² an öffentlich zugänglichen Spielplätzen)



Standorte der Spielplätze in der Gemeinde Großbesseln; Quelle: Gemeinde Großbesseln; Bearbeitung: Kernplan

St. Barbara-Straße (Dorf im Warndt)



Quelle: Gemeinde Großrosseln; Geobasisdaten, © LVGL ONL 2020

Allgemeine Informationen

Ortsteil	Dorf im Warndt
Adresse	St. Barbara-Straße, 66352 Großrosseln
Einwohner	Gesamt: ca. 1.500 Unter 15 Jahren: ca. 150
Lage	Innenbereich, innerhalb eines Wohngebietes (Mehrfamilienhäuser); innerörtliche Grünflächen (Baumbestände) unmittelbar angrenzend; Fläche dementsprechend eingegrünt; Entfernung zur Ortsmitte ca. 400 m



Quelle: PädacoConsult, Aachen, Stand: 03/2021

Eigenschaften und Ausstattung

Fläche	ca. 650 m ²
Möbiliar / Spielgeräte	<ul style="list-style-type: none"> • Kletterturm mit Rutsche • 2er Schaukel • Sandkasten • Federwippe (2 Sitze) • Tischtennisplatte • Sitzgruppe und Ruhebänke
Zustand / Bedarf (Quelle: Spielplatzprüfung PädacoConsult, Aachen; Stand: 03/2021)	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand generell gut • Einzelne Spielgeräte mit Instandsetzungsbedarf (Verschleiß) • Schaukel: Kettenglieder erneuern (Verschleiß); Fangstellen beseitigen • Rutsche: Zwischenräume der Module versiegeln • Hinweisschild anzupassen (Angaben unvollständig) • Weiterführende Informationen sind der DIN EN 1176, der DIN EN 18034 sowie den Prüfdatenblättern der jährlichen Spielplatzprüfung zu entnehmen
Standorteigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Nachbarschaftsbereich (min. 500 m²) • Grundausrüstung mit verschiedenen Spielgeräten • Einfriedung • Sitz- und Ruhemöglichkeiten vorhanden
Anmerkungen	Privater Spielplatz der StWB (StWB Wohnen GmbH); Nicht im Eigentum der Gemeinde (!)



Quelle: PädacoConsult, Aachen, Stand: 03/2021



Quelle: PädacoConsult, Aachen, Stand: 03/2021

Einschätzung

Der Spielplatz in der St. Barbara-Straße in Dorf im Warndt befindet sich in einem Wohngebiet, etwa 400 m von der Ortsmitte entfernt. Aufgrund seiner Größe dient er vornehmlich der Versorgung des umliegenden Nachbarschaftsbereiches. Das Angebot an Spielgeräten eignet sich primär für die Altersgruppe von 6 bis 12 Jahren, wenngleich beispielsweise der Sandkasten oder die Tischtennisplatte auch Spielmöglichkeiten für jüngere bzw. ältere Kinder bieten. Eine Grundausrüstung ist hierdurch gegeben. Bei einzelnen Spielgeräten besteht jedoch Instandsetzungsbedarf. Der Aufenthalts- und Erlebniswert könnte durch weitere Erneuerungs- oder Pflegemaßnahmen zusätzlich gesteigert werden. Das Erweiterungs- und Entwicklungspotenzial ist allerdings, unter anderem aufgrund der Lage und Einfriedung, begrenzt. Bei einer Angebotskonzentration ist die Priorisierung des Spielplatzes, verglichen mit den übrigen Angeboten, als etwas geringer einzustufen (Spielplatz befindet sich allerdings nicht im Eigentum der Gemeinde).

Willy-Brandt-Straße / An der Friedenseiche (Dorf im Warndt)



Quelle: Gemeinde Großseln in GIS-Basisdaten, © LVGL ONL 2020

Allgemeine Informationen

Ortsteil	Dorf im Warndt
Adresse	Willy-Brandt-Straße, 66352 Großseln
Einwohner	Gesamt: ca. 1.500 Unter 15 Jahren: ca. 150
Lage	Siedlungsrand, Wohngebiet (Einfamilienhausbebauung nördlich, Mehrfamilienhäuser südlich); Grünstreifen mit Bäumen südlich unmittelbar angrenzend; Entfernung zur Ortsmitte ca. 300 m



Quelle: PädConsult, Aachen; Stand: 03/2021

Eigenschaften und Ausstattung

Fläche	ca. 500 m ²
Mobiliar / Spielgeräte	<ul style="list-style-type: none"> • 2er-Schaukel • Sandkasten • Sternwippe (4 Sitze) • Balancierbalken • Stehkreisel • Sitzgruppe und Ruhebänke
Zustand / Bedarf (Quelle: Spielplatzprüfung PädConsult, Aachen; Stand: 03/2021)	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand gut • Einzelne Spielgeräte mit Instandsetzungsbedarf (Verschleiß) • Stehkreisel: Statisch (nicht mehr drehbar), zu ersetzen • Schaukel: Morsche / Abgespielte Bauteile instandzusetzen; Fangstellen beseitigen; Erforderlichen Fallboden herstellen (Spielgerät ggf. vorübergehend zu sperren) • Hinweisschild anzupassen (Angaben unvollständig) • Weiterführende Informationen sind der DIN EN 1176, der DIN EN 18034 sowie den Prüfdatenblättern der jährlichen Spielplatzprüfung zu entnehmen
Standorteigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Nachbarschaftsbereich (min. 500 m²) • Grundausstattung mit verschiedenen Spielgeräten • Einfriedung • Sitz- und Ruhemöglichkeiten vorhanden
Anmerkungen	keine Angaben



Quelle: PädConsult, Aachen; Stand: 03/2021



Quelle: PädConsult, Aachen; Stand: 03/2021

Einschätzung

Der Spielplatz in der Willy-Brandt-Straße in Dorf im Warndt ist über eine fußläufige Verbindung zur Straße „An der Friedenseiche“ erreichbar und befindet sich somit am Rand eines ehemaligen Neubaugebietes. Aufgrund seiner Größe dient er vornehmlich der Versorgung des umliegenden Nachbarschaftsbereiches. Das Angebot an Spielgeräten eignet sich primär für die Altersgruppe von 6 bis 12 Jahren, wenngleich einzelne Geräte (z.B. Sandkasten) auch für jüngere Kinder geeignet sind. Einzelne Spielgeräte, wie die Schaukel, haben allerdings Instandsetzungsbedarf (teilweise wurden bereits Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt). Der Aufenthalts- und Erlebniswert könnte durch weitere Erneuerungs- oder Pflegemaßnahmen erhöht werden. Das Erweiterungs- und Entwicklungspotenzial ist jedoch, unter anderem aufgrund der Einfriedung, begrenzt. Mit Blick auf die Fläche und Lage ist der Erhaltungsbedarf des Spielplatzes bei einer Standortkonzentration, verglichen mit den übrigen Spielangeboten in Dorf im Warndt, als höher einzustufen.

Siedlerstraße (Dorf im Warndt)



Quelle: Gemeinde Großrosseln; Geobasisdaten, © LVGL ONL 2020

Allgemeine Informationen

Ortsteil	Dorf im Warndt
Adresse	Siedlerstraße, 66352 Großrosseln
Einwohner	Gesamt: ca. 1.500 Unter 15 Jahren: ca. 150
Lage	Innenbereich, innerhalb eines Wohngebietes (überwiegend Einfamilienhausbebauung); Wohngebäude unmittelbar angrenzend; Randliche Eingrünung und einzelne Bäume; Entfernung zur Ortsmitte ca. 350 m



Quelle: PädConsult, Aachen; Stand: 03/2021

Eigenschaften und Ausstattung

Fläche	ca. 400 m ²
Möbiliar / Spielgeräte	<ul style="list-style-type: none"> • Rutsche • 2er Schaukel • Sandkasten • Balkenwippe (2 Sitze) • Drehscheibe • Ruhebänk
Zustand / Bedarf (Quelle: Spielplatzprüfung PädConsult, Aachen; Stand: 03/2021)	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand eher mäßig • Einzelne Spielgeräte mit Instandsetzungsbedarf (Verschleiß) • Balkenwippe: Fangstellen beseitigen • Schaukel: Fangstellen beseitigen • Rutsche: Fangstellen beseitigen; Außenlack teilweise beschädigt (erneuern) • Hinweisschild anzupassen (Angaben unvollständig) • Weiterführende Informationen sind der DIN EN 1176, der DIN EN 18034 sowie den Prüfdatenblättern der jährlichen Spielplatzprüfung zu entnehmen
Standorteigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Größe unter 500 m² • Grundausstattung mit verschiedenen Spielgeräten • Einfriedung • Einzelne Ruhemöglichkeiten vorhanden
Anmerkungen	keine Angaben



Quelle: PädConsult, Aachen; Stand: 03/2021



Quelle: PädConsult, Aachen; Stand: 03/2021

Einschätzung

Der Spielplatz in der Siedlerstraße in Dorf im Warndt befindet sich in einem Wohngebiet, etwa 350 m entfernt von der Ortsmitte. Mit ca. 400 m² ist er vergleichsweise klein und dient somit vornehmlich der Versorgung der unmittelbaren Umgebung. Das Angebot an Spielgeräten eignet sich primär für Kinder der Altersgruppe „6 bis 12“, wenngleich auch Spielmöglichkeiten (z.B. Sandkasten) für Kleinkinder vorhanden sind. Bei einzelnen Spielgeräten besteht grundsätzlich Instandsetzungsbedarf. Der Aufenthalts- und Erlebniswert könnte durch weitere Maßnahmen zusätzlich gesteigert werden. Aufgrund der relativ geringen Größe, der Lage und der bestehenden Einfriedung sind Erweiterungen und Entwicklungen jedoch eher schwierig. Infolgedessen ist der Erhaltungsbedarf des Spielplatzes bei einer Standortkonzentration geringer einzustufen, als der der anderen Spielplätze in Dorf im Warndt.

Wiesenstraße (Emmersweiler)



Quelle: Gemeinde Großrosseln, Geobasisdaten, © LVGL ONL 2020

Allgemeine Informationen

Ortsteil	Emmersweiler
Adresse	Wiesenstraße, 66352 Großrosseln
Einwohner	Gesamt: ca. 1.000 Unter 15 Jahren: ca. 97
Lage	Siedlungsrand, Wohnbebauung in näherer Umgebung (Einfamilienhausbebauung); Grünfläche mit Bäumen nordöstlich unmittelbar angrenzend; Entfernung zur Ortsmitte ca. 800 m



Quelle: PädConsult, Aachen; Stand: 03/2021

Eigenschaften und Ausstattung

Fläche	ca. 1.400 m ²
Mobiliar / Spielgeräte	<ul style="list-style-type: none"> • Kletterturm mit Rutschen (Spielturn) • 2er Schaukel • Reifenschwinger • Sandkasten • Federwippe (einzeln) • Fußballtor • Ruhebänk
Zustand / Bedarf (Quelle: Spielplatzprüfung PädConsult, Aachen; Stand: 03/2021)	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand gut • Einzelne Spielgeräte mit Instandsetzungsbedarf (Verschleiß) • Federwippe: Fangstellen beseitigen; Verblendung offener Rohrenden (Schnittgefahr) • Schaukel: Fangstellen beseitigen • Teilweise Fangstellen aufgrund der Einfriedung/Einzäunung • Hinweisschild anzupassen (Angaben unvollständig) • Weiterführende Informationen sind der DIN EN 1176, der DIN EN 18034 sowie den Prüfdatenblättern der jährlichen Spielplatzprüfung zu entnehmen
Standorteigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Nachbarschaftsbereich (min. 500 m²) • Grundausrüstung mit verschiedenen Spielgeräten • Einfriedung • Einzelne Ruhemöglichkeiten vorhanden
Anmerkungen	keine Angaben



Quelle: PädConsult, Aachen; Stand: 03/2021



Quelle: PädConsult, Aachen; Stand: 03/2021

Einschätzung

Der Spielplatz in der Wiesenstraße in Emmersweiler befindet sich am Rand der Wohnbebauung, etwa 800 m von der Ortsmitte entfernt. Aufgrund seiner Größe dient er vornehmlich der Versorgung des umliegenden Nachbarschaftsbereiches. Das Angebot an Spielgeräten eignet sich primär für die Altersgruppe der 6 bis 12-Jährigen, wenngleich beispielsweise der Sandkasten oder das Fußballtor grundsätzlich auch als Spielmöglichkeiten für jüngere bzw. ältere Kinder anzusehen ist. Eine Grundausrüstung ist hierdurch gegeben. Bei einzelnen Spielgeräten sowie der Einfriedung des Spielplatzes besteht allerdings Instandsetzungsbedarf (teilweise wurden bereits Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt). Der Aufenthalts- und Erlebniswert könnte durch weitere Maßnahmen (z.B. neue Spielgeräte, Pflege) weiter gesteigert werden. Erweiterungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten sind grundsätzlich gegeben. Der Erhaltungsbedarf des Spielplatzes ist auch bei einer Angebotskonzentration als hoch einzustufen (Fläche und Erweiterungsmöglichkeiten; einziger öffentlicher Spielplatz in Emmersweiler).

Rosenberg (Großrosseln)



Quelle: Gemeinde Großrosseln; Geobasisdaten, © LVGL, QNL, 2020

Allgemeine Informationen

Ortsteil	Großrosseln
Adresse	Rosenberg, 66352 Großrosseln
Einwohner	Gesamt: ca. 2.600 Unter 15 Jahren: ca. 364
Lage	Siedlungsrand, Wohnbebauung südlich bzw. östlich angrenzend (überwiegend Reihen-/Einfamilienhäuser); Eingegrünt, Waldfläche nördlich bzw. westlich angrenzend; Entfernung zur Ortsmitte ca. 900 m



Quelle: PádaConsult, Aachen; Stand: 03/2021

Eigenschaften und Ausstattung

Fläche	ca. 1.000 m ²
Mobiliar / Spielgeräte	<ul style="list-style-type: none"> • Klettergerüst (Hangelbogen) • 2er Schaukel • Sandkasten • Federwippe (einzeln) • Ruhebänke
Zustand / Bedarf (Quelle: Spielplatzprüfung PádaConsult, Aachen; Stand: 03/2021)	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand tendenziell eher schlecht • Einzelne Spielgeräte mit Instandsetzungsbedarf • Klettergerüst: Fangstellen beseitigen • Schaukel: Fangstellen beseitigen • Federwippe: Fangstellen beseitigen • Einfriedung/Einzäunung teilweise unzureichend • Hinweisschild anzupassen (Angaben unvollständig) • Weiterführende Informationen sind der DIN EN 1176, der DIN EN 18034 sowie den Prüfdatenblättern der jährlichen Spielplatzprüfung zu entnehmen
Standorteigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Nachbarschaftsbereich (min. 500 m²) • Grundausstattung mit verschiedenen Spielgeräten • Einfriedung • Einzelne Ruhemöglichkeiten vorhanden
Anmerkungen	Bereits vorgesehene Maßnahme der Gemeinde: Auffüllen des Sandes und Aufstellen eines weiteren Spielgerätes



Quelle: PádaConsult, Aachen; Stand: 03/2021



Quelle: PádaConsult, Aachen; Stand: 03/2021

Einschätzung

Der Spielplatz in der Straße „Rosenberg“ in Großrosseln befindet sich am Siedlungsrand und grenzt an eine größere zusammenhängende Waldfläche. Die Entfernung zur Ortsmitte beträgt etwa 900 m. Der Spielplatz übernimmt vornehmlich die Versorgungsfunktion für den umliegenden Nachbarschaftsbereich. Das Angebot an Spielgeräten eignet sich primär für die Altersgruppe der 6 bis 12-Jährigen. Verschiedene Spielgeräte (z.B. Sandkasten, Federwippe) können allerdings auch von jüngeren Kindern genutzt werden. Einzelne Spielgeräte haben, ebenso wie die Einfriedung des Spielplatzes, Instandsetzungsbedarf. Durch entsprechende Maßnahmen (z.B. neue Spielgeräte, Pflege, Instandsetzung) lässt sich der Aufenthalts- und Erlebniswert weiter steigern. Erweiterungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten sind grundsätzlich gegeben. Dennoch ist der Erhaltungsbedarf im Rahmen einer möglichen Angebotskonzentration, verglichen mit den übrigen Spielmöglichkeiten im Ortsteil Großrosseln, als gering einzustufen.

Im Scheidwald (Großrosseln)



Quelle: Gemeinde Großrosseln; Geobasisdaten, @ LVGL ONL 2020

Allgemeine Informationen

Ortsteil	Großrosseln
Adresse	Im Scheidwald, 66352 Großrosseln
Einwohner	Gesamt: ca. 2.600 Unter 15 Jahren: ca. 364
Lage	Siedlungsrand, Wohnbebauung westlich angrenzend (Einfamilienhausbebauung); Eingegrünt, Waldfläche östlich angrenzend; Entfernung zur Ortsmitte ca. 1.500 m



Quelle: PádaConsult, Aachen; Stand: 03/2021

Eigenschaften und Ausstattung

Fläche	ca. 2.100 m ²
Mobiliar / Spielgeräte	<ul style="list-style-type: none"> • Kletterturm mit Rutsche • 2er Schaukel • Sandkasten • Balkenwippe (4 Sitze) • Federwippe (einzeln) • Ballspielfeld • Stehkarussell (aktuell gesperrt) • Schaukelgestell (alt, ohne Schaukeln) • Ruhebänke
Zustand / Bedarf (Quelle: Spielplatzprüfung PádaConsult, Aachen; Stand: 03/2021)	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand überwiegend gut (Spielgeräte teilweise defekt) • Einzelne Spielgeräte defekt bzw. mit Instandsetzungsbedarf • Stehkarussell gesperrt (nicht bespielbar), ggf. Erneuerung oder Ersatz schaffen • Schaukelgestell: nicht bespielbar, ggf. Ersatz schaffen • Balkenwippe: Stoßdämpfer erneuern (aktuell defekt) • Kletterturm: Fallboden erneuern (Verschleiß) • Federwippe und Schaukel: Fangstellen beseitigen • Hinweisschild anzupassen (Angaben unvollständig) • Weiterführende Informationen sind der DIN EN 1176, der DIN EN 18034 sowie den Prüfdatenblättern der jährlichen Spielplatzprüfung zu entnehmen
Standorteigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Nachbarschaftsbereich (min. 500 m²) • Erweiterte Grundausstattung mit verschiedenen Spielgeräten und größerem Bewegungsraum (u.a. Ballspielfeld) • Einfriedung • Einzelne Ruhemöglichkeiten vorhanden
Anmerkungen	keine Angaben



Quelle: PádaConsult, Aachen; Stand: 03/2021

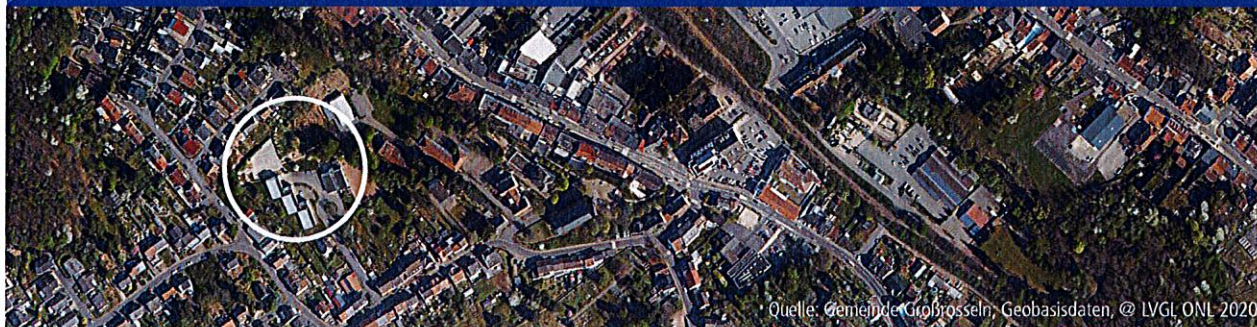


Quelle: PádaConsult, Aachen; Stand: 03/2021

Einschätzung

Der Spielplatz „Im Scheidwald“ in Großrosseln befindet sich am Siedlungsrand und grenzt im Osten an eine größere Waldfläche. Die Entfernung zur Ortsmitte beträgt etwa 1,5 km. Der Spielplatz übernimmt somit vornehmlich die Versorgungsfunktion für den umliegenden Nachbarschaftsbereich. Das Angebot an Spielgeräten und Bewegungsflächen eignet sich für verschiedene Altersgruppen, wenngleich die meisten Spielgeräte primär für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren prädestiniert sind. Das Ballspielfeld bietet allerdings auch Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten für ältere Kinder. Einzelne Spielgeräte haben Instandsetzungsbedarf oder sind aktuell nicht bespielbar. Durch entsprechende Maßnahmen (z.B. neue Spielgeräte, Instandsetzung, Pflege) lässt sich der Aufenthalts- und Erlebniswert jedoch weiter steigern. Die Möglichkeiten zur Erweiterung bzw. Entwicklung sind grundsätzlich gut. Im Vergleich mit den übrigen Spielmöglichkeiten ist der Erhaltungsbedarf bei einer potenziellen Angebotskonzentration folglich höher einzustufen.

Wilhelm-Heinrich-Weg (Großrosseln)



Quelle: Gemeinde Großrosseln; Geobasisdaten. © LVGL ONL 2020

Allgemein

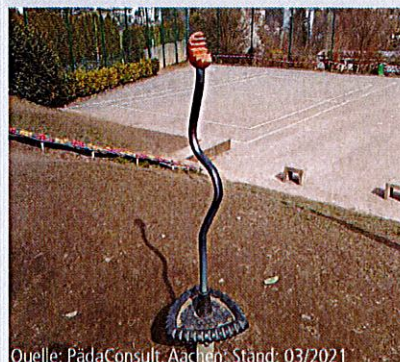
Ortsteil	Großrosseln
Adresse	Wilhelm-Heinrich-Weg, 66352 Großrosseln
Einwohner	Gesamt: ca. 2.600 Unter 15 Jahren: ca. 364
Lage	Innenbereich, innerhalb eines Wohngebietes (überwiegend Einfamilienhausbebauung); Wilhelm-Heinrich-Grundschule und Turnhalle in unmittelbarer Nähe; Entfernung zur Ortsmitte ca. 500 m



Quelle: PädaConsult, Aachen; Stand: 03/2021

Eigenschaften und Ausstattung

Fläche	ca. 3.000 m ²
Mobiliar / Spielgeräte	<ul style="list-style-type: none"> • Spiel-/Kletterhäuschen • Niedrigseilgarten (aktuell im Aufbau) • Balkenwippe (2 Sitze) • Balancierbalken • Kletterrampen • Stehkreisel • Sitzkreisel • Ballspielfeld • Basketball-Korb • Tischtennisplatte • Sitzgruppen und Ruhebänke
Zustand / Bedarf (Quelle: Spielplatzprüfung PädaConsult, Aachen; Stand: 03/2021)	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand grundsätzlich sehr gut • Einzelne Spielgeräte mit Instandsetzungsbedarf • Spiel-/Kletterhäuschen: Fallhöhe herstellen (Verschleiß) • Sitzkreisel: Stein in Fallraum beseitigen • Palisaden (Einfriedung) zulässige Fallhöhe überschritten • Einzelne Sitzbänke morsch (zu erneuern) • Weiterführende Informationen sind der DIN EN 1176, der DIN EN 18034 sowie den Prüfdatenblättern der jährlichen Spielplatzprüfung zu entnehmen
Standorteigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Nachbarschaftsbereich (min. 500 m²); übernimmt teilweise auch quartiersbezogene Funktionen • Erweiterte Grundausstattung mit verschiedenen Spielgeräten und größerem Bewegungsraum (u.a. Ballspielfeld) • Mehrere Sitz- und Ruhemöglichkeiten vorhanden
Anmerkungen	Weitläufigere Spiel- und Bewegungsfläche der Wilhelm-Heinrich-Grundschule



Quelle: PädaConsult, Aachen; Stand: 03/2021



Quelle: PädaConsult, Aachen; Stand: 03/2021

Einschätzung

Die Spiel- und Bewegungsfläche im Wilhelm-Heinrich-Weg in Großrosseln ist grundsätzlich Teil der Wilhelm-Heinrich-Grundschule, neben dem Schulbetrieb allerdings auch öffentlich zugänglich. Die Entfernung zur Ortsmitte Großrosseln beträgt etwa 500 m. Der Spielplatz übernimmt sowohl nachbarschaftliche als auch quartiersbezogene Funktionen. Das Angebot an Spielgeräten, Bewegungsflächen und Aufenthaltsmöglichkeiten ist relativ groß und für verschiedene Altersgruppen geeignet (allerdings weniger für Kinder unter 6 Jahren). Einzelne Spielgeräte sind instandsetzungsbedürftig. Der allgemeine Zustand der Anlage ist dennoch als gut zu bewerten. Verschiedene Maßnahmen (z.B. neue Spielgeräte) können den Aufenthalts- und Erlebniswert zusätzlich steigern (teilweise bereits im Gange, Aufbau Niedrigseilgarten). Die Möglichkeiten zur Erweiterung bzw. Entwicklung sind grundsätzlich gut. Aufgrund der Zugehörigkeit zur örtlichen Grundschule ist der Standort von möglichen Angebotskonzentrationen nicht betroffen und grundsätzlich erhaltenswert.

Im Forstland (Karlsbrunn)



Quelle: Gemeinde Großrosseln; Geobasisdaten; © LVGL ONL 2020

Allgemeine Informationen

Ortsteil	Karlsbrunn
Adresse	Im Forstland, 66352 Großrosseln
Einwohner	Gesamt: ca. 1.300 Unter 15 Jahren: ca. 99
Lage	Innenbereich, innerhalb eines Wohngebietes (überwiegend Einfamilienhausbebauung); Randlich eingegrünt; Entfernung zur Ortsmitte ca. 800 m



Quelle: PádaConsult, Aachen; Stand: 03/2021

Eigenschaften und Ausstattung

Fläche	ca. 500 m ²
Möbiliar / Spielgeräte	<ul style="list-style-type: none"> • Klettergerüst • Spielkombination (mit Sitzmöglichkeiten) • Rutsche • 2er Schaukel • Sandkasten • Federwippe (einzeln) • Ruhebänk
Zustand / Bedarf (Quelle: Spielplatzprüfung PádaConsult, Aachen; Stand: 03/2021)	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand eher mäßig • Einzelne Spielgeräte mit Instandsetzungsbedarf • Spielkombination: Fangstellen beseitigen • Rutsche: Fangstellen beseitigen • Schaukel: Fangstellen beseitigen • Federwippe: Fangstellen beseitigen • Hinweisschild anzupassen (Angaben unvollständig) • Weiterführende Informationen sind der DIN EN 1176, der DIN EN 18034 sowie den Prüfdatenblättern der jährlichen Spielplatzprüfung zu entnehmen
Standorteigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Nachbarschaftsbereich (min. 500 m²) • Grundausstattung mit verschiedenen Spielgeräten • Einfriedung • Einzelne Ruhemöglichkeiten vorhanden
Anmerkungen	keine Angaben



Quelle: PádaConsult, Aachen; Stand: 03/2021

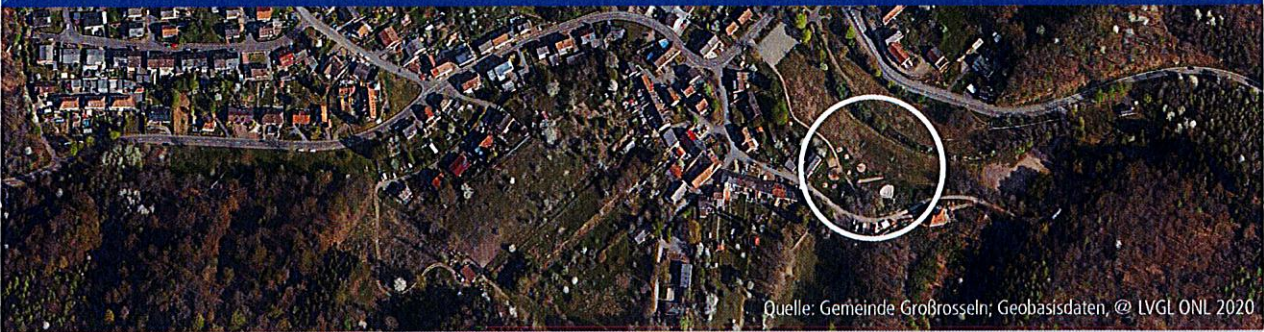


Quelle: PádaConsult, Aachen; Stand: 03/2021

Einschätzung

Der Spielplatz „Im Forstland“ in Karlsbrunn befindet sich in einem Wohngebiet, etwa 800 m von der Ortsmitte entfernt. Aufgrund seiner Größe dient er vornehmlich der Versorgung des umliegenden Nachbarschaftsbereiches. Das Angebot an Spielgeräten eignet sich primär für die Altersgruppe von 6 bis 12 Jahren, wenngleich beispielsweise der Sandkasten oder die Federwippe auch Spielmöglichkeiten für Kleinkinder bieten. Einzelne Spielgeräte haben allerdings Instandsetzungsbedarf. Der Aufenthalts- und Erlebniswert könnte durch weitere Maßnahmen (z.B. neue Spielgeräte, zusätzliche Sitz-/Ruhemöglichkeiten, Pflege) generell weiter gesteigert werden. Das Erweiterungs- und Entwicklungspotenzial ist unter anderem aufgrund der Lage und Einfriedung jedoch begrenzt. Angesichts des übrigen Spielplatzangebotes in Karlsbrunn ist der Erhaltungsbedarf bei einer möglichen Angebotskonzentration als geringer einzustufen.

Schloßstraße (Karlsbrunn)



Quelle: Gemeinde Großrosseln; Geobasisdaten, © LVGL ONL 2020

Allgemein

Ortsteil	Karlsbrunn
Adresse	Schloßstraße, 66352 Großrosseln
Einwohner	Gesamt: ca. 1.300 Unter 15 Jahren: ca. 99
Lage	Übergang zum Außenbereich, Wohnbebauung angrenzend (überwiegend Einfamilienhausbebauung); Parkähnliche Grünanlage; weitere Grünflächen angrenzend; Wildpark in näherer Umgebung; Entfernung zur Ortsmitte ca. 200 m



Quelle: PädConsult, Aachen; Stand: 03/2021

Eigenschaften und Ausstattung

Fläche	ca. 12.000 m ²
Möbiliar / Spielgeräte	<ul style="list-style-type: none"> • Kletterturm mit Rutsche • Kletternetz • Seilzug • Spieltunnel • 2 Sandkästen • 2er Schaukel • 2 Federwippen (einzeln) • Ballspielfeld; Fußballtore • Wasserspielanlage • Fitnessgeräte • Sitzgruppen und Ruhebänke
Zustand / Bedarf (Quelle: Spielplatzprüfung PädConsult, Aachen; Stand: 03/2021)	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand grundsätzlich sehr gut • Einzelne Spielgeräte mit Instandsetzungsbedarf • Spieltunnel: Morsche / Abgespielte Bauteile instanzusetzen • Kletternetz: Defekte Bauteile erneuern; Fallboden erneuern • Kletterturm: Herstellerinformationen fehlen • Federwippe: Fangstellen beseitigen • Einfriedung/Einzäunung teilweise unzureichend • Hinweisschild anzupassen (Angaben unvollständig) • Weiterführende Informationen sind der DIN EN 1176, der DIN EN 18034 sowie den Prüfdatenblättern der jährlichen Spielplatzprüfung zu entnehmen
Standorteigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Großspielplatz; Ortsteilbereich (min. 10.000 m²) • Erweiterte Ausstattung mit verschiedenen Spielgeräten und großer Bewegungsraum • Mehrere Sitz-/Ruhemöglichkeiten vorhanden
Anmerkungen	Umliegende Grünflächen teilweise als Bewegungs- und Aufenthaltsräume für Kinder und Jugendliche mit einbezogen



Quelle: PädConsult, Aachen; Stand: 03/2021



Quelle: PädConsult, Aachen; Stand: 03/2021

Einschätzung

Der Spielplatz in der Schloßstraße in Karlsbrunn befindet sich im Übergang zum Außenbereich in der Nähe des Wildparks. Die eigentliche Ortsmitte ist dennoch nur etwa 200 m entfernt. Aufgrund seiner Ausstattung und Größe zählt der Spielplatz zur Kategorie der Großspielplätze und übernimmt infolgedessen eine überörtliche Versorgungsfunktion. Das Angebot an Spielgeräten ist vielfältig und eignet sich grundsätzlich für sämtliche Altersgruppen. Zudem bietet der Spielplatz durch angrenzende Grünflächen ausreichenden Bewegungsraum. Allerdings sind einzelne Spielgeräte instandsetzungs- bzw. erneuerungsbedürftig. Die bereits vorhandene, gute Ausstattung, ließe sich durch weitere Maßnahmen zusätzlich verbessern. Die Voraussetzungen zur Erweiterung bzw. Entwicklung des Spielplatzes sind generell als sehr gut zu bewerten. Dementsprechend ist der Spielplatz grundsätzlich erhaltenswert und, insbesondere für die langfristige Versorgung mit ausreichenden Spiel- und Bewegungsflächen, von besonderer Bedeutung.

St. Nikolauser Straße (Naßweiler)



Quelle: Gemeinde Großrosseln; Geobasisdaten © LVGL ONK 2020

Allgemeine Informationen

Ortsteil	Naßweiler
Adresse	St. Nikolauser Straße, 66352 Großrosseln
Einwohner	Gesamt: ca. 600 Unter 15 Jahren: ca. 93
Lage	Innenbereich, Wohnbebauung umliegend (überwiegend Einfamilienhausbebauung); Platzfläche angrenzend; Randlich eingegrünt; Entfernung zur Ortsmitte ca. 150 m



Quelle: PädConsult, Aachen, Stand: 03/2021

Eigenschaften und Ausstattung

Fläche	ca. 500 m ²
Mobiliar / Spielgeräte	<ul style="list-style-type: none"> • Kletterturm mit Rutsche und Spieltunnel (in Hügel eingebaut) • 2er Schaukel • Sandkasten • Balkenwippe (2 Sitze) • Drehscheibe • Brücke (Balancespielgerät) • Sitzgruppe und Ruhebänke
Zustand / Bedarf (Quelle: Spielplatzprüfung PädConsult, Aachen; Stand: 03/2021)	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand generell gut • Einzelne Spielgeräte mit Instandsetzungsbedarf (Verschleiß) • Schaukel: Fangstellen beseitigen; Bodenfreiheit herstellen • Kletterturm: Fangstellen beseitigen; Morsche/Abgespielte Bauteile instandzusetzen • Sandkasten: Morsche/ Abgespielte Bauteile instandzusetzen • Hinweisschild anzupassen (Angaben unvollständig) • Weiterführende Informationen sind der DIN EN 1176, der DIN EN 18034 sowie den Prüfdatenblättern der jährlichen Spielplatzprüfung zu entnehmen
Standorteigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Nachbarschaftsbereich (min. 500 m²) • Grundausrüstung mit verschiedenen Spielgeräten • Einfriedung • Sitz- und Ruhemöglichkeiten vorhanden
Anmerkungen	keine Angaben



Quelle: PädConsult, Aachen, Stand: 03/2021



Quelle: PädConsult, Aachen, Stand: 03/2021

Einschätzung

Der Spielplatz in der St. Nikolauser Straße in Naßweiler befindet sich in unmittelbarer Nähe zur eigentlichen Ortsmitte. Aufgrund seiner Größe dient er vornehmlich der Versorgung des umliegenden Nachbarschaftsbereiches. Das Angebot an Spielgeräten eignet sich primär für die Altersgruppe von 6 bis 12 Jahren, wenngleich beispielsweise der Sandkasten auch Spielmöglichkeiten für jüngere Kinder bietet. Eine Grundausrüstung ist hierdurch gegeben. Bei einzelnen Spielgeräten besteht Instandsetzungsbedarf. Der Aufenthalts- und Erlebniswert könnte durch zusätzliche Maßnahmen (z.B. neue Spielgeräte, Gestaltung) weiter gesteigert werden. Das Erweiterungs- und Entwicklungspotenzial ist jedoch, unter anderem aufgrund der Lage und Einfriedung, eher begrenzt. Der Erhaltungsbedarf des Spielplatzes ist auch bei einer Angebotskonzentration dennoch als hoch einzustufen, da alternative Angebote im Ortsteil Naßweiler fehlen.

Im Spitzenfeld (St. Nikolaus)



Quelle: Gemeinde Großrosseln; Geobasisdaten. © LVGL ONL 2020

Allgemeine Informationen

Ortsteil	St. Nikolaus
Adresse	Im Spitzenfeld, 66352 Großrosseln
Einwohner	Gesamt: ca. 1.000 Unter 15 Jahren: ca. 88
Lage	Innenbereich, innerhalb eines Wohngebietes (überwiegend Einfamilienhausbebauung); Randlich eingegrünt; Entfernung zur Ortsmitte ca. 200 m



Quelle: PädäConsult, Aachen; Stand: 03/2021

Eigenschaften und Ausstattung

Fläche	ca. 850 m ²
Mobiliar / Spielgeräte	<ul style="list-style-type: none"> • Klettergerüst • 3er Reck (Turn-/Klettergerüst) • Rutsche • Reifenschwinger • 2er Schaukel (lediglich eine Schaukel) • Sandkasten • Federwippe (einzeln) • Ruhebänk
Zustand / Bedarf (Quelle: Spielplatzprüfung PädäConsult, Aachen; Stand: 03/2021)	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand eher mäßig • Einzelne Spielgeräte mit Instandsetzungsbedarf • Rutsche: Fangstellen beseitigen; Brüstung erhöhen • Schaukel: Fangstellen beseitigen • Federwippe: Fangstellen beseitigen • Hinweisschild anzupassen (Angaben unvollständig) • Weiterführende Informationen sind der DIN EN 1176, der DIN EN 18034 sowie den Prüfdatenblättern der jährlichen Spielplatzprüfung zu entnehmen
Standorteigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Nachbarschaftsbereich (min. 500 m²) • Grundausstattung mit verschiedenen Spielgeräten • Einfriedung • Sitz- und Ruhemöglichkeiten vorhanden
Anmerkungen	keine Angaben



Quelle: PädäConsult, Aachen; Stand: 03/2021

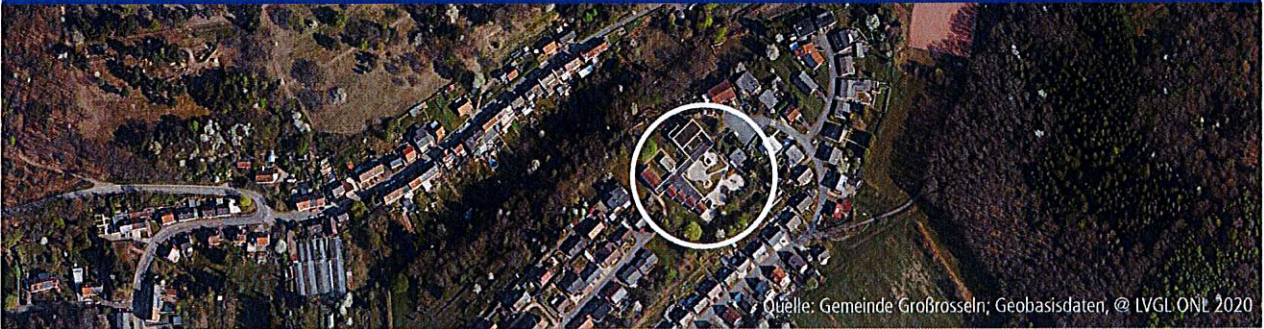


Quelle: PädäConsult, Aachen; Stand: 03/2021

Einschätzung

Der Spielplatz „Im Spitzenfeld“ in St. Nikolaus befindet sich in einem Wohngebiet, etwa 200 m von der Ortsmitte entfernt. Aufgrund seiner Größe dient er vornehmlich der Versorgung des umliegenden Nachbarschaftsbereiches. Das Angebot an Spielgeräten eignet sich primär für die Kinder der Altersgruppe von 6 bis 12 Jahren. Spielmöglichkeiten, wie Sandkasten oder Federwippe, können grundsätzlich allerdings auch von jüngeren Kindern genutzt werden. Bei einzelnen Spielgeräten besteht derzeit jedoch Instandsetzungsbedarf. Der Aufenthalts- und Erlebniswert könnte durch weitere Maßnahmen (z.B. neue Spielgeräte, zusätzliche Sitz-/Ruhemöglichkeiten, Gestaltungs-/Pfleßmaßnahmen) zusätzlich gesteigert werden. Das Erweiterungs- und Entwicklungspotenzial ist jedoch, unter anderem aufgrund der Lage und Einfriedung, begrenzt. Bei einer möglichen zukünftigen Angebotskonzentration ist der Erhaltungsbedarf des Spielplatzes, verglichen mit dem Standort im östlichen Ortsteil (Dependance), grundsätzlich als geringer einzustufen. Das Angebot an Spielgeräten, der Flächenumfang und die Erweiterungsmöglichkeiten sind im Vergleich weniger groß.

Schulstraße (St. Nikolaus)



Quelle: Gemeinde Großrosseln; Geobasisdaten, © LVGL ONL 2020

Allgemeine Informationen

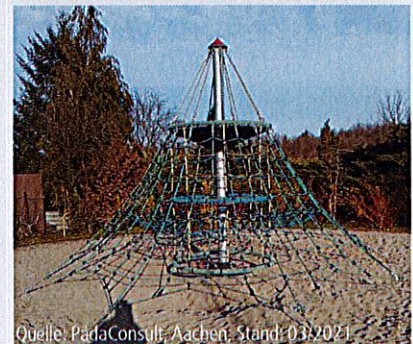
Ortsteil	St. Nikolaus
Adresse	Schulstraße, 66352 Großrosseln
Einwohner	Gesamt: ca. 1.000 Unter 15 Jahren: ca. 88
Lage	Innenbereich, innerhalb eines Wohngebietes (überwiegend Einfamilienhausbebauung); Dependance Wilhelm-Heinrich-Grundschule und Mehrzweckhalle in unmittelbarer Nähe; Entfernung zur Ortsmitte ca. 850 m



Quelle: PádaConsult, Aachen, Stand: 03/2021

Eigenschaften und Ausstattung

Fläche	ca. 3.400 m ²
Mobiliar / Spielgeräte	<ul style="list-style-type: none"> • Kletternetz • Kletterwand • 2 Hangrutschen • Balanceseile • Bodentrampolin (gesperrt) • 3 Federwippteller • Grünes Klassenzimmer (Tafel) • Bewegungsfläche mit Fußballtoren • Basketballtor • 3 Federwippteller mit Basketballkörben • Sand-/Sprunggrube • Hochbeet • Sitzgruppen und Ruhebänke
Zustand / Bedarf (Quelle: Spielplatzprüfung PádaConsult, Aachen; Stand: 03/2021)	<ul style="list-style-type: none"> • Zustand grundsätzlich sehr gut • Einzelne Spielgeräte mit Instandsetzungsbedarf • Bodentrampolin: Fallraum zu gering (derzeit gesperrt) • Hangrutschen: Fallhöhe und Auslaufhöhe anzupassen • Kletternetz: Seilspannung anzupassen (gleichmäßig) • Kletterwand: Fangstellen beseitigen; Fallhöhe anpassen • Basketballkorb: Fehlende Bauteile erneuern (Verschraubung) • Weiterführende Informationen sind der DIN EN 1176, der DIN EN 18034 sowie den Prüfdatenblättern der jährlichen Spielplatzprüfung zu entnehmen
Standorteigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Nachbarschaftsbereich (min. 500 m²); übernimmt teilweise auch quartiersbezogene Funktionen • Erweiterte Grundausstattung mit verschiedenen Spielgeräten und größerem Bewegungsraum (u. a. Ballspielfeld) • Mehrere Sitz- und Ruhemöglichkeiten vorhanden
Anmerkungen	Weitläufigere Spiel- und Bewegungsfläche der Dependance der Wilhelm-Heinrich-Grundschule



Quelle: PádaConsult, Aachen, Stand: 03/2021



Quelle: PádaConsult, Aachen, Stand: 03/2021

Einschätzung

Die Spiel- und Bewegungsfläche in der Schulstraße in St. Nikolaus ist öffentlich zugänglich, gehört grundsätzlich jedoch zur örtlichen Dependance der Wilhelm-Heinrich-Grundschule. Die Entfernung zur Ortsmitte beträgt etwa 850 m. Der Spielplatz übernimmt sowohl nachbarschaftliche als auch quartiersbezogene Funktionen. Das Angebot an Spielgeräten, Bewegungsflächen und Aufenthaltsmöglichkeiten ist vergleichsweise groß und eignet sich für verschiedene Altersgruppen (allerdings weniger für Kinder unter 6 Jahren). Einzelne Spielgeräte sind instandsetzungsbedürftig. Der allgemeine Zustand der Anlage ist dennoch als gut zu bewerten. Verschiedene Maßnahmen (z.B. neue Spielgeräte) können den Aufenthalts- und Erlebniswert zusätzlich steigern. Die Möglichkeiten zur Erweiterung bzw. Entwicklung sind grundsätzlich gut. Aufgrund der Zugehörigkeit zur Dependance der örtlichen Grundschule ist der Standort von möglichen Angebotskonzentrationen weniger betroffen und grundsätzlich erhaltenswert.

Zusammenfassung Untersuchung Spielplätze

Der Zustand der Spielplätze in der Gemeinde Großselseln kann unter Rückgriff auf die vorhandenen Grundlagen überwiegend als gut bezeichnet werden. Lediglich ein Spielplatz weist bei der vorläufigen Einschätzung im Rahmen dieses Konzeptes sowie im Hinblick auf die, bei der jährlichen Hauptuntersuchung festgestellten, Mängel einen eher schlechten Zustand auf. Eine angemessene Versorgung mit Spielflächen ist nach derzeitigem Stand gegeben.

Die Mehrheit der Spielplätze zeichnet sich durch ähnliche Voraussetzungen und Spiel- bzw. Bewegungsangebote aus. Das Angebot an Spielgeräten ist primär auf Kinder der Altersgruppe „6 bis 12 Jahre“ ausgerichtet. Über eine umfangreichere Ausstattung verfügen insbesondere die Spielplätze der Wilhelm-Heinrich-Grundschule (bzw. der Dependance) in Großselseln und St. Nikolaus sowie der Spielplatz in der Nähe des Wildparks in Karlsbrunn. Infolgedessen übernehmen diese Spielanlagen auch überörtliche Funktionen, die über die reine Versorgung der umliegenden Wohnbebauung hinausgehen und ggf. auch überörtliche Besucher anziehen.

Die Spielplätze der örtlichen Kindergärten/Kindertagesstätten in Dorf im Warndt und Großselseln wurden im Rahmen des Spielplatzkonzeptes nicht bewertet. Sie sind nicht öffentlich zugänglich und mit dem Betrieb der jeweiligen Einrichtung verbunden.

Die übrigen Spielplätze wurden allesamt bereits vor mehr als 30 Jahren (Angaben der Gemeinde) errichtet. Folglich besteht, schon aufgrund des jeweiligen Alters der Anlage, durchaus Handlungsbedarf.

Im Rahmen der jährlichen Spielplatzprüfung wurde bei allen Spielplätzen Instandsetzungsbedarf an einzelnen Spielgeräten festgestellt. Dieser Bedarf entsteht unter anderem alters- und witterungsbedingt sowie im Zuge der mehrjährigen Nutzung der Anlage. Da es bei der Instandsetzung in erster Linie um die sichere Nutzung der jeweiligen Anlage für Kinder und Jugendliche geht, sollte den Empfehlungen der Spielplatzuntersuchung gefolgt werden. Weiterhin zu beachten sind dabei insbesondere die DIN EN 1176 sowie die DIN EN 18034.

Übersicht Einschätzung der Spielplätze			
Ortsteil	Lage (Straße)	Einschätzung Zustand	Rolle bei Angebotskonzentration
Dorf im Warndt	St. Barbara-Straße		Nicht im Eigentum der Gemeinde
Dorf im Warndt	Willy-Brandt-Straße		Priorität eher hoch
Dorf im Warndt	Siedlerstraße		Priorität eher gering
Dorf im Warndt	Forststraße (Spielplatz Kath. Kita Warndtwichel)	keine Bewertung/ Einschätzung	/
Emmersweiler	Wiesenstraße		Priorität eher hoch
Großselseln	Rosenberg		Priorität gering
Großselseln	Im Scheidwald		Priorität eher hoch
Großselseln	Klosterplatz (Spielplatz Kath. Kindergarten St. Wendalinus)	keine Bewertung/ Einschätzung	/
Großselseln	Wilhelm-Heinrich-Weg (Spiel-/Bewegungsfläche Grundschule)		Priorität hoch (Teil der Grundschule)
Karlsbrunn	Im Forstland		Priorität eher gering
Karlsbrunn	Schloßstraße (Wildpark)		Priorität hoch
Naßweiler	St. Nikolauser Straße (Marktplatz)		Priorität eher hoch
St. Nikolaus	Im Spitzenfeld		Priorität eher gering
St. Nikolaus	Schulstraße (Spiel-/Bewegungsfläche Dependance)		Priorität hoch (Teil der Dependance)

Übersicht Einschätzung der Spielplätze; Quelle: Gemeinde Großselseln; Bearbeitung: Kernplan

In diesem Zusammenhang wurde zudem auch auf die Beschilderung der Spielplätze hingewiesen. Diese ist in den meisten Fällen unvollständig und sollte dementsprechend ergänzt werden. Mindestangaben sind unter anderem Informationen zum Betreiber, Name und Adresse, Angaben zur Erreichbarkeit, Nutzerinfos und eine entsprechende Notrufnummer. Eine einheitliche Beschilderung der kommunalen Spielplätze bietet sich an.

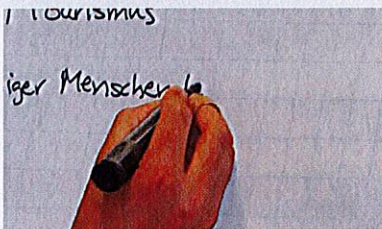
Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit die Aufenthalts- und Erlebnisqualität der Spielplätze durch entsprechende Maßnahmen weiter zu steigern. Durch neue Spielgeräte kann das bestehende Angebot ausgebaut werden. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten können so etwa Spielmöglichkeiten und Bereiche für verschiedene Altersgruppen geschaffen werden. Unter Umständen bietet es sich auch an, thematische Schwerpunkte an

einzelnen Spielplätzen zu setzen. Durch entsprechende Aufenthaltsbereiche (Sitz-/Ruhemöglichkeiten) kann die Qualität der Spielplätze weiter erhöht und deren Funktion als Kommunikationsraum, auch für ältere Bevölkerungsteile, gesteigert werden.

Es gilt jedoch bei der zukünftigen Entwicklung der Spielplätze auch die eingangs erwähnten Veränderungen (demografischer Wandel, kommunale Finanzknappheit) und Trends (neue Arten des Spielens, neue Anforderungen an Spiel-/Bewegungsräume) zu beachten. So kann die Reduktion der Gesamtzahl von Spielplätzen zugunsten qualitativ hochwertiger Angebote an den verbleibenden Standorten zukünftig sinnvoll sein (vgl. Tabelle Rolle bei Angebotskonzentration). Dabei sollte allerdings möglichst 1 Spielplatz je Ortsteil langfristig erhalten werden.

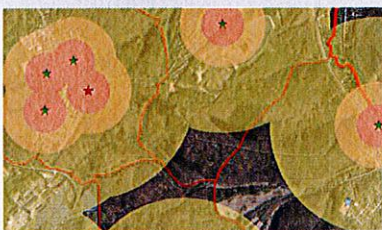
Handlungsansätze

Handlungsansätze zur zukünftigen Spielplatzentwicklung



Planung und Kommunikation

- Aufbauend auf diesem Spielplatzkonzept, Festlegung zukünftiger Handlungsoptionen und Maßnahmen (z.B. Standort-/Angebotskonzentration); Prioritätenbildung (kurz-, mittel-, langfristig)
- Kommunikation; möglichst Beteiligung bzw. Einbeziehung der Einwohner (Kinder, Jugendliche, Eltern) in den Planungsprozess; Nutzungsstrukturen, Bedarfe etc. ermitteln und berücksichtigen
- Berücksichtigung aktueller und zukünftiger Entwicklungen (demografischer Wandel, kommunale Finanzlage, Anforderungen an Spielplätze etc.); Anpassungsmöglichkeiten mit einbeziehen



Ortsteilübergreifendes Spielplatzangebot

- Aktuelle Ausstattung an öffentlichen Spielplätzen gut (ausreichende Flächen zur Verfügung, Siedlungsbereich abgedeckt, einzelne Spielplätze generell in relativ gutem Zustand); kinder-/familienfreundliche und generationengerechte Entwicklung als Ziel
- Langfristig idealerweise 1 Spielplatz je Ortsteil; Konzentration der Spielangebote zugunsten qualitativ hochwertigerer Spielplätze möglich; kleinräumige Versorgung und Erreichbarkeit sicherstellen; Versorgungslücken vermeiden (negative Auswirkungen auf Standortqualität, insbesondere für Familien)
- Öffentlich zugängliche Spiel- und Bewegungsflächen dienen als Ergänzung der bestehenden Grundausstattung (Schulstandorte, ebenso weitere dezentrale Angebote, z.B. Multifunktionsfelder); Standorte dementsprechend stärken und langfristig sichern; insbesondere wichtig für ältere Altersgruppen
- Einen Großspielplatz (mit entsprechendem Angebot an Spielgeräten und Bewegungsflächen) langfristig in der Gemeinde erhalten (derzeit Spielplatz Karlsbrunn); Erreichbarkeit des Großspielplatzes sicherstellen
- Ziel: Gewährleistung eines ausreichenden und qualitativ hochwertigen Angebotes an Spiel- und Bewegungsflächen; Sinnvolle Konzentration der Spielangebote; Abwechslungsreiche Spielplätze mit einem ausgeglichenen Angebot für verschiedene Altersgruppen



Quelle: PädConsult, Aschach, Stand: 03/2021

Entwicklung einzelner Spielplätze

- Spielgeräte bei Bedarf instandsetzen (vgl. jährliche Spielplatzprüfung); defekte oder nicht erneuerbare Geräte zurückbauen bzw. ersetzen (ggfs. auch bei kaum bis gar nicht genutzten Spielgeräten)
- Neue Angebote und Anreize schaffen durch neue Spielgeräte, kleinteilige Geländemodellierungen oder andere Möglichkeiten; ggfs. thematische Schwerpunkte an einzelnen Spielplätzen setzen (z.B. Alleinstellungsmerkmale je Spielplatz); Investitionen bieten sich zunächst an den vorab priorisierten Standorten an bis die Gemeinde die langfristige Entwicklungsrichtung final festgelegt hat
- Je nach Zustand, Nutzung und zukünftiger Entwicklung Rückbau einzelner Spielplätze zugunsten eines qualitativ hochwertigen Spielplatzes mit Angeboten für verschiedene Altersgruppen (1 Spielplatz je Ortsteil erhalten, s. o.)
- Bei Wegfall einzelner Spielplätze, Spielgeräte, falls möglich, auf die zu erhaltenden bzw. bestehenden Spielplätze verteilen; Verbesserung / Erweiterung der jeweiligen Ausstattung erhöht Versorgungsqualität, Einzugsbereich und Nutzungsintensität
- Ziel: Jeder öffentliche kommunale Spielplatz mit guter und intakter Ausstattung (Sicherheit der Besucher gewährleistet); Aufenthaltsqualität und Erlebniswert der Spielplätze möglichst hoch

► Das vorliegende Spielplatzkonzept bietet durch Aufbereitung der vorhandenen Daten die Grundlage für die zukünftige Gestaltung und Entwicklung des Spielplatzangebotes in der Gemeinde Großrosseln.

Das aktuelle Angebot in der Gemeinde ist grundsätzlich gut. Die frühzeitige Auseinandersetzung mit derzeitigen Entwicklungstrends und künftigen Anforderungen soll

dabei helfen, auch langfristig eine ausreichende Versorgung sicherzustellen. Eine Umstrukturierung in Form einer Angebotskonzentration wäre bei gleichzeitig verbesserter qualitativer Ausstattung grundsätzlich wünschenswert.

Spielplätze nehmen, insbesondere mit Blick auf Kinder, Jugendliche und Familien, eine wichtige Rolle in der örtlichen Gesellschaft ein. Sie sind darüber hinaus aber auch als Räume der Begegnung und Kommunikation zentraler Bestandteil der jeweiligen Dorfgemeinschaft.

Ziel ist es, ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Angebot an Spielplätzen und Bewegungsflächen in der Gemeinde zu schaffen, das den Anforderungen vor Ort gerecht wird und die gegebenen Möglichkeiten optimal ausnutzt.



Gestattungsvertrag Nr.: WW-19

über die Nutzung von Waldwegen und Waldflächen
im Staatswald des Saarlandes
als „**Bogenschießparcours**“

Das Saarland, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dieses vertreten durch den SaarForst Landesbetrieb, dieser vertreten durch den Leiter des SaarForst Landesbetriebes, dieser vertreten durch den Leiter des Geschäftsbereich 3 „Liegenschaften, Dienstleistungen“, Herrn Uwe Tobä, Klingelfloß, 66571 Eppelborn,

im Folgenden „SaarForst“ genannt,

und

die Gemeinde Großrosseln, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Großrosseln, Herrn Dominik Jochum, Klosterplatz 2-3, 66352 Großrosseln,

im Folgenden „Berechtigter“ genannt,

schließen nachstehenden Gestattungsvertrag:

Präambel

Die Gemeinde Großrosseln möchte einen Bogenschießparcours einrichten und von einem externen Anbieter betreiben lassen. Die für den Bogenschießparcours ausgesuchte Strecke verläuft überwiegend über Grundstücke des saarländischen Staatswaldes.

Die Errichtung des Bogenschießparcours erfolgt durch die Gemeinde Großrosseln und wird aus Mitteln des Landes und der europäischen Union im Rahmen von „LEADER“ gefördert. Die Zweckbindung für das Vorhaben beträgt 5 Jahre, gerechnet vom Eingangsdatum des entsprechenden Verwendungsnachweises. Innerhalb dieses Zeitrahmens dürfen keine baulichen oder sonstigen Veränderungen an dem geförderten Objekt vorgenommen werden.

Zur Umsetzung des Vorhabens wird ein eigener Vertrag zwischen der Gemeinde Großrosseln und einem externen Anbieter geschlossen, in dem die notwendigen Regelungen, insbesondere die Rechte und Pflichten der Vertragspartner (Gemeinde und externer Anbieter) im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb des Bogenschießparcours festgeschrieben werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) SaarForst gestattet dem Berechtigten vorbehaltlich der Einholung aller erforderlichen gesetzlichen Genehmigungen durch den Berechtigten auf landeseigenen Waldgrundstücken im Forstrevier Großrosseln den in § 2 näher beschriebenen Bogenschießparcours zu errichten und zu betreiben.
- (2) Der Berechtigte ist verpflichtet alle dafür gesetzlich erforderlichen Genehmigungen (z. B. naturschutzrechtliche, nachbarschutzrechtliche, baurechtliche usw.) einzuholen. Das Vorhandensein sämtlicher erforderlicher Genehmigungen zur Errichtung und dem Betrieb des Bogenschießparcours nach Abs. (1) ist Voraussetzung zur Ausübung der von SaarForst ausgesprochenen Gestattung. Insbesondere hat der Berechtigte sicherzustellen, dass der Bogenschießparcours nach Abs. (1) vor Inbetriebnahme durch eine dafür qualifizierte und öffentlich anerkannte Prüfstelle auf Betriebssicherheit überprüft wird.
- (3) Der Berechtigte verpflichtet sich, sämtliche mit der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung des Bogenschießparcours nach Abs. (1) verbundenen Kosten zu tragen.
- (4) Der Berechtigte kann einen Dritten mit der Errichtung, dem Betreiben und der Unterhaltung des Bogenschießparcours nach Abs. (1) beauftragen.

- (5) Die Gestattung nach Abs. (1) erstreckt sich ausschließlich auf die im anliegenden Lageplan (**Anlage 1**) rot (große Schleife) und gelb (kleine Schleife) eingezeichneten Streckenverläufe, sowie die orange eingezeichneten 39 Standorte für die einzelnen Stationen des Bogenschießparcours. Betroffen hiervon sind nördlich der L 276 SaarForst-Teilflächen in der Gemarkung der Gemeinde St. Nikolaus, Flur 7, Flurstück 16/7 und südlich der L 276 SaarForst-Teilflächen auf der Gemarkung der Gemeinde Naßweiler, Flur 7, Flurstück 1/7.

§ 2

Gestattungsumfang

- (1) SaarForst gestattet dem Berechtigten die Markierung der in Anlage 1 definierten Wegstrecken als Bogenschießparcours, sowie das Anbringen der hierzu erforderlichen Beschilderung und die Installation feststehender, nicht beweglicher Ziele in Form von Zielscheiben bzw. 3D-Tierimitaten in 39 Stationen auf den in Anlage 1 markierten Standorten. Die Ausgestaltung des genehmigten Bogenschießparcours wird in der Beschreibung in Anlage 2 („Kostenschätzung für den Bogenparcours in der Gemeinde Großrosseln“, 7 Seiten) näher ausgeführt.
- (2) Der Gesamtverlauf des Bogenschießparcours nach diesem Vertrag ergibt sich aus § 1 Abs. (5) und umfasst dem anliegenden Lageplan (**Anlage 1**).
- (3) Auf dem Bogenschießparcours nach diesem Vertrag dürfen ausschließlich dafür vorgesehene und waffenrechtlich genehmigungsfreie Bögen zum Einsatz gelangen. Die Verwendung von jeglichen Waffen bzw. sonstiger waffenrechtlich genehmigungsfreier Schuss- und Schleudervorrichtungen, wie z.B. Armbrust, Paint-Ball, Blasrohr usw., ist untersagt.
- (4) Der Berechtigte hat SaarForst eine für die „Schießaufsicht zuständige Person“ zu benennen, die die Betriebssicherheit des Bogenschießparcours sicherstellt. Dabei muss es sich um eine fachkundige Person handeln, die eigenverantwortlich den Schießbetrieb organisiert und beaufsichtigt und die Nutzer des Bogenschießparcours einweist. Name, Anschrift und Telefonnummer, sowie der Sachkundenachweis dieser Person werden als **Anlage 3** diesem Vertrag beigelegt. Die für die „Schießaufsicht zuständige Person“ hat den Schießbetrieb vor Ort in dem zur Herstellung der Betriebssicherheit erforderlichen Umfang stichprobenartig auf die Einhaltung aller

Sicherheitsregeln durch die Besucher des Bogenschießparcours zu kontrollieren. Darüber hinaus hat sie dafür zu sorgen, dass die Nutzer des Bogenschießparcours eine erkennbare Kennzeichnung am Körper (Armbinde oder ähnliches) tragen. Der Berechtigte hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass der Bogenschießparcours nicht von unberechtigten Nutzern genutzt wird.“

- (5) Der Berechtigte hat den Bogenschießparcours nach Abs. (1) eindeutig zu beschildern. Er hat die mit dem Vertragszweck zusammenhängende Beschilderung in Absprache mit der örtlich zuständigen Forstrevierleitung des SaarForst anzubringen. Dies gilt sowohl für die Art der Beschilderung, wie auch die Art der Anbringung. Sofern die Zustimmung der Revierleitung zur Anbringung der Schilder an Bäumen vorliegt, sind dazu ausschließlich Weichmetallnägeln (Alunägeln) zu verwenden. Ein Rechtsanspruch des Berechtigten auf eine bestimmte Art, Umfang oder Zeitpunkt der Beschilderung besteht nicht. Dem Berechtigten ist es nicht gestattet, ohne Abstimmung mit SaarForst Änderungen von zu Drittzwecken angebrachten Beschilderungen vorzunehmen, insbesondere die sonstige vorhandene, nicht dem Bogenschießparcours dienende Beschilderung zu entfernen oder zu verändern.
- (6) Bei Nutzung des Bogenschießparcours dürfen ausschließlich die dafür ausgewiesenen Wege benutzt werden. Es darf ausschließlich auf den festgelegten Schussbahnen mit Pfeil und Bogen auf die errichteten Ziele geschossen werden.
- (7) Die Errichtung von weiteren baulichen Anlagen, wie z.B. Ruhebänke, Stege, Rastplätze, etc., sowie ein Ausbau oder die sonstige Veränderung des vorhandenen Waldweges ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des SaarForst zulässig.
- (8) Die Gestattung zur Nutzung des Bogenschießparcours wird im Winterhalbjahr (vom 01.10. bis 31.03.) auf die Zeit zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr und im Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.) auf die Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr beschränkt.
- (9) Durch die hinzukommende Zweckbestimmung als Bogenschießparcours wird die ursprüngliche Zweckbestimmung der in § 1 näher bezeichneten Wege und Flächen nicht geändert. Die Zweckbestimmung als Forstwirtschaftswege bzw. als Forstwirtschaftsflächen des SaarForst hat grundsätzlich Vorrang vor der zusätzlichen Nutzung als Bogenschießparcours. Insofern kann daher die Gestattung im Einzelfall entsprechend der jeweiligen waldgesetzlichen Regelung, bzw. im Rahmen der

forstlichen Bewirtschaftung eingeschränkt werden. Eine Widmung des Waldweges zum öffentlichen Weg erfolgt nicht. Soweit die Gestattung im Einzelfall eingeschränkt werden muss, verpflichtet sich die SaarForst dazu, die Absicht und den Grund der Einschränkung, mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf von mindestens 3 Wochen der Berechtigten mitzuteilen, es sei denn, dass eine aktuelle Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, auch aufgrund von Naturereignissen, vorliegt, die eine sofortige Gestattungseinschränkung oder Untersagung zwingend erfordern.

- (10) SaarForst behält sich das Recht vor, Dritten Rechte für eine anderweitige Nutzung einzuräumen, sofern diese den Vertragszweck nicht erheblich beeinträchtigen.

§ 3

Bewirtschaftung der Bestände

- (1) Durch die mit diesem Vertrag dem Berechtigten eingeräumten Rechte wird die forstliche Bewirtschaftung der angrenzenden Bestände nicht eingeschränkt. Insofern kann die Gestattung im Einzelfall entsprechend der jeweiligen waldgesetzlichen Regelung bzw. der im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung eingeschränkt werden.
- (2) Sofern Holzerntemaßnahmen es erfordern, werden in den betroffenen Bereichen die Stationen der Bogenschießanlage vorübergehend durch den Berechtigten abgebaut. Die Kosten hierfür sowie eventuell entstehende Mindereinnahmen des Berechtigten wegen eingeschränktem Betrieb des Bogenschießparcoursträgt der Berechtigte.
- (3) SaarForst ist verpflichtet, dem Berechtigten geplante Holzerntemaßnahmen mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen, damit dieser seiner Verpflichtung nach Abs. (2) nachkommen kann.
- (4) Mehrkosten bei der Holzernte, die infolge der Bogenschießanlage entstehen (z.B. durch Seilzugarbeiten), werden dem Berechtigten durch SaarForst in Rechnung gestellt.
- (5) Für den Fall, dass durch die Errichtung oder den Betrieb des Bogenschießparcours der Baumbestand auf den von diesem Gestattungsvertrag betroffenen Flächen beschädigt (z.B. durch Fehlschüsse oder menschliche Einflüsse) wird und hierdurch Einnahme-

bzw. Wertverluste entstehen, sind diese nach Aufforderung durch SaarForst durch den Berechtigten zu erstatten.

§ 4

Jagdbetrieb

- (1) Die Durchführung von Drückjagden durch SaarForst im Umfeld des Bogenschießparcours wird nicht eingeschränkt. In der Regel finden diese Drückjagden einmal jährlich statt.
- (2) SaarForst teilt dem Berechtigten vor der Durchführung die Termine und Orte geplanter Drückjagden mit, sobald diese feststehen, damit dieser seiner Verpflichtung nach Abs. 3 nachkommen kann.
- (3) Der Berechtigte sorgt dafür, dass jeweils vierzehn Tage vor der Drückjagd, am Jagdtag selbst und ein Tag nach der Jagd keine Schießaktivitäten an dem betroffenen Teil des Bogenschießparcours stattfinden.
- (4) Mitjägern mit gültigem Jagderlaubnisschein ist es weiterhin gestattet, Wege des Bogenschießparcours mit ihrem PKW ganzjährig zu befahren.

§ 5

Unterhaltung

- (1) SaarForst unterhält die Waldwege nur insoweit, wie dies für die Zweckbestimmung als Forstwirtschaftswege erforderlich ist.
- (2) Im Übrigen obliegt eine darüber hinausgehende Unterhaltung dem Berechtigten. Die dabei angewandten Maßnahmen und eingesetzten Stoffe müssen vorher mit SaarForst abgestimmt werden.
- (3) Werden die Wege durch natürliche Einwirkung, wie z.B. Sturm, Windwurf, Starkregen, Erosion, Auswaschungen, etc. oder durch forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen beschädigt oder zerstört, stellt sie SaarForst nur in dem

Umfang wieder her, wie dies für die Zweckbestimmung als Forstwirtschaftswege erforderlich ist.

- (4) Im Übrigen obliegt die Wiederherstellung des Weges und der dazugehörigen Anlagen dem Berechtigten und ist vorher mit SaarForst abzustimmen.
- (5) Der Berechtigte ist verpflichtet, die unter § 1 genannten Grundstücke stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Auch trägt er die Reinigungspflicht über diese Flächen und baulichen Anlagen. Er hat insbesondere die Einhaltung des Rauchverbotes sowie die Entsorgung von Abfall, Pfeilen und Pfeilbruch sicherzustellen. Eine Abfallentsorgung über auf dem Parcours aufgestellte Müllgefäße ist nicht zulässig.
- (6) SaarForst behält sich vor, entlang der Wege des Bogenschießparcours nach diesem Vertrag, Lichtraumprofilschnitte durchzuführen.

§ 6

Verkehrssicherungspflicht / Bauliche Anlagen

- (1) SaarForst übernimmt keine Gewähr für einen zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten verkehrssicheren Zustand der ausgewiesenen Waldwege bzw. Waldflächen sowie der Installationen des Bogenschießparcours. Eine Verkehrssicherung durch SaarForst erfolgt nur, soweit sie für die Zweckbestimmung als Forstwirtschaftsweg bzw. Forstwirtschaftsfläche erforderlich ist.
- (2) Mit Beginn des Vertragsverhältnisses übernimmt der Berechtigte als Alleinverantwortlicher die Verkehrssicherungspflicht für sämtliche zur Einrichtung und Betrieb des mit diesem Vertrag genehmigten Bogenschießparcours benötigten Grundstücksflächen sowie die sich hieraus für die Benutzung durch Bogenschießparcoursbesucher ergebende Unterhaltslast. Erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung und Verkehrssicherung sind auf Veranlassung des Berechtigten auf dessen Kosten durchzuführen.
- (3) Insbesondere übernimmt der Berechtigte mit Beginn des Vertragsverhältnisses alle Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht für die mit diesem Vertrag in Anspruch genommenen Grundstücksflächen bzw. für die Waldwege, der dort befindlichen

baulichen Anlagen auf die sich die Gestattung nach § 2 erstreckt, sowie des angrenzenden Baumbestandes auf der Länge einer Baumlänge, insoweit wie es für die gestattete Nutzung erforderlich ist, nach den gesetzlichen Vorgaben über die Verkehrssicherung und den Regelungen der „Betriebsanweisung Verkehrssicherung des SaarForst Landesbetriebes“ („BA VS“) in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehört insbesondere die Beseitigung von Hindernissen. Die „BA VS“ in der Fassung vom Februar 2013 ist Bestandteil des Vertrages (**Anlage 4**).

- (4) Der Berechtigte hat dem/der zuständigen Revierleiter/in Kopien der Protokolle des erforderlichen VTA-Monitorings nach der „BA VS“ vorzulegen und dabei die Fristen der „BA VS“ einzuhalten.
- (5) Alle sich aus dem Verkehrssicherungs-Monitoring ergebenden Arbeiten sind mit der zuständigen Forstrevierleitung im Vorfeld rechtzeitig abzustimmen und erfolgen auf Kosten des Berechtigten. Der Berechtigte kann die erforderlichen Arbeiten von einem Dritten (Unternehmer) oder auch von SaarForst durchführen lassen. Bei Übernahme der Arbeiten durch SaarForst werden die anfallenden Kosten dem Berechtigten in Rechnung gestellt.
- (6) Vor der Durchführung von Maßnahmen an der Bestockung durch Dritte, ist die zuständige Forstrevierleitung mindestens vierzehn Tage vorher über den Zeitraum sowie Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Sowohl Zeitraum als auch Art und Umfang der Arbeiten sind mit der zuständigen Revierleitung abzustimmen.
- (7) Der Berechtigte verpflichtet sich, Extremgefahren unverzüglich der zuständigen Forstrevierleitung zu melden und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Absperrung zwecks Sicherung der Extremgefahr gemäß Anlage 4 zu dem Vertrag (Betriebsanweisung Verkehrssicherung SaarForst) zu treffen. Der Berechtigte ist für etwaige Sicherheitsvorkehrungen, wie z.B. Absperrungen, Beschilderungen und Hinweise allein verantwortlich.
- (8) Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Berechtigte SaarForst eine Dokumentation (Anlage 5) des Bogenschießparcours vorzulegen, die eine Auflistung der Stationen, Fotos und GPS-Daten der einzelnen Stationen enthält.
- (9) Der Berechtigte weist SaarForst die technisch-baufachliche Prüfung der baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit durch eine autorisierte sachverständige Prüfinstitution

(z.B. Bogenschießverband oder TOV) durch eine schriftlich bestätigte Abnahme durch diese Stelle (Anlage 6) nach. Der Berechtigte legt mit dieser Prüfstelle auch den Turnus der erforderlichen nachfolgenden Regelkontrollen fest. Die Regelkontrollen sind vom Berechtigten in einem Kontrollbuch festzuhalten. Der Berechtigte hat der zuständigen Forstrevierleitung nach jeder Regelkontrolle eine Kopie des Kontrollbuches mit dem entsprechenden Eintrag vorzulegen.

- (10) Die Errichtung von baulichen Anlagen oder sonstige Veränderung an vorhandenen Waldwegen sind nur mit der schriftlichen Zustimmung von SaarForst zulässig.

§ 7

Haftung

- (1) Der Berechtigte haftet gegenüber SaarForst, seinen Beschäftigten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die aufgrund der Gestattung nach diesem Vertrag verursacht werden.
- (2) Schadensersatzansprüche jeder Art - auch aus unerlaubter Handlung - gegen SaarForst, dessen Bedienstete und beauftragte Dritte sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Der SaarForst Landesbetrieb haftet gegenüber dem Berechtigten nur für solche Schäden des Berechtigten, die seine Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB. Schadenersatzansprüche aufgrund hoheitlicher Tätigkeit (Art 34 Satz 1 GG in Verbindung mit § 839 BGB) bleiben unberührt.
- (3) Der Berechtigte hat SaarForst mit Abschluss dieses Vertrages einen Nachweis über eine Haftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb des nach diesem Vertrag genehmigten Bogenschießparcours Anlage 7 vorzulegen. Der Betreiber hat unaufgefordert die entsprechenden Folgepolicen der Haftpflichtversicherung vorzulegen, die ebenfalls Bestandteile dieses Vertrages werden.

§ 8

Freistellung

- (1) Der Berechtigte stellt SaarForst von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beschäftigten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bogenschießparcours, der Zugänge und sonstigen Anlagen stehen, soweit SaarForst dem Geschädigten nicht nach diesem Vertrag haftet. SaarForst wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung des Berechtigten anerkennen oder durch Vergleich erledigen. Der Berechtigte verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen SaarForst sowie dessen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (2) Diese Freistellungsregelung gilt nicht, soweit SaarForst, seine Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig an der Schadensentstehung mitgewirkt haben. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.
- (3) Rechtsstreitigkeiten führt SaarForst nach Abstimmung mit dem Berechtigten, der die dabei entstehenden Kosten des SaarForst insoweit zu tragen hat, als das diese im Zusammenhang mit der Einrichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung, der Sanierung und der Beseitigung des Bogenschießparcours stehen.

§ 9

Ausbauklausel

- (1) Der Berechtigte wird, soweit der Ausbau der Wege oder sonstige im Rahmen der Waldbewirtschaftung von SaarForst durchzuführende Maßnahmen oder Maßnahmen Dritter (z.B. Leitungstrassen) es erfordern, auf seine Kosten die von ihm errichteten Anlagen ändern, verlegen oder, falls unvermeidbar, beseitigen.

§10

Gestattungsentgeld

- (1) Für die durch diesen Vertrag erteilte Gestattung erhält SaarForst von dem Berechtigten, mit Ausnahme für das Rumpffjahr nach § 11 Abs. 1 ein jährliches Gestattungsentgelt in Höhe von 480,00 €. Hierin sind die gesetzlichen Mehrwertsteuern enthalten.
- (2) Das Entgelt ist jeweils unaufgefordert und vorschüssig zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs, spätestens zum 15.01. an die SaarLB
IBAN: DE 66 5905 0000 0020 0224 48
BIC: SALADE55XXX zu zahlen
und mit dem **Hinweis:**
„Gestattungsvertrag WW-19 Bogenschießparcours der Gemeinde Großrosseln“
zu versehen.

§ 11

Dauer und Kündigung

- (1) Dieser Gestattungsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit beträgt zunächst fünf Jahre, gerechnet ab dem 01.01. des Jahres, welcher auf das Jahr der Fertigstellung des Bogenschießparcours folgt. Das Jahr der Unterzeichnung ist ein sog. Rumpffjahr und zählt grundsätzlich bei der Berechnung der Fünfjahresfrist nicht mit.
- (2) Nach Ablauf der ersten fünf Jahre kann der Vertrag von jedem Vertragspartner ohne Angabe von Gründen, frühestens mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmalig zum 31.12.2026 erklärt werden. Nach diesem Zeitraum kann der Vertrag von jedem Vertragspartner ohne Angabe von Gründen ordentlich, mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (3) Die außerordentliche, fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unbenommen. Darüber hinaus begründet sich das Recht des SaarForst zur jederzeitigen außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gegenüber dem Berechtigten, wenn dieser eine von ihm in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung nicht innerhalb der ihm von SaarForst gesetzten Frist erfüllt oder ein anderes vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt, oder durch sein

Verhalten Gefahren für Leib Leben und Eigentum hervorruft oder es unterlässt, diese zu verhindern oder zu unterbinden.

- (4) Die ordentliche und außerordentliche Kündigung muss schriftlich, unter Ausschluss der elektronischen Form, erfolgen.
- (5) Wird der Gestattungsvertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr. Das Recht zur beiderseitigen ordentlichen sowie zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Maßnahmen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Berechtigte verpflichtet sich, nach Ablauf dies Gestattungsvertrages innerhalb einer Frist von 1 Monat die durch den Bogenschießparcourserfolgte Einrichtungen (Zielaufbauten, Beschilderung usw.) auf eigenen Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des Gestattungsgegenstandes (z.B. Renaturierung der in Anspruch genommenen Flächen) auf eigene Kosten wieder herzustellen.
- (2) Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann SaarForst die Arbeiten auf Kosten des Berechtigten ausführen lassen.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung wird zweifach gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (2) Bestandteiledieses Gestattungsvertrages sind oder werden:
 - Anlage 1: Lageplan
 - Anlage 2: Beschreibung des Bogenschießparcours
 - Anlage 3: Name, Anschrift und Telefonnummer der für die Schießaufsicht
 - 1. zuständigen Person
 - Anlage 4: Betriebsanweisung Verkehrssicherung SaarForst
 - Anlage 5: Dokumentation des Bogenschießparcours

- Anlage 6: Nachweis der technisch baufachlichen Prüfung der baulichen
2. Einrichtungen auf Verkehrssicherheit
- Anlage 7: Haftpflichtversicherung des Berechtigten für den
3. Bogenschießparcours

(3) Änderungen des Gestattungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Das Gleiche gilt sinngemäß für eventuell auftretende Vertragslücken.

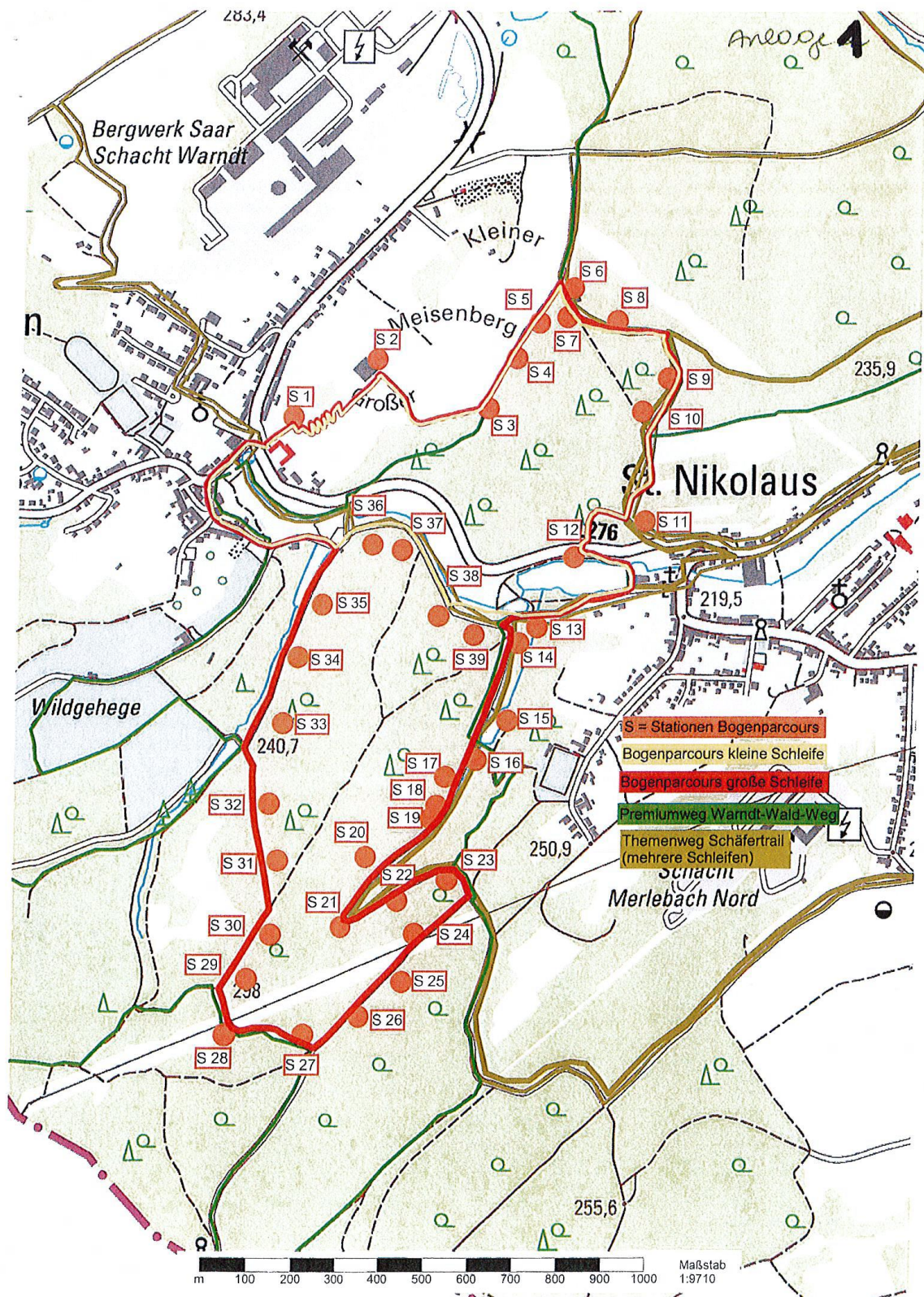
(5) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Gestattungsvertrag ist Saarbrücken.

Eppelborn, den
Für den SaarForst Landesbetrieb

Uwe Tobä (Forstdirektor)
Leiter GB 3

Großrosseln, den
Für die Gemeinde Großrosseln

Dominik Jochum
Bürgermeister





Kostenschätzung für den Bogenparcours in der Gemeinde Großrosseln

Im Frühjahr 2019 soll ein Bogenparcours in der Gemeinde Großrosseln entstehen mit Startpunkt im Jagdschloss Karlsbrunn. Das Projekt ist eine Kooperation zwischen der Gemeinde Großrosseln und der DK Bow-Factory. Betreiber der Anlage ist David Kossmann (Geschäftsführer der DK Bow-Factory). Der Parcours wird aus einer großen und einer kleinen Schleife bestehen, die zusammen etwa 10,5 km lang sind. Die Kostenschätzung wird für beide Schleifen zusammen erstellt. Grundlage für die Kalkulation sind die Planung und die absoluten Kosten der Bogenparcours in der Gemeinde Marpingen und in der Gemeinde Tholey. Dennoch ist zu beachten, dass jeder Parcours verschieden ist. Sie unterscheiden sich in der Größe (Anzahl der Stationen), Beschaffenheit der Landschaft (Anzahl der Pfeilfänge/Beschilderung/Gestaltung und Nutzung (Publikumsausrichtung). Daher können Schwankungen und Abweichungen entstehen.

Der derzeit beste und höchst frequentierte Parcours in Deutschland ist in Collenberg. Dieser Parcours soll somit als Vorbild dienen. Anbei finden Sie einen [Link zur Website](https://www.bogenparcours-collenberg.de/), um sich selbst einen Eindruck verschaffen zu können (<https://www.bogenparcours-collenberg.de/>).

1. Preiskalkulation Personalkosten Aufbau Parcours:

- Wie viele Personen bauen auf: 3
 - Was kosten sie pro Stunde: David Kossmann 45€ (extra ausgebildet); Hilfsarbeiter: 35€
 - Wie lange braucht man: 20 Tage á 8 Stunden
- $(35€ + 35€ + 45€) \times 8 \times 20 = 18.400 €$

2. Parcoursgestaltung:

Zur optischen Aufwertung des Parcours werden selbstgemachte, geschnitzte Holzfiguren aufgestellt. Hinzu kommen schön gestaltete Pausenstationen, wo die Kunden sich ausruhen können. Geplant sind 3 Pausenstationen über den Parcours verteilt. Pro Station sind zwei Garnituren geplant. An jeder Scheibe sollten auch kleine Bogenständer zur Verfügung stehen, damit man die Bögen nicht in den Dreck legen muss. An den Pausenstationen und an der Einschusswiese werden größere Bogenständer aufgestellt, da sich dort mehr Personen auf einmal aufhalten werden. Diese Ständer werden auch von Herr Kossmann gestaltet.

Kalkulation für die Holzfiguren: Pro Stunde 45€ + Material (Holz, Kette, Benzin)

Beispiel: kleiner Bär (1m hoch) mit Schildwegweiser – circa 300,00€.

Befestigung der Scheiben:

Scheiben und Bogenständer werden wie Figuren mit einem kleinen Punktfundament aus Beton und circa 1, langen Armierungseisen im Boden gegen Diebstahl verankert. Es werden keine umweltschädlichen Stoffe verwendet. Die Wanderbeschilderung wird mit Nägeln an den Bäumen befestigt

Wegbeschilderung:

Der Weg muss gut beschildert werden, damit die Kunden sich nicht verlaufen. Hier brauchen wir Wegweiser und Warnschilder, dass die Wege nicht zu verlassen sind. Alle Schilder müssen wetterbeständig sein (Alu Dibond).

Wie bei den Premiumwanderwegen gehen wir davon aus, dass alle 200 m ein Erinnerungsschild aufgehängt wird. Die Schilder sollen 10 x 12 cm groß sein und sie werden mit Alu-Nägeln an den Bäumen befestigt. Beide Schleifen sind zusammen etwa 10,5 km lang. Beide Schleifen werden nur in eine Richtung beschildert, demnach werden etwa 50 Schilder für den Parcours benötigt. Zur Kalkulation gehen wir hier von 70 Schildern und 140 Nägeln aus. Dazu kommen rote Klebpeile, die unter jedes Schild kommen und auch noch an weiter Stellen (100 Stück).

Des Weiteren werden DinA4 Schilder benötigt, die darauf hinweisen, dass sich hier ein Bogenparcours befindet und die Wege nicht verlassen werden dürfen (15 Stück).

An jeder Station werden Informationsschilder aufgestellt. Hier sind Bilder von den Tieren mit kurzer Beschreibung zu sehen und die Nummer der Station. So weiß jeder, was es für ein Tier ist, man kann auf dem Bild genau die Killlinien erkennen und kann sich auch über die Killgröße informieren. Das ist bei großen Meisterschaften auch der Fall. Hier werden auch DinA4 Schilder benötigt (50 Stück).

Somit würde die Beschilderung inklusive Mehrwertsteuer und Versand etwa 2.260,00 Euro kosten.

Gegenstand	Anzahl	Pro Stück	Preis
Erinnerungsschilder	70	3,40 €	238,00 €
Nägel	140	0,20 €	28,00 €
Pfeile rot	100	0,45 €	45,00 €
Schilder DinA4	65	30,00 €	1.950,00 €
Gesamt Wegbeschilderung			2.261,00 €

Kalkulation für die Parcoursgestaltung gesamt:

Gegenstand	Anzahl	Pro Stück	Preis
Kleiner Bogenständer	40	10,00 €	400,00 €
Großer Bogenständer	3	150,00 €	450,00 €
Tische und Bänke (Garnitur)	6	700,00 €	4.200,00 €
Holzfiguren	10	200,00 – 800,00 €	6.000,00 €
Wegbeschilderung			2.261,00 €
Gesamt Gestaltungskosten			13.311,00 €



Beispielhafte Kalkulation für 13 Stationen:

Station	Tier	Marke	Killgröße	Anzahl	Preis	Total
1	Fuchs laufend	SRT	3	1	181,00 €	199,10 €
	Schakal	SRT	3	1	189,00 €	207,90 €
	Hase laufend	Nature Foam	4	1	115,00 €	126,50 €
	Hase stehend	SRT	4	1	147,00 €	161,70 €
2	Mader stehend	Nature Foam	4	2	102,00 €	224,40 €
	Mader liegend	Nature Foam	4	1	102,00 €	112,20 €
3	Rehbock liegend	SRT	3	1	246,00 €	270,60 €
	Rotwild weiblich stehend	SRT	2	1	343,00 €	377,30 €
	Liegender Hirsch	SRT	2	1	400,00 €	440,00 €
4	Timberwolf	Delta 3D	1	1	555,00 €	610,50 €
	Wolf stehend	Nature Foam	1	2	506,00 €	1.113,20 €
5	Dachs	Nature Foam	4	1	155,00 €	170,50 €
	Dachs	SRT	3	2	189,00 €	415,80 €
	Igel	Nature Form	4	2	78,00 €	171,60 €
6	Maderhund	SRT	4	2	155,00 €	341,00 €
	Perlhuhn steigend, liegend	Nature Foam	4	3	78,00 €	257,40 €
7	Krähne	Nature Foam	4	3	81,00 €	267,30 €
	Taube	Nature Foam	4	3	81,00 €	267,30 €
	Elster	Nature Foam	4	3	78,00 €	257,40 €
	Wildkatze	SRT	3	1	186,00 €	204,60 €
8	Mufflon liegend	SRT	2	1	360,00 €	396,00 €
	Mufflon grasend	SRT	2	1	386,00 €	424,60 €
	Mufflon stehend	SRT	1	1	382,00 €	420,20 €
	Mufflon steigend	Leitold	2	1	409,00 €	449,90 €
9	Braunbär laufend	Leitold	2	1	470,00 €	517,00 €
	Braunbär stehend	Leitold	2	1	290,00 €	319,00 €
	Kleiner Braunbär laufend	Leitold	4	2	229,00 €	503,80 €
10	Bison liegend	Leitold	1	1	450,00 €	495,00 €
	Bisonbulle stehend	Leitold	1	1	1.370,00 €	1.507,00 €
	Bisonkalb	Leitold	1	1	492,00 €	541,20 €
11	Ratten stehend, liegend	Longlife	4	6	55,00 €	363,00 €
	Waschbär mit Apfel	Longlife	3	1	169,00 €	185,90 €
	Milan	Longlife	4	1	83,00 €	91,30 €
12	Kormoran	Leitold	4	1	140,00 €	154,00 €
	Karpfen	Leitold	4	1	98,00 €	107,80 €
	Hecht	Leitold	4	1	104,00 €	114,40 €
	Ente, Erpel	Longlife	4	2	37,00 €	81,40 €
13	Wildschwein rennend	Nature Foam	3	2	198,00 €	435,60 €
	Wildschwein sitzend	Nature Foam	2	1	315,00 €	346,50 €
	Wildschwein liegend	Nature Foam	4	2	105,00 €	231,00 €
						13.880,90 €

Anhang:

Beispiel Einschusswiese:



Beispiel Tiergruppe:



Betriebsanweisung

Verkehrssicherung



Stand: Februar 2013

Sie finden Nachhaltigkeit modern?

Wir auch –
seit 300 Jahren.



Herausgeber:

SaarForst Landesbetrieb

Von der Heydt 12

66115 Saarbrücken

tel.: 0681/9712-01

fax: 0681/9712-150

mail: poststelle@sfl.saarland.de

Internet: www.saarforst.de

Inhalt

1. Geltungsbereich und Zweck	Seite
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Zweck	4
2. Rechtliche und fachliche Grundlagen	
2.1 §§ 823, 839 BGB „Verkehrssicherungspflicht“	5
2.2 Urteile des Bundesgerichtshofes (BGH-) vom 21.1.1965 und 4.3.2004	5
2.3 Regelungen des § 14 BWaldG in Verbindung mit § 25 (5) LWaldG	7
2.4 Rechtliche Anforderungen des Natur- und Artenschutzes	8
3. Verkehrssicherung (Verkehrssicherungspflicht) im Wald	
3.1 Verkehrssicherungspflicht im Bestand	8
3.2 Verkehrssicherungspflicht an Waldwegen	9
3.2.1 Verkehrssicherungspflicht an Waldwegen bei Extremgefahr	9
3.2.2 Kontrolle an Waldwegen nach extremen Wetterereignissen	9
3.3 Verkehrssicherungspflicht im Umfeld von baulichen Einrichtungen im Wald	10
3.3.1 Kontrolle des umgebenden Baumbestandes	10
3.3.2 Technisch-baufachliche Prüfung	11
3.4 Jagdliche Einrichtungen	11
3.5 Sonstige bauliche Anlagen	11
3.6 Kontrolle bei baulichen Einrichtungen nach extremen Wetterereignissen	12
4. Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Straßen etc.	
4.1 Regelkontrollen	12
4.2 Zusatzkontrollen	13
5. Verkehrssicherungspflicht an Grenzen zu Bebauungen	13
6. Verkehrssicherungspflicht und Artenschutz	
6.1 Verkehrssicherungspflicht in Schutzgebieten	14
6.2 Verkehrssicherungspflicht bei Biotopbäumen und imposanten Einzelbäumen	14
7. Dokumentation	15
8. Fortbildung	15
9. Anhang	15

1. Geltungsbereich und Zweck

1.1 Geltungsbereich

Die Betriebsanweisung „Verkehrssicherung“ gilt für Bäume und Baumbestände, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht im Zuständigkeitsbereich von SaarForst Landesbetrieb (SFL) **von den jeweils vor Ort verantwortlichen Revierleiterinnen und Revierleitern kontrolliert werden müssen.**

1.2 Zweck

Bäume erfüllen zahlreiche Nutz- und Schutz-Funktionen, sind Lebensraum für andere Organismen. Sie sind unverzichtbarer Teil unserer Umwelt.

Als lebende Organismen entfalten Bäume eine artbedingte individuelle Entwicklung und Lebenserwartung. Sowohl durch natürliche biologische Vorgänge (z.B. Absterben von Ästen, bruchgefährdete Zwiesel, Holzfäulen, Krankheiten etc.) als auch durch äußere Einflüsse können Umstände auftreten, welche die Verkehrssicherheit gefährden. Bäume, deren Vitalität und Gesundheit beeinträchtigt ist, sind besonders anfällig. Darüber hinaus können Bäume spontan versagen, auch wenn keine Schadsymptome zuvor erkennbar waren.

Der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (Verkehrssicherungspflicht) folgend, hat jeder, der einen Verkehr eröffnet oder den öffentlichen Verkehr auf dem seiner Verfügung unterstehenden Grundstück duldet, die allgemeine Rechtspflicht, notwendige Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu schaffen, d.h. für einen verkehrssicheren Zustand der Bäume zu sorgen. Der für die Bäume Verantwortliche ist demnach grundsätzlich verpflichtet, Schäden durch Bäume an Personen oder Sachen zu verhindern.

Die regelmäßige Kontrolle ist erforderlich, um Schäden und Schadsymptome an Bäumen frühzeitig zu erkennen, um zielgerichtete Maßnahmen zur Schadensvermeidung einzuleiten und somit der Verkehrssicherungspflicht zu genügen.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Baumkontrolle und nachfolgende Maßnahmen als Einheit zu betrachten. Notwendige Maßnahmen sind z.B. das Entfernen von Trockenästen, die Entlastung von Kronen und die Fällung des Baumes. Die Entnahme eines gefährlichen Baumes im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, bildet so den Abschluss der Baumkontrolle.

Die SFL-Betriebsanweisung Verkehrssicherungspflicht stellt für die Überprüfung der Verkehrssicherungspflicht von Bäumen allgemein gültige Grundsätze und Anforderungen auf, die auf den derzeitigen gesicherten Erkenntnissen der Baumkunde sowie den Erfahrungen der Praxis beruhen.

2. Rechtliche und fachliche Grundlagen

2.1 §§ 823, 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Verkehrssicherungspflicht“

Der Begriff der Verkehrssicherungspflicht ist von der Rechtsprechung als Teilaspekt der allgemeinen Deliktshaftung gemäß § 823 BGB bzw. im Rahmen der Amtshaftung nach § 839 BGB entwickelt worden.

Demnach hat jeder, der einen Verkehr eröffnet, Gefahrenquellen schafft oder für sie verantwortlich ist, notwendige Schutzvorkehrungen gegen die daraus für Dritte resultierenden Risiken zu treffen.

Ausgehend von den vorgenannten Grundsätzen ist der für die Bäume Verantwortliche (Verfügungsberechtigte) für den verkehrssicheren Zustand der Bäume verantwortlich und demnach grundsätzlich verpflichtet, Schäden durch Bäume an Personen und/oder Sachen zu verhindern.

Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht richtet sich nach den berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs.

2.2 Urteile des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 21.01.1965 und 04.03.2004 und vom 02.10.2012

In den Urteilen vom 21.01.1965 und vom 04.03.2004 wurden grundlegende Aussagen zu Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht bei Straßenbäumen getroffen, die in der späteren Rechtsprechung fortentwickelt wurden.

Das BGH-Urteil vom 02.10.2012 betrifft die Verkehrssicherungspflicht im Wald, aber nicht die Verkehrssicherungspflicht bei Straßenbäumen.

Im Hinblick auf die Straßen-Verkehrssicherungspflicht als Unterfall der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht stellt der BGH fest (BGH-Wortlaut *kursiv*):

*„dass nicht verlangt werden kann, eine Straße ständig völlig frei von Mängeln und Gefahren“ zu halten, da dies objektiv unmöglich ist. Der BGH fordert vom Pflichtigen eine **regelmäßige Kontrolle** der Straße, um neu entstehende Schäden oder Gefahren zu erkennen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Kontrolle hat in angemessenen Zeitabständen zu erfolgen.*

Was den Umfang der Straßenkontrolle anbelangt, fordert der BGH *nach dem jeweiligen Stand der Erfahrungen und Technik* geeignete und genügend erscheinende Sicherungen, mit denen *den Gefahren vorbeugend Rechnung getragen wird, die nach der Einsicht eines besonnenen, verständigen und gewissenhaften Menschen erkennbar sind.*

Der BGH spricht von *einer sorgfältigen äußeren Besichtigung* der Bäume und meint damit nicht die *Forstbeamtin/den Forstbeamten mit Spezialerfahrungen (!).*

Eine eingehende fachmännische Untersuchung muss erst bei Feststellung verdächtiger Umstände veranlasst werden. Die Notwendigkeit einer eingehenden Untersuchung ergibt sich zum Beispiel aus trockenem Laub, dürren Ästen oder verdorrten Teilen, aus äußeren Verletzungen oder Beschädigungen, dem hohen Alter, dem Erhaltungszustand, der Eigenart seiner Stellung, dem statischen Aufbau usw.

Der BGH präzisiert die im Gefahrenfalle zu ergreifenden Maßnahmen, nämlich dass die/der Pflichtige Bäume oder Teile von ihnen entfernen muss, die den Verkehr gefährden, insbesondere wenn sie nicht mehr standsicher sind oder herabzustürzen drohen. In diesem Zusammenhang hebt der BGH hervor, dass zwar jeder Baum an einer Straße eine mögliche Gefahrenquelle darstellt, weil durch Naturereignisse sogar gesunde Bäume entwurzelt oder geknickt oder Teile von ihnen abgebrochen werden können. Andererseits ist die Erkrankung oder Vermorschung eines Baumes von außen aber nicht immer erkennbar. Das rechtfertigt aber nicht die Entfernung aller Bäume aus der Nähe von Straßen, denn der Verkehr muss gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf Gegebenheiten oder Gewalten der Natur beruhen, als unvermeidbar hinnehmen. Eine schuldhaft Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt in solchen Fällen nur vor, wenn Anzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr durch den Baum hinweisen.

Der BGH weist darauf hin, dass eine Behörde als Straßenverkehrssicherungspflichtiger ihre Dienstanweisungen an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so halten muss, dass diese ihre Sichtkontrollen sachgemäß und Erfolg versprechend vornehmen können, um bei Gefahrenverdacht sogleich Spezialuntersuchungen zu veranlassen.

Fazit: 2-stufiges Baum-Kontrollverfahren

Der BGH legt sich in der Häufigkeit von Baumkontrollen ausdrücklich nicht fest, sondern macht sie im Wesentlichen von den berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs, dem Zustand des Baumes, den Standortbedingungen sowie der Art, Entwicklungsphase und Alter des Baumes abhängig.

In diesem Rahmen wird die regelmäßige Kontrolle in angemessenen Zeitabschnitten gefordert.

In der 1. Stufe erfolgt die rein visuelle Kontrolle des Baumes. Verlangt wird eine sorgfältige äußere Gesundheits- und Zustandskontrolle vom Boden aus, die Regelkontrolle als so genannte **fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme (VTA, Visual-Tree-Assessment)**.

Die fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme (VTA) ist von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des SFL durchzuführen, die mindestens über einen Grundlehrgang in der VTA verfügen. Darüber hinaus ist diesem Personenkreis zukünftig mindestens eine diesbezügliche Fortbildung pro Jahr vorgeschrieben.

Bleiben nach der Regelkontrolle im Rahmen der fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme (VTA) Zweifel (mögliche äußerlich nicht erkennbare Schäden wie z.B. eine Kernfäule), so greift die 2. Stufe, in Form der eingehenden Untersuchung durch Fachkräfte mit den entsprechenden Fertigkeiten und Fachkenntnissen.

2.3 Regelungen des § 14 (1) BWaldG in Verbindung mit § 25 (5) LWaldG

Im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht erfolgte bei der Novellierung des BWaldG vom 31.07.2010 eine wichtige Änderung.

Nach § 14 (1) BWaldG - Betreten des Waldes - geschieht die Benutzung auf eigene Gefahr. Nach LWaldG § 25 (5) erfolgt die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr. Das BWaldG verweist in diesem Zusammenhang auf die typischen Waldgefahren.

Der BGH zählt in seinem Urteil vom 02.10.2012 zu den typischen Gefahren des Waldes, gegen die der Waldbesitzer Waldwege grundsätzlich nicht sichern muss, all die Gefahren, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben.

Sie umfassen die Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen. Zu den typischen Gefahren des Waldes können herabhängende Äste oder die mangelnde Stand- oder Bruchfestigkeit von Bäumen gehören, des Weiteren beispielsweise

- Umstürzende Bäume
- Abbrechende Äste, lebend oder trocken (abgestorben)
- Abgestorbene Bäume
- Unebenheiten im Gelände
- Nicht abgezäunte natürliche Hänge

Waldtypische Gefahren sind also solche Gefahren, die sich aus der Natur und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben, mit denen eine Waldbesucherin / ein Waldbesucher mithin rechnen muss.

Zum Vergleich kann auch auf § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hingewiesen werden. Dieser lautet: „Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.“

Im Gegensatz zu den typischen Gefahren lösen atypische Gefahren die Verkehrssicherungspflicht aus, d.h. sie müssen abgesichert oder beseitigt werden.

Der BGH zählt in seinem Urteil vom 02.10.2012 zu den **atypischen Gefahren** alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss.

Als Beispiele für atypische Gefahren nennt der BGH (nicht waldtypische) Hindernisse, die einen Weg versperren, oder nicht gesicherte Holzstapel.

Weitere Beispiele für atypische Gefahren:

- Nicht gesicherte Baustellen im Rahmen der Holzernte
- Nicht gesicherte Gruben, Löcher etc.
- Hangkanten an Steinbrüchen in Folge Abbautätigkeiten.

2.4. Rechtliche Anforderungen des Natur- und Artenschutzes

Die Regelungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß des §39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG gelten zwar grundsätzlich nicht für Bäume innerhalb des Waldes jedoch ist bei Maßnahmen in der Zeit vom 01.März bis 30. September, die der Gewährleistung der Verkehrssicherung dienen, trotzdem zu prüfen, ob keine Alternativen im Hinblick auf die Zeit und die Art der Ausführung bestehen.

Von der voran stehenden Ausnahme für Bäume innerhalb des Waldes sind jedoch die Regelungen des besonderen Artenschutzes gemäß §44 BNatSchG nicht abgedeckt. Zwar verstößt die forstwirtschaftliche Bodennutzung, die den Anforderungen des §5 Abs. 3 BNatSchG entspricht, grundsätzlich nicht den Zugriffsverboten des §44 Abs. 1 bis 4; sind jedoch europäische Vogelarten betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Im Zweifelsfall sollte vorsorglich die Naturschutzbehörde kontaktiert werden.

3. Verkehrssicherung (Verkehrssicherungspflicht) im Wald

3.1 Verkehrssicherungspflicht im Bestand

Im Bestand gibt es keine Verkehrssicherungspflicht -Verpflichtung des Waldeigentümers für walddtypische Gefahren.

Ausnahme:

Atypische Gefahren müssen unverzüglich abgesichert oder beseitigt werden.

3.2 Verkehrssicherungspflichten an Waldwegen

An Waldwegen gibt es keine Verkehrssicherungspflicht -Verpflichtung des Waldeigentümers für walddtypische Gefahren.

Ausnahme:

Atypische Gefahren müssen unverzüglich abgesichert oder beseitigt werden.

3.2.1. Verkehrssicherungspflicht an Waldwegen bei Extremgefahr

Handlungspflicht besteht bei **Extremgefahr**. Eine Extremgefahr an Waldwegen liegt vor, wenn ein Schadensereignis für jedermann erkennbar unmittelbar bevor steht, beispielsweise:

- Angebrochene Bäume oder Baumteile, die Richtung Waldweg hängen
- Angeschobene Bäume, die Richtung Waldweg hängen
- Absterbende oder tote Bäume, die Richtung Waldweg hängen
- Bäume mit Befall holzersetzender Pilze und Schadenspotenzial Richtung Waldweg

Wichtig:

Es besteht die umgehende Beseitigungspflicht der Gefahrenquelle ab Kenntnis der Umstände.

Diese umgehende Beseitigungspflicht bei Extremgefahren gilt für alle in der Betriebsanweisung beschriebenen Fälle und unabhängig von bereits durchgeführten Verkehrssicherungsmaßnahmen.

3.2.2 Kontrollen an Waldwegen nach extremen Wetterereignissen

Bei besonderen Gefahrenlagen nach extremen Wetterereignissen (z. B. nach einem orkanartigen Sturm, bei Eisregen oder bei sehr starkem Nassschneefall mit Bruchfolgen) sind Kontrollen erforderlich.

Da extreme Wetterereignisse häufig nur lokale Ausmaße haben, hat jede Revierleiterin / jeder Revierleiter eigenverantwortlich zu überprüfen und zu entscheiden, wann ein extremes Wetterereignis vorliegt und wann und wo er / sie eine Kontrolle vornehmen muss.

Bei den Kontrollen nach extremen Wetterereignissen hat sich die Kontrolle aber nicht auf den Gesundheitszustand der Bäume, sondern nur darauf zu erstrecken, ob durch die extremen Wetterereignisse eine aktuelle Baumumsturzgefahr besteht oder ob es bereits abgebrochene Kronenteile gibt, die noch am Baum hängen, aber jederzeit drohen herunterzufallen.

Die Kontrolle auf wetterbedingte Extremgefahren kann im Rahmen einer langsamen Autofahrt durchgeführt werden. Die /der Kontrollierende ist dabei Beifahrerin / Beifahrer.

3.3 Verkehrssicherungspflicht im Umfeld von baulichen Einrichtungen im Wald

Für den angrenzenden Waldbestand in Nachbarschaft von Erholungs-Einrichtungen, die zum Verweilen einladen, wie z.B. Spielplätze, Grillplätze, Schutzhütten, Ruhebänke, Picknickplätze, Aussichtsplattformen u.a. gelten **erhöhte Anforderungen** an die Verkehrssicherungspflicht.

Eine Liste der ständig zu kontrollierenden baulichen Einrichtungen ist verpflichtend auf Revierebene anzufertigen.

Die Kontrolle baulicher Einrichtungen im Wald im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht umfasst zwei Aspekte:

- Kontrolle des umgebenden Baumbestandes (3.2.1)
- Technisch-baufachliche Prüfung (3.2.2)

3.3.1 Kontrolle des umgebenden Baumbestandes

In der Tiefe einer Baumlänge, gemessen von der Außenkante der Erholungseinrichtung, werden alle Bäume einer regelmäßigen 2-mal jährlich stattfindenden (belaubt – unbelaubt) fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme (VTA) unterzogen. Die Kontrolle ist zu dokumentieren. Wegen bestmöglicher Sichtbarkeit holzersetzender Pilze ist es sinnvoll, die Regelkontrolle „belaubt“ im Spätsommer / Frühherbst eines jeden Jahres durchzuführen.

Die Regelkontrolle „unbelaubt“ findet im zeitigen Frühjahr statt.

Sofern Gefahrenbäume festgestellt werden, ist zu prüfen, ob die Beseitigung der Bäume angemessen ist oder ob stattdessen die Erholungseinrichtung aufgegeben wird.

Nach Witterungsextremen (z.B. Stürme, Orkane, extremer Nassschnee, Eisregen, Gewitter mit Blitzschlag) sind die Bäume im Umfeld der baulichen Einrichtung außerhalb der oben genannten Regelkontrolle zeitnah im Rahmen der fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme zu kontrollieren. Ggf. vorhandene Gefahren sind umgehend zu beseitigen, bzw. die bauliche Einrichtung zu sperren, bis die Gefahr beseitigt worden ist. (Vgl. auch Abschnitt 3.6)

3.3.2 Technisch-baufachliche Prüfung

Vorhandene Spielplätze und Spielgeräte, Erholungseinrichtungen, etc. müssen einer Erstkontrolle durch eine autorisierte Prüfinstitution (z.B. TÜV-Saarland) unterzogen werden. Die Revierleiterinnen und Revierleiter melden solche Anlagen mit der Erstellung der revierweisen Liste der Erholungseinrichtungen. Die Meldung ist an den Geschäftsbereich Liegenschaften, Dienstleistungen zu richten.

Der Geschäftsbereich Liegenschaften, Dienstleistungen veranlasst objektbezogene technische Überprüfungen. Bei der Erstbegutachtung der Spielplätze und Spielgeräte sind die nachfolgenden Regelkontrollen incl. Führen eines Kontrollbuchs durch die zuständige Revierleiterin / den zuständigen Revierleiter mit dem externen Prüfer abzustimmen.

3.4 Jagdliche Einrichtungen

Für jagdliche Einrichtungen (Ansitzleitern, Hochsitze, Kanzeln) im Staatswald, in denen SFL die Jagd in Eigenregie ausübt, erstreckt sich die Verkehrs-sicherungspflicht auf die Standsicherheit und sonstige techn. Sicherheit (wie z. B. die Trittsicherheit der Leitersprossen) der jagdlichen Einrichtungen.

Die Bäume in der Umgebung werden im Rahmen der fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme (VTA) kontrolliert. Sofern Gefahrenbäume festgestellt werden, ist zu prüfen, ob die Beseitigung dieser Bäume angemessen ist oder ob stattdessen die jagdliche Einrichtung aufzugeben ist.

Die Kontrolle der jagdlichen Einrichtungen sowie des Baumbestandes ist jährlich von der Revierleiterin / von dem Revierleiter oder einer von dieser / diesem beauftragten Person durchzuführen und zu dokumentieren.

3.5 Sonstige bauliche Anlagen

Darunter sind u.a. Forstschranken, Brücken, Brückengeländer, Handläufe, aufgelassene ehemals militärisch genutzte Areale und Gebäude zu verstehen.

Forstschranken in ordnungsgemäßen Zustand sind rot-weiß gestrichen und zusätzlich mit Reflexionsstreifen versehen. In schwer einsehbaren Bereichen (Kurve) ist ein entsprechendes Warnschild in entsprechendem Abstand - i.d.R. 50 m - aufzustellen.

Die sonstigen baulichen Anlagen und deren Absicherungen werden regelmäßig 2x pro Jahr kontrolliert. Die Kontrolle ist zu dokumentieren. Mängel sind ab Kenntnis unverzüglich zu beheben.

Je nach Objekt muss im Bedarfsfall eine externe Prüfung erfolgen. Die Reviere melden einzelfallweise an Geschäftsbereich Liegenschaften, Dienstleistungen.

3.6 Kontrollen bei baulichen Einrichtungen nach extremen Wetterereignissen

Das oben unter 3.2.2. gesagte bzgl. Kontrollen nach extremen Wetterereignissen an Waldwegen gilt auch bei baulichen Einrichtungen (3.3.1. bis 3.5.) im Wald sinngemäß (hier bedeutet dies zusätzliche Kontrollen).

4. Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Straßen etc.

4.1 Regelkontrollen

Nach allgemeiner Auffassung bestimmt sich der Umfang der Verkehrssicherungspflicht nach den berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs. Letztendlich geht es hierbei um den Vertrauensschutz der Verkehrsteilnehmer. Der Benutzer einer Straße etc. muss grundsätzlich darauf vertrauen dürfen, dass er bei zweckgemäßer Nutzung nicht durch äußere Umstände, auf die er im Gegensatz zum Unterhaltspflichtigen keinen Einfluss hat, geschädigt wird.

Für die Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Straßen, Eisenbahnlinien, Versorgungsleitungen, Radwegen und behindertengerecht ausgebauten Waldwegen gelten erhöhte Anforderungen. Diese erklären sich einerseits durch höhere Geschwindigkeiten des Verkehrs, andererseits auch durch die herabgesetzten Reaktionszeiten.

Radwege im Sinne dieser Betriebsanweisung sind ausschließlich die vom Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) mit entsprechendem Ausbaustandard angelegten und bezüglich Wegebeschaffenheit unterhaltenen, ausgeschilderten und kartenmäßig erfassten Radwege, sowie die so genannten „Saarland – Radwege“.

Waldwege auf denen z.B. auch Rad gefahren wird, (ob speziell ausgewiesen oder nicht), sind keine „Radwege“ im Sinne dieser Betriebsanweisung.

Den Revieren wird eine Karte mit den genannten Radwegen zur Verfügung gestellt.

Der betreffende Wald ist zweimal pro Jahr zu kontrollieren (belaubt – unbelaubt).

Die Tiefe der Kontrolle beträgt eine Baumlänge. Dabei werden alle Bäume der fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme (VTA) unterzogen.

Wegen bestmöglicher Sichtbarkeit holzersetzender Pilze findet die Regelkontrolle „belaubt“ im Spätsommer / Frühherbst eines jeden Jahres statt.

Die Regelkontrolle „unbelaubt“ findet im zeitigen Frühjahr statt.

4.2 Zusatzkontrollen

Bei besonderen Gefahrenlagen nach extremen Wetterereignissen (z. B. nach einem orkanartigen Sturm, bei Eisregen oder bei sehr starkem Nassschneefall mit Bruchfolgen) sind Zusatzkontrollen erforderlich.

Da extreme Wetterereignisse häufig nur lokale Ausmaße haben, hat jede Revierleiterin / jeder Revierleiter eigenverantwortlich zu überprüfen und zu entscheiden, wann ein extremes Wetterereignis vorliegt und wann und wo eine Zusatzkontrolle vornehmen ist.

Bei den Zusatzkontrollen nach extremen Wetterereignissen hat sich die Zusatzkontrolle aber nicht auf den Gesundheitszustand der Bäume, sondern nur darauf zu erstrecken, ob durch die extremen Wetterereignisse eine aktuelle Baumumsturzgefahr besteht oder ob es bereits abgebrochene Kronenteile gibt, die noch am Baum hängen, aber jederzeit drohen herunterzufallen.

Die Zusatzkontrolle auf wetterbedingte Extremgefahren kann im Rahmen einer langsamen Autofahrt durchgeführt werden. Der Kontrolleur ist dabei Beifahrer.

Die Zusatzkontrolle entlang öffentlicher Straßen beinhaltet die Dokumentations- und Gefahrenbeseitigungspflicht.

Die festgestellten Gefahren sind unverzüglich zu beseitigen.

5. Verkehrssicherungspflicht an Grenzen zu Bebauungen

Die Kontrolle an Grenzen zu Bebauungen ist analog zu Punkt 4. Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen etc. durchzuführen.

Die höchsten Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht von Bäumen werden an die Verantwortlichen entlang der Grenzen zu Kindergärten, Schulen und anderer Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung gerichtet.

Kinder und junge Menschen können selbst walddtypische Gefahren (!), oftmals nicht erkennen, deshalb gehören solche Bereiche zu den sensibelsten Bereichen der Verkehrssicherungspflicht.

6. Verkehrssicherungspflicht und Artenschutz

6.1 Verkehrssicherungspflicht in Schutzgebieten

Dazu gehören Naturschutzgebiete, Biosphären-Kernzonen, Naturdenkmale u.a. In den genannten Schutzgebieten mit besonderer Schutzkategorie wird unter Artenschutzaspekten bei Bedarf und Abstimmung mit der Naturschutzbehörde in der Baumkontrolle 2-stufig verfahren:

- Stufe 1: Inaugenscheinnahme nach VTA;
- Stufe 2: eingehende Untersuchung z.B. mit Schalltomograf (DSTA).

Ziel ist, Verkehrssicherungspflicht mit natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten zu verknüpfen und daraus ein Konzept für den Erhalt eines konkreten Baumes zu entwickeln. Grundsätzlich sind dafür die regionalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der unteren Naturschutzbehörde im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) zu informieren.

Bei Gefahr im Verzug werden die regionalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der zuständigen Naturschutzbehörde im LUA zeitnah in Kenntnis gesetzt.

Eine Liste der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LUA ist im Anhang 1 beigefügt.

6.2 Verkehrssicherungspflicht bei Biotopbäumen und imposanten Einzelbäumen

Bei Biotopbäumen / imposanten Einzelbäumen muss ggfls. auch außerhalb der unter 6.1 genannten Flächenschutzkategorien die geschilderte 2-stufige Vorgehensweise gewählt werden, um so Einzelfall bezogen einen fachlich fundierten Kompromiss zwischen Verkehrssicherungspflicht – Erfordernissen und baumbezogenen Schutzaspekten herzustellen.

7. Dokumentation

Für die Dokumentationen der Verkehrssicherungspflicht sind die entsprechenden Kontrollblätter zu verwenden.

Die Kontrollblätter (Regelkontrollen und Zusatzkontrollen, Kontrollbuch für Spielplätze) sind revierweise dem jeweils zuständigen Kooperationsverantwortlichen zur Gegenzeichnung vorzulegen und danach zentral zu archivieren. Der Kooperationsverantwortliche ist verpflichtet mindestens stichprobenartig in einer angemessenen Frist von maximal drei Monaten nach Vorlage der Kontrollblätter die Richtigkeit zu überprüfen.

Verbindliche Termine:

- Vorlage „unbelaubt“: 01.05.
- Vorlage „belaubt“: 31.10.

8. Fortbildung

SFL führt jährlich eine Fortbildungsveranstaltung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch, die mit Verkehrssicherungspflicht betraut sind.

Die Fortbildungsveranstaltung ist für den betroffenen Personenkreis verpflichtend.

Weitere Schwerpunktveranstaltungen werden bei Bedarf angeboten.

9. Anhang

Rechtsquellen

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 02.01.2002
- Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG) vom 31.07.2010
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) vom 28.10.2008
- Baumkontrollrichtlinie (FLL), Ausgabe 2010
- Visual Tree Assessment (VTA)

Konzession

zur Einrichtung, Ausweisung, Nutzung und Unterhaltung eines Bogenschießparcours in der Gemeinde Großrosseln

zwischen der

Gemeinde Großrosseln,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dominik Jochum
(nachfolgend Gemeinde genannt),

und

der Firma _____,
vertreten durch _____, Straße, Hs-Nr., PLZ Ort
(im Folgenden auch Betreiber genannt),

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Großrosseln beabsichtigt, einen Bogenschießparcours zu errichten und von einem externen Anbieter betreiben lassen. Die für den Parcours ausgesuchte Strecke verläuft über ausgeschilderte Wanderwege und überwiegend über Grundstücke des SaarForst Landesbetriebes. Die Gemeinde Großrosseln schließt mit dem SaarForst Landesbetrieb einen Gestattungsvertrag zur Benutzung von Waldwegen ab.

Die zur Umsetzung des Vorhabens zwischen dem Betreiber und der Gemeinde notwendigen Regelungen, hier insbesondere die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Einrichtung und Nutzung eines Bogenschießparcours sind in der nachfolgenden Vereinbarung festgehalten.

Die Errichtung des Bogenschießparcours erfolgte durch die Gemeinde Großrosseln und wurde mit Mitteln des Landes und der europäischen Union im Rahmen von LEADER gefördert. Die Zweckbindungsfrist für das Vorhaben beträgt 5 Jahre, gerechnet vom Eingangsdatum des entsprechenden Verwendungsnachweises. Innerhalb dieses Zeitraumes dürfen keine baulichen oder sonstigen Veränderungen an dem geförderten Objekt vorgenommen werden.

Die Einnahmen aus dem Betrieb des Bogenschießparcours verbleiben beim Betreiber. Die

jährlich anfallenden Kosten aus Pacht an den SaarForst Landesbetriebes, VTA-Kontrollen und daraus resultierenden Maßnahmen von Fremdfirmen, TÜV-Maßnahmen der Bauwerke, Ersatz von Figuren und Möbeln wegen Vandalismus und aus Altergründen sind an die Gemeinde zu erstatten. Hierzu erfolgt jährlich eine Abrechnung.

§ 1

Gegenstand und Umfang der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung regelt
 - a) die Einrichtung, Ausweisung, Nutzung und Unterhaltung eines Bogenparcours in der Gemeinde Großrosseln,
 - b) die Nutzung von überwiegend SaarForst-Flächen des Parcours (Anlage 2),
 - c) die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht im Rahmen der Nutzung der unter b) besagten Grundstücken bzw. Grundstücksflächen,
 - d) die mit der Nutzung des Bogenparcours einhergehenden Zahlungskonditionen.
- (2) In dieser Vereinbarung wird ausschließlich ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Gestattung und Nutzungsregelungen

- (1) Die nachfolgenden beziehen sich ausschließlich auf den laut beigefügten Plan betroffenen Grundstücke.
- (2) Die Gemeinde gestattet die Nutzung der in § 1, (1) b) aufgeführten Grundstücke zur Einrichtung und Betrieb eines Bogenparcours. Die Gestattung bezieht sich ausschließlich auf die in § 1, (1) b) aufgeführten Grundstücke. Durch die hinzukommende Zweckbestimmung als Bogenparcours wird die ursprüngliche Zweckbestimmung von vorhandenen Wegeflächen nicht geändert.
- (3) Auf dem Bogenparcours dürfen ausschließlich Bögen zum Einsatz gelangen. Die Verwendung jeglicher Waffen bzw. jeglicher sonstiger waffenrechtlich genehmigungsfreier Schuss- und Schleudervorrichtungen (wie z. B. Armbrust, Paint-Ball, Blasrohr usw.) ist untersagt.
- (4) Die Gemeinde erteilt die Gestattung zur Nutzung der vorgenannten Grundstücke in ihrer Eigenschaft als Berechtigter zur Nutzung der Grundstücke; Eigentümer ist der SaarForst Landesbetrieb. Über das Einvernehmen der Gemeinde als Berechtigter zur Nutzung der Grundstücke hinausgehende Genehmigungen (Baurecht, Naturschutz-, Nachbarschaftsrecht usw.) als auch das Einvernehmen weiterer vom Bogenparcoursbetrieb betroffener Grundstücksbesitzer hat der Betreiber, sofern erforderlich, einzuholen. Das Vorhandensein sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Vereinbarungen zu Einrichtung und Betrieb des Bogenparcours ist Voraussetzung zur Ausübung der von der Gemeinde ausgesprochenen

Gestattung. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind auf Verlangen der Gemeinde dieser gegenüber nachzuweisen.

- (5) Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in der Anlage 1 markierten Wegstrecken als Bogenparcours sowie die Installation der hierzu erforderlichen Markierung/Beschilderung und feststehender, nicht beweglicher Ziele in Form von Zielscheiben bzw. 3D-Tierimitaten. Die Einrichtung des Bogenparcours, hier insbesondere die Beanspruchung, Nutzung und Gestaltung der Grundstücke, hat in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen.
- (6) Der Gesamtverlauf des Bogenparcours ergibt sich aus dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplans (Wegstrecken des Parcours). Betroffen hiervon sind die in der als Anlage 2 zu dieser Vereinbarung aufgelisteten Flurstücke.
- (7) Die Beschilderung des Bogenparcours wird vom Betreiber in enger Abstimmung mit der Gemeinde vorgenommen.
- (8) Ein Rechtsanspruch des Betreibers auf eine bestimmte Art, Umfang oder Zeitpunkt der Beschilderung besteht nicht.
- (9) Dem Betreiber ist es nicht gestattet, ohne Abstimmung mit der Gemeinde Änderungen von zu Drittzwecken angebrachten Beschilderungen vorzunehmen, insbesondere die sonstige vorhandene, nicht dem Bogenparcours dienende Beschilderung zu entfernen oder zu verändern.
- (10) Während der Laufzeit dieser Gestattungsvereinbarungen ist der Betreiber verpflichtet, die Grundstücke stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Auch trägt der Betreiber die Reinigungspflicht über die besagten Flächen. Er hat insbesondere die Einhaltung des Rauchverbotes sowie die Entsorgung von Abfall, Pfeilen und Pfeilbruch sicherzustellen. Eine Abfallentsorgung über auf dem Parcours aufgestellte Müllgefäße ist nicht zulässig.
- (11) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die als Anlage 3 dieser Vereinbarung beiliegende Schießordnung und Parcoursregeln jedem Besucher des Bogenparcours im Voraus bekannt sind und von ihm eingehalten werden. Er hat weiterhin sicherzustellen, dass der Parcours vor Inbetriebnahme durch eine öffentlich anerkannte Prüfstelle überprüft wird. Das Ergebnis dieser Überprüfung muss der Gemeinde mitgeteilt werden und die daraus resultierenden Vorgaben und Richtlinien sind zwingend zu beachten und einzuhalten.
- (12) Der Betreiber hat ebenso sicherzustellen, dass die Nutzung der Wege des Warndt-Wald-Weges (Premiumwanderweg) und andere tangierte Wald- und Wanderwege für Spaziergänger und Wanderer durch den Bogenparcours nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Betreiber ist dazu verpflichtet, den verkehrssicheren Zustand sämtlicher zum Gegenstand dieses Vertrags gehörender Grundstücke und Einrichtungen aufrechtzuerhalten. Erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung und Verkehrssicherung sind auf Veranlassung des Betreibers aus dessen Kosten

durchzuführen.

- (2) Der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, eine den Betrieb sowie die Aufrechterhaltung des verkehrssicheren Zustandes gemäß Satz 1 umfassende Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen von ... Euro für Personenschäden sowie ... Euro für Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der gesamten Laufzeit des Vertrags aufrechtzuerhalten. Diese Versicherung muss auch von den Grundstücksflächen sowie Einrichtungen ausgehende atypische Gefahren für Wanderer und Besucher des Bogenschießparcours, mit denen diese nicht rechnen müssen, umfassen. Der Betreiber hat den Nachweis des Bestehens der Versicherung erstmals spätestens zwei Wochen nach Abschluss des vorliegenden Vertrages und sodann jeweils jährlich vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Betreiber den Nachweis des Bestehens der Versicherung nicht innerhalb einer wegen seiner nicht rechtzeitigen Vorlage gesetzten angemessenen Frist vorliegt.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 umfassen auch die Bäume auf den Grundstücksflächen gem. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung. Der Betreiber hat insbesondere regelmäßige Baumkontrollen gem. den FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) Baumkontrollrichtlinien durchzuführen. Sich aufgrund dieser Baumkontrollen ergebende notwendige Maßnahmen sind mit der Gemeinde abzustimmen.
- (4) Der Betreiber ist verpflichtet, durch regelmäßige Kontrollen den Parcours auf seine Sicherheit zu überprüfen. Insbesondere die Holzkonstruktionen, die sich auf dem Parcours befinden, sind zwei Mal jährlich auf ihre Verkehrssicherheit zu kontrollieren. Diese Kontrolle muss schriftlich dokumentiert werden.
- (5) Der Betreiber verzichtet auf die Geltendmachung von Rückgriffs-, Haftungs- oder aber Ersatzansprüchen gegen die Gemeinde, die in Zusammenhang mit der Ausübung dieser Gestattung stehen. Der Betreiber stellt die Gemeinde von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich seiner Bediensteten und Mitglieder frei, die aus der Verletzung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 resultieren. In Verbindung mit dieser Gestattung von Dritten an die Gemeinde gerichteten Haftungs- und Ersatzansprüche werden vom Betreiber vorbehaltlos übernommen.

§ 4

Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Gestattungsvereinbarung trifft mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit beträgt zunächst fünf Jahre, gerechnet ab dem 01.01. des Jahres, welcher auf das Jahr der Fertigstellung folgt. Das Jahr der Unterzeichnung ist ein sog. Rumpffjahr und zählt grundsätzlich bei der Berechnung der Fünfjahresfrist nicht mit. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre (Zweckbindungsfrist des Fördermittelgebers), kann die Vereinbarung von jeder Partei ohne Angabe von Gründen zum 31.12 eines jeden Jahres ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich, unter Ausschluss der elektronischen Form, erfolgen.
- (2) Zusätzlich zu den Kündigungsregelungen nach Absatz (1) sind der Betreiber und die Gemeinde zur außerordentlichen Kündigung dieser Gestattungsvereinbarung nach

BGB berechtigt.

- (3) Wird die Gestattungsvereinbarung nicht gekündigt, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr. Das Recht zur beiderseitigen außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- (4) Beabsichtigte Nutzungsänderungen und / oder Änderungen der Ausstattung des Bogenparcours gegenüber der geplanten bzw. mit der Gemeinde abgestimmten Nutzung sind zuvor vom Betreiber schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde kann solchen Nutzungsänderungen widersprechen oder den Vertrag außerordentlich und gegebenenfalls fristlos kündigen. Ebenso hat der Betreiber das Recht auf Kündigung dieser Vereinbarung, wenn dieser im Falle eines Widerspruchs gegen die Nutzungsänderung in der tatsächlichen oder wirtschaftlichen Nutzung der in § 1, (1) b) genannten Grundstücke erheblich beeinträchtigt wird.
- (5) Der Betreiber verpflichtet sich weiterhin, nach Ablauf dieser Gestattungsvereinbarung, innerhalb einer Frist von 1 Monat die durch den Bogenparcoursbetrieb erfolgte Einrichtung (Beschilderung, Zielaufbauten usw. soweit durch den Betreiber veranlasst) auf eigene Kosten zu entfernen und auf Verlangen der Gemeinde auch den ursprünglichen Gestattungsgegenstand auf eigene Kosten wiederherzustellen.

§ 5 Ersatz und Kosten

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich, sämtliche mit der Einrichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung des Bogenparcours verbundenen Kosten – welche nicht durch die Herstellung des Parcours zwangsläufig entstehen und somit durch die Gemeinde geleistet werden – zu tragen.
- (2) Der Betreiber verpflichtet sich, die geforderten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen der eigens für die Maßnahme in Auftrag gebrachten Verträglichkeitsstudie, auf eigene Kosten durchzuführen.
- (3) Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten des Betreibers ausführen lassen.

§ 6 Entgelt- und Erstattungsregelungen

- (1) Für die durch die Bestimmungen in dieser Vereinbarung erteilte Gestattung erhält die Gemeinde – mit Ausnahme für das zuvor genannte Rumpffjahr – ein jährliches Gestattungsentgelt in Höhe von ____ €. Das Entgelt ist jeweils vorschüssig zu Beginn eines Kalenderjahres, spätestens zum 15.01., auf ein Konto der Gemeindekasse zu entrichten.
- (2) Der Betreiber trägt darüber hinaus die der Gemeinde entstanden Kosten und ggf. noch entstehenden Kosten der Herstellung und der Einrichtung des Bogenparcours wie bspw. Kosten für Verträglichkeitsstudie und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, sowie den von der Gemeinde zu tragende Eigenanteil der Fördermaßnahme.

- (3) Der Verleih der Ausrüstung wird durch den Betreiber sichergestellt. **Die Verleihstation erhält pro Verleih ein Entgelt. Diese regelt eine Sondervereinbarung.**
- (4) Für den Fall, dass durch den Bogenparcours
- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der von dieser Vereinbarung betroffenen Grundstücke,
 - b) der Baumbestand (Fehlschüsse, menschliche Einflüsse) auf den Grundstücken beschädigt bzw. beeinträchtigt werden und hierdurch Einnahme- bzw. Wertverluste oder gar Mehrkosten für die Gemeinde entstehen bzw. diese durch den Landesbetrieb SaarForst wegen solcher Einnahme- und/oder Wertverluste oder mehreren in Anspruch genommen wird, sind diese nach Aufforderung der Gemeinde durch den Betreiber zu erstatten.
- (5) Eine Pflicht zur Tragung von Kosten bzw. zur Leistung von Erstattungen entfällt, sofern dem Betreiber nicht rechtzeitig, d.h. mindestens 10 Tage zuvor, die Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den betreffenden Grundstücken angezeigt worden ist.

§ 7

Weitergabe Verpflichtung

- (1) Eine Änderung des Betreibers kommt nur in Betracht, wenn ein neuer Betreiber den bisherigen Betreiber aufgrund der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen, das ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt, im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung, Übernahme, Zusammenschluss, er war oder wenn man ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Betreibers tritt, ersetzt. Eine Rechtsnachfolge, auch in dem Betracht, dass der Betreiber eine natürliche Person ist und verstört, wenn die Erben die Anforderungen an die Eignung erfüllen.
- (2) Handelt ein Vertragspartner der Verpflichtung nach Absatz (1) zuwider, ist er für den dem anderen Vertragspartner entstandenen Schaden schadenersatzpflichtig.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung wird zweifach gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (2) Bestandteile dieser Vereinbarung sind:
- Anlage 1 Lageplan Verlauf Bogenparcours
 - Anlage 2 Liste der von der Einrichtung und Nutzung des Bogenparcours betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen
 - Anlage 3 Parcoursregeln mit Öffnungszeiten
- (3) Die Vereinbarung wird mit dem entsprechenden Zustimmungsbeschluss des Gemeinderates, mit den in Absatz (2) genannten Anlagen und Unterschrift durch die Vertragspartner wirksam.

- (4) Änderungen der Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform bzw. gegebenenfalls der Beratung und Beschlussfassung in den entsprechenden Ratsgremien. Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden die ungültige Bestimmung einvernehmlich durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende gültige Bestimmung ersetzen. Das gleiche gilt sinngemäß für eventuell auftretende Vertragslücken.
- (6) Eventuelle Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung bzw. Durchführung dieser Vereinbarung sollen gütlich unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Vereinbarung beigelegt werden.
- (7) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Gestattungsvereinbarung ist Völklingen.

Ort, Datum

Großrosseln, den

Für den Betreiber

Für die Gemeinde
Der Bürgermeister

()

(Dominik Jochum)

Parcours- Regeln

Bogensportparcours Warndt

Mit Kauf einer Eintrittskarte erklärt man sich mit den Parcoursregeln einverstanden.

Der Parcours wird regelmäßig kontrolliert. Bitte die Eintrittskarte griffbereit haben.

- (1) Jeder Schütze/in haftet für seinen Schuss. Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr! Für evtl. Personen- oder Sachschäden wird nicht gehaftet! Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen den Parcours benutzen. (der Erwachsene muss hierbei kein Bogenschütze sein!)
- (2) Jeder Schütze/in muss sich vor dem Schuss vergewissern, dass die Schusslinie und der Raum dahinter frei sind und weder Mensch noch Tier gefährdet ist. Alle Personen müssen beim Abschuss hinter dem Schützen stehen.
- (3) Der Parcours darf nur in Reihenfolge der Abschusspflocke, aufsteigend ab Nr. 1, begangen werden. Der Weg ist mit Wegweisern gekennzeichnet. Der Wegführung ist zu folgen und die Wege sind nicht zu verlassen!
- (4) Es darf nur auf die aufgestellten 3D-Tiere/scheiben geschossen werden und ausschließlich von den markierten Abschusspflocken. Schüsse in die Luft, absichtliche Schüsse auf Pflanzen und Bäume, sowie Schüsse auf Tiere sind strengstens untersagt! Der Bogen darf nie über die Scheibenkante ausgezogen werden.
- (5) Beim Pfeile suchen muss das Ziel durch ein Gruppenmitglied, einen Bogen oder Kleidungsstück abgesichert werden. Das Ziel soll gekennzeichnet werden, (Bogen vor die Scheibe stellen oder eine Person wartet am Pflock), dass für nachfolgende Bogenschützen ersichtlich wird, dass das Ziel nicht zum Abschuss freigegeben ist.
- (6) Es ist untersagt, die 3D-Ziele oder Abschusspflocke eigenmächtig zu verändern. Beschädigungen bitte bei David Kossmann melden. Eine nicht sachgemäße Behandlung kann zur Anzeige führen.
- (7) Das Schießen unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss ist verboten!
- (8) An der Schießlinie und auf dem Parcours herrscht in Anlehnung an die waldgesetzlichen Bestimmungen absolutes Rauchverbot!
- (9) Jeder Parcoursbesucher wird gebeten auf Sauberkeit zu achten, dass Gelände zu schonen und auf freilaufende Tiere besondere Rücksicht zu nehmen. Unnötigen Lärm vermeiden. Beschilderungen zum Schutz von Wald und Wiesen ist Folge zu leisten.
- (10) Hunde sind zwingend an der Leine zu führen!
- (11) Bei Personen- oder Sachschäden durch Regelverstoß oder waldtypische Gefahren übernehmen weder Grundstücksbesitzer noch die Firma _____ die Haftung.

- (12) Bitte tragen sie sich nach Erhalt ihrer Schießkarte mit der Start- und Ankunftszeit in die Schießklatte ein.
- (13) Einschießen ist nur an der dafür vorgesehenen Anlage erlaubt.
- (14) Verboten ist das Schießen mit jagdspitze, Armbrust, Speer oder Waffen.
- (15) Die Benutzung von Compound Bögen ist auf diesem Parcours nicht erlaubt!
- (16) Bitte lassen sie schnellere Gruppen oder Einzelpersonen passieren.
- (17) Sie befinden sich auf einem öffentlich zugänglichen Wanderweg in der Nähe eines Wildfreigeheges: Bitte nehmen sie Rücksicht auf Kinder, Wanderer und Passanten.
- (18) Ausgeliehenes Material ist innerhalb der Öffnungszeiten wieder vollständig bei der Verleihstation abzugeben. Entwendung wird zur Anzeige gebracht werden.
- (19) Unbefugte Benutzung (ohne gültige Eintrittskarte) hat den Verweis vom Parcoursgelände zu Folge und kann zur Anzeige gebracht werden.
- (20) Die Nichteinhaltung der Parcoursregeln hat den Verweis vom Parcoursgelände zu Folge.

Zweckverband
öffentlicher Personennahverkehr auf dem
Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken

Sitz Riegelsberg

Hausadresse:
Saarbrücker Str. 31
66292 Riegelsberg

Zweckverband ÖPNV Regionalverband Saarbrücken, PF 1143, 66288 Riegelsberg

Telefon 06806 930 111
Telefax 06806 930 201

An die
Mitglieder der
Zweckverbandsversammlung
Öffentlicher Personennahverkehr
auf dem Gebiet des Regionalverbandes
Saarbrücken (ZPRS)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Hä/CK

Telefon-Durchwahl/Telefax
06806 / 930 - 111

Datum
18.06.2021

Einladung zur Zweckverbandsversammlung am 16.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Zweckverbandes findet statt am

Freitag, den 16.07.2021, um 09.00 Uhr, im Sitzungssaal
des Rathauses Riegelsberg, Saarbrücker Str. 31, 66292 Riegelsberg

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil

1. Annahme der Niederschrift vom 30.04.2021
2. Jahresabschluss 2020 - Vorberatung
3. Verwendung des Jahresergebnisses 2020
4. Entlastung des Vorstandsvorstehers und seiner Stellvertreter - Vorberatung
5. Notvergabe Nachtbuslinien im Regionalverband Saarbrücken – Vorberatung
6. Neuvergabe Linienbündel E – Vorberatung
7. Mitteilungen und Verschiedenes

Öffentlicher Teil

8. Annahme der Niederschrift vom 30.04.2021 – Beschluss
9. Jahresabschluss 2020 - Beschluss
10. Entlastung des VV und seiner Stellvertreter für 2020 – Beschluss
11. Notvergabe Nachtbuslinien im Regionalverband Saarbrücken – Beschluss
12. Neuvergabe Linienbündel E – Beschluss
13. Mitteilungen und Verschiedenes

...

Bei Verhinderung bitte ich Sie, Ihren Vertreter zu entsenden.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Häusle
Verbandsvorsteher

WasserZweckVerband Warndt

Am Bürgermeisteramt 1

66333 Völklingen - Ludweiler

Einladung

Zu der am Dienstag, den **13. Juli 2021, um 16:30 Uhr** in der **Rosseltalhalle**, Emmersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln, stattfindenden Sitzung der **Verbandsversammlung** des **WasserZweckVerband Warndt, Völklingen-Ludweiler** lade ich Sie hiermit ein.

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

- Punkt 1) Eröffnung und Begrüßung**
- Punkt 2) Annahme der Niederschrift über die Sitzung der **Verbandsversammlung** am **01.06.2021 – Öffentlicher Teil****
- Punkt 3) Vorlage des Prüfungsberichts zum Jahresabschluss 2020, Bericht der Abschlussprüfer, Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung der **Verbandsvorsteher****
- Punkt 4) Verwendung des **Jahresgewinnes 2020****
- Punkt 5) **Auftragsvergaben****
 - Punkt 5.1. Prüfungsauftrag **Jahresabschluss 2021****
 - Punkt 5.2. Vergabe Tiefbauleistung „Am Hirtengraben“, **Naßweiler****
 - Punkt 5.3. Vergabe Materiallieferung „Am Hirtengraben“, **Naßweiler****
 - Punkt 5.4. Vergabe Tiefbauleistung „Feldstraße“, **Emmersweiler****
 - Punkt 5.5. Vergabe Materiallieferung „Feldstraße“, **Emmersweiler****
- Punkt 6) **Mitteilungen und Anfragen****

Erläuterungen

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

Punkt 1) Eröffnung und Begrüßung

Der Vorstandsvorsteher begrüßt die Mitglieder, er stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

Punkt 2) Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Versammlung am 01.06.2021 – Öffentlicher Teil

Es handelt sich um die Annahme der vorgenannten Niederschrift.

Beschlussentwurf:

Die Versammlung beschließt einstimmig/ mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, die vorgenannte Niederschrift anzunehmen.

Punkt 3) Vorlage des Prüfungsberichts zum Jahresabschluss 2020, Bericht der Abschlussprüfer, Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung der Vorstandsvorsteher

Der Jahresabschluss wurde im Mai 2021 fertiggestellt und vom Vorstandsvorsteher unterzeichnet. Der Versammlung wurde der Jahresabschluss in der Sitzung vom 01.06.2021 vorgestellt. Die Prüfung des Abschlusses ist in der Kalenderwoche 26, ab dem 28. Juni geplant. Der Abschlussprüfer wird den Prüfungsbericht 2020 in der Sitzung vorstellen.

Beschlussentwurf:

Die Versammlung beschließt – einstimmig – mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, den Jahresabschluss zum 31.12.2020 wie folgt festzustellen:

Bilanzsumme: 6.888.572,86 €

Jahresgewinn: 119.278,42 €

Den Vorstandsvorstehern wird Entlastung erteilt.

Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichts 2020 wird den Mitgliedern der Versammlung zur Verfügung gestellt.

Punkt 4) Verwendung des Jahresgewinnes 2020

Der Jahresgewinn 2020 beträgt 119.278,42 €. Im Jahresabschluss 2020 ist vorgesehen, den Jahresgewinn in dieser Höhe der „Allgemeinen Rücklage“ zuzuführen.

Beschlussentwurf:

Die Versammlung beschließt – einstimmig – mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, den Jahresgewinn 2020 in Höhe von 119.278,42 € der „Allgemeinen Rücklage“ zuzuführen.

Punkt 5) Auftragsvergaben

Punkt 5.1. Prüfungsauftrag Jahresabschluss 2021

Der WasserZweckVerband Warndt ist als Eigenbetrieb verpflichtet, einen Jahresabschluss aufzustellen und diesen von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Es wird vorgeschlagen, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Firma THS Wirtschaftsprüfung GmbH, Saarbrücken zu erteilen.

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt – einstimmig – mit gegen Stimmen beiStimmenthaltungen, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der THS Wirtschaftsprüfung GmbH, Saarbrücken zu erteilen.

Punkt 5.2. Vergabe Tiefbauleistung „Am Hirtengraben“, Naßweiler

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 26. November 2020 den Finanzplan 2021 beschlossen. Der Finanzplan sieht für dieses Jahr Investitionen von 357.500 € in das Leitungsnetz vor. Bei der Vergabe „Am Hirtengraben“ rechnen wir mit einem Investitionsvolumen von ungefähr 125 T€, davon 20% Eigenleistung.

Es handelt sich bei dieser Maßnahme um die Erneuerung der Hauptleitung in der Straße Am Hirtengraben in Naßweiler. Die Maßnahme wird im Zuge der systematischen Erneuerung des Leitungsnetzes notwendig, da die Leitung in dieser Straße starke Korrosion aufweist, die in der Vergangenheit zu mehreren Rohrbrüchen geführt hat.

Am 17.06.21 wurden drei Unternehmen aufgefordert, im Zuge einer beschränkten Ausschreibung ein Angebot abzugeben. Die Submission findet am 12.06.21 statt. Die Angebotswertung liegt bis zur Verbandsversammlung vor.

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt –einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, die Firma mit den Tiefbauarbeiten zu beauftragen.

Punkt 5.3. Vergabe Materiallieferung „Am Hirtengraben“, Naßweiler

Es handelt sich um die Lieferung des Rohrmaterials und Formstücken für oben beschriebene Baumaßnahme.

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt –einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, die Firma mit der Lieferung von Rohren und Formstücken zu beauftragen.

Punkt 5.4. Vergabe Tiefbauleistung „Feldstraße“, Emmersweiler

In der Feldstraße plant die Energis eine Verlegung von Spannungs- und Telekommunikationsleitungen. Der Kabelverbund nimmt fast den kompletten Gehweg in Anspruch und würde unsere Hauptleitung nahezu komplett überdecken. Ein Erreichen der Leitung zu Reparaturzwecken wäre dabei nicht mehr möglich. Eine Analyse des möglichen Durchflusses im Vergleich zum Wasserbedarf hat ergeben, dass auf die zu überbauende Leitung verzichtet werden kann. Lediglich müssten die Hausanschlüsse, die an dieser Leitung angeschlossen sind mit der Leitung auf der anderen Straßenseite verbunden werden. Die Verbindungen werden zusammen mit der Energis über drei Straßenquerungen geschaffen. Die Tiefbauleistung erbringt die Firma Robiné aus Saarbrücken, die bei der Energis in einem Jahresvertrag steht. Das Angebot für die Leistungen liegt zur Verbandsversammlung vor, wobei die vorab kalkulierte Ersparnis gegenüber einer separaten Verlegung 10-20% ausmachen sollte.

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt –einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, die Firma Robiné mit den Tiefbauarbeiten zu beauftragen.

Punkt 5.5. Vergabe Materiallieferung „Feldstraße“, Emmersweiler

Es handelt sich um die Lieferung des Rohrmaterials und Formstücken für oben beschriebene Baumaßnahme.

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt –einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, die Firma mit der Lieferung von Rohren und Formstücken zu beauftragen.

Punkt 6) Mitteilungen und Anfragen

Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.